BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söcklen sc. 1779.
Anstrei

H. P. 4132. a.

Boruss: 23.

Fiche

R.

Historisch kritische Darstellung
der
Accise- und Zollverfassung
in den Preußischen Staaten

von

Heinrich von Beguelin,
Königl. Preuß. Geheimen Kriegs-Rath und Mitglied des General-Accise-Zoll- und Handlungs-Departements.

Dans l'administration des impôts, le peuple d'une république peut avoir à craindre et l'erreur et la corruption de ses chefs, au lieu que les sujets d'un monarque n'ont que ses erreurs à redouter.

Volt. Dict. philos.

Berlin,
bei Johann Friedrich Unger.
1797.

Bayerische
Staatsbibliothek

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seiner Majestät

dem Könige.

Allerdurchlauchtigster,

Großmächtigster König,

Allergnädigster König und

Herr!

So wie die Griechen und Römer die Erstlinge ihrer Früchte ihren Schutzgöttern zum Opfer darreichten, so lege ich Eurer Königlichen Majestät gegenwärtigen schwachen Versuch meiner Kräfte zu

Füßen, und folge dadurch dem Trie=
be, den die Erkenntlichkeit mir ge=
gen den Beförderer meines Glücks
einflößt.

Ich verharre in tiefster Verehrung

Eurer Königlichen Majestät

allerunterthänigster
Heinrich v. Beguelin.

Inhalt.

Zueignungsschrift . . . Seite 3.
Vorrede . . . — 7.

Erster Abschnitt.

Von der Accise überhaupt.

Erstes Capitel.

Von dem Ursprunge und von der Bedeutung des Worts Accise . — 21.

Zweites Capitel.

Entstehung und Bestimmung der Accise . — 28.

Zweiter Abschnitt.

Geschichte der Accise in den Preußischen Staaten.

Erstes Capitel.

Allmähliche Entstehung der Accise bis unter der Regierung des Kurfürsten Johann Georg . . Seite 45.

Zweites Capitel.

Von der Accise unter Johann Georg, bis zum Kurfürsten Friedrich Wilhelm — 86.

Drittes Capitel.

Vom Jahre 1630 bis 1765 . . — 97.

Viertes Capitel.

Einführung der Französischen Regie . — 108.

Anhang zum vierten Capitel.

Von der Tabacksadministration . . — 152.

Fünftes Capitel.

Von der Aufhebung der Französischen Regie bis auf gegenwärtige Zeiten . Seite 161.

Sechstes Capitel.

Von der Acciseeinrichtung in den Westphälischen Provinzen . . — 172.

Siebentes Capitel.

Von der Acciseeinrichtung in Südpreußen — 190.

Dritter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Accise und des Zolles in den Preußischen Staaten.

Einleitung . — 209.

Erstes Capitel.

Vom Zolle . . . — 211.

Zweites Capitel.

Von den Acciseabgaben . . Seite 235.

Drittes Capitel.

Von den Acciseofficianten und ihren Verrichtungen . . — 259.

Viertes Capitel.

Von der Einnahme . . — 281.

Fünftes Capitel.

Von den Abgaben auf den Seehandel . — 289.

Sechstes Capitel.

Von den Abgaben auf den Landhandel, und dessen Einschränkungen . . — 305.

Vorrede.

An eine so trockene Materie als der Inhalt gegenwärtiger Schrift ist, sich wagen, heißt auf den Beifall der Menge Verzicht thun. Unmittelbaren Reiz kann die Geschichte der Auflagen für niemanden haben; sie ist die Schilderung eines ewigen Kampfes ungleicher Kräfte, worin man, nur zu häufig, das Recht des Stärkern im vollsten Maaße ausgeübt sieht.

Wenn aber gleich für den Staatsmann eine solche Darstellung wenig Interesse gewährt, so giebt sie ihm doch Stof zum Nachdenken, und lehrt ihn, aus den Folgen falscher Maaßregeln An-

derer wohlthätige Schlüsse ziehn, und vor ähnlichen Fehlern sich hüten.

Felix quem faciunt aliena pericula cautum!

Seitdem die Verwaltung der Abgaben so genau mit dem Flor und der Erhaltung eines Staats verwebt ist, kann man diese Lehre nicht critisch genug beleuchten, mit der Geschichte derselben sich nicht bekannt genug machen.

Alle jene Theorieen die die Geburten müßiger Köpfe waren, können nur in so fern Nutzen gewähren, als sie an der Hand der Erfahrung geprüft werden. Vieles scheint leicht zu seyn, was in der Ausübung unmöglich ist; und unendlich Vieles ist im Kleinen auszuführen, was im Großen unübersteigbare Hindernisse findet.

In einer Privat-Haushaltung muß

die Ausgabe nach der Einnahme sich richten; aber in der Staatsverwaltung ist das Verhältniß, bis itzt, leider umgekehrt gewesen: daher wäre es besser, daß die Theoretiker an ein weises System der Ausgaben dächten, statt unaufhörlich neuen Quellen von Einnahme nachzuspüren, und mit unreifen Planen von Auflagen die Welt zu überströmen. Dies wäre um so nöthiger, als die reellsten Bedürfnisse eines Staats schon allein unermeßliche Summen erheischen. Was Religion, Enthaltsamkeit, Muth, Tapferkeit, Entschlossenheit, und die übrigen edlen Triebfedern der menschlichen Handlungen ehemals bewirkten, bewirkt beinahe das Geld itzt allein.

Aurum per medios ire satellites
Et perrumpere amat saxa, potentius
Ictu fulmineo.

Das Geld ist das große Triebrad, das alle Kräfte in Bewegung setzt; und bereits fängt man an die Macht und das Glück eines Staats nach der Menge des Numerärs zu schätzen. Wir sind wieder in die Zeiten Philipps von Macedonien versetzt, der behauptete: er wolle jede Festung einnehmen, zu der nur ein so breiter Weg führe, daß ein mit Gold beladenes Maulthier hinauf steigen könne.

Je cultivirter ein Staat ist, das heißt, je mehr Bedürfnisse vorhanden, und je mehr Mittel sie zu befriedigen erfunden sind, desto mehr zeigt sich die Allmacht des Geldes. In dem Verhältnisse, in welchem, durch die sinnreichen Künste der Menschen, dem Leben Reiz verliehen ward, wurden auch kräftigere Mittel angewandt, diese genußvolle Existenz vor

Störung zu sichern; je mehr Macht und Reichthum Wege eröfneten, zu allen Arten von Genüssen zu gelangen, desto mehr stieg in einem jeden der Wunsch sich auszudehnen empor. Stete Furcht vor Störung, unaufhörliches Harren auf Gelegenheit sich zu vergrößern, erzeugten endlich die stehenden Heere.

Diese Maaßregel der Sicherheit, deren erster Erfinder seine Nachbarn, wenn sie sicher seyn wollten, zur Nachahmung zwang, erheischte neue und unermeßliche Kosten. Zur Befriedigung der bisherigen Bedürfnisse des Staats waren bereits die verschiedenen Abgaben auf Grundstücke und Erwerb gelegt worden; man verfiel daher itzt auf eine allgemeine Abgabe die an jedem Genusse Theil nehmen sollte. Der friedliebende Bürger, dessen Eigenthum durch die

stehenden Heere mehr wie bisher beschützt ward, mußte diese unter verschiedenen Namen von ihm geforderte Abgabe leisten. Es mußte aber die producirende Classe beim Verkauf ihrer Produkte sie in Rechnung zu bringen; der Werth der Dinge stieg dadurch, die Theurung nahm zu, und eine Folge davon war, daß da die Unterhaltung der stehenden Heere allmählich kostbarer wurde, die Auflagen nach Verhältniß erhöhet werden mußten.

Allmählich erheischte die Vorsicht, die Vertheilung der Abgaben der strengsten Prüfung zu unterwerfen. Nichts kann in der That wichtiger seyn, als ein Gegenstand von dem das Glück so vieler Tausende abhängt; nichts kann mehr den denkenden und praktischen Staatsmann interessiren, als die Behandlung dieses

Gegenstandes, und die vielfältigen Modificationen in dieser Behandlung.

In dieser Rücksicht allein, ist die Lehre der Auflagen erheblich; und ich darf hoffen daß auch die Geschichte derselben, vorzüglich in einem Staate der sich durch Aufklärung und Gerechtigkeitsliebe auszeichnet, wichtig seyn werde.

Von dem Streite: ob die Accise an und für sich die wohlthätigste Abgabe sey oder nicht, kann hier die Rede nicht seyn; ich glaube daß ein jeder Staatsmann der Beantwortung einer so allgemeinen Frage sich enthalten werde. Daß Mirabeau dies nicht that *), zeigt daß auch ein großer Mann zu vorschnell seyn könne. Vor Zeiten war diese Frage der Gegenstand unaufhörlichen Streits.

*) Briefe an Mauvillon.

Gelehrte und Ungelehrte behandelten nach ihren Einsichten diesen künstlichen Zweig der Staatswissenschaft; selten konnte der Theoretiker aus seiner idealischen Welt sich versetzen, und mit den unzähligen Hindernissen sich bekannt machen, die die Ausführung seines Systems erschwerten; noch seltener konnte der praktische Staatsmann von den Formen sich losreißen, an die er, von Antritt seiner Laufbahn an, gewohnt war, und deren Beobachtung von ihm nur zu oft für das Wesentlichste in seinem Wirkungskreise angesehn wurde. Daher der häufige Streit zwischen dem Philosophen und dem Geschäftsmanne.

Die Encyclopädisten, und übrigen Anhänger des physiokratischen Systems, die den impôt unique für die wohlthätigste Abgabe, und für die einzige hielten, die

den Staatsbürger nicht drücke, haben alle Mängel der Accise aufgedeckt; dagegen die Vertheidiger der letztern den impôt territorial für eine philosophische Schimäre ausgeschrieen. Man verdamme keins dieser Systeme: ein jedes derselben zählt die größten Männer unter seinen Anhängern; sie mögen alle Recht haben, nur der Gesichtspunkt von dem sie ausgingen, war verschieden. Diese dachten sich die Staaten wie sie sind; jene, wie sie seyn sollten.

Dieser Streit hat mit meinem Gegenstande nichts gemein; ich behandle nur die Accise, und die Nebenzweige die mit derselben verknüpft sind. Sie ist die große Abgabe die mit dem Flor eines Staats zu-, mit seinem Verfall abnimmt, der der Reichste am meisten, der Ärmere am wenigsten unterworfen ist, die kein

so großes Capital auf einmal aus dem Umlaufe herausreißt um denselben zu stöhren, die an jedem Genusse Theil nimmt ohne ihn zu verbittern, die man im Voraus abträgt, und die nie durch Zwangsmittel nacherhoben wird; die Abgabe die allein seyn sollte, und die, wenn sie weise administrirt ist, weit entfernt drückend zu seyn, gleich einer Schleuse, deren Öfnung oder Sperrung zu rechter Zeit, die Wiesen bewässert und trocken macht, dem Staate wohlthätig seyn kann. Contributionen von Grundstücken sind keine Abgaben mehr: es trug sie der erste Besitzer, sie sind beim Abkauf in Rechnung gebracht; sie gehören folglich nicht zu dem Zwecke, den ich mir vorgesetzt habe. Ich begnüge mich damit, die Accisenverfassung der Preußischen Staaten zu schildern;

besondere Theile dieser Abgabe, ihre Entstehung, ihren Zweck, ihre Form, einzelne Vortheile nnd Nachtheile, darf ich prüfen, das Urtheil über das Ganze muß ich dem Leser überlassen. In meiner Lage würde jedes Lob parteiisch scheinen, jeder Tadel unvorsichtig seyn; nur Folgendes sey mir erlaubt anzuführen, welches volle Überzeugung mir eingiebt.

Daß in kleinen Ländern, die keine stehenden Heere haben, keine Rolle in der politischen Welt spielen, aber auch nie im Stande sind sich selbst zu vertheidigen, die Abgaben leichter sind wie in dem Preußischen Staate, ist natürlich; aber ein jeder der mit der Verfassung von Europa genau bekannt ist, wird eingestehen müssen, daß in keinem großen und mächtigen Reiche die Accise-Admi-

nistration sich durch Gelindigkeit, Unparteilichkeit, und Strenge gegen die geringsten Eingriffe ihrer Unterbedienten mehr auszeichne wie in dem Preußischen Staate. Vielleicht daß in keinem Zweige der Verwaltung Bestechung weniger Statt findet, und stärker geahndet wird, als in diesem. Natürlich ist es indessen, daß eine Einrichtung die dem individuellen Interesse so manches Menschen zuwider läuft, und die der Lüsternheit anderer Schranken setzt, auch unendlich vielen lieblosen Urtheilen unterworfen ist. Möchten doch die so häufig ohne Grund sich beschweren, Zeugen der eigenmächtigen Confiscationen der Unterbedienten in Spanien, der ehemaligen Executionen eines Sous-controlleur de ferme in Frankreich, gewesen seyn.

Schließlich muß ich noch anführen,

daß nicht die Überzeugung, daß meine Kräfte der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessen wären, mich zu gegenwärtigem Versuche bewogen habe, sondern das Bewußtseyn, daß ich durch meine individuelle Lage im Stande wäre, einige Data mitzutheilen zu denen nicht leicht ein jeder gelangen kann. Ich beabsichtige hiebey nichts, als meinen Mitbürgern einige Aufschlüsse über einen Gegenstand zu geben, mit dem ihr Wohl so innig verbunden ist, und Fremden einen der wichtigsten Zweige der Verwaltung des Preußischen Staats in einem vortheilhaftern Lichte zu zeigen, als bisher zum Theil auch nicht ganz ungegründetes Vorurtheil erlaubt hat; ich wünsche daß einst eine geübtere Feder diesen Stoff ausführlicher bearbeiten möge. Es wird gewiß in der Zukunft

das Resultat aller Erfahrungen ein Finanzsystem erzeugen, nach welchem das Glück des Staats mit dem Glücke aller seiner Bürger unbedingt wird verbunden seyn können. Wie belohnt würde ich seyn, wenn ich durch diesen Versuch mein Schärflein dazu beygetragen hätte, und wenn ich wagen dürfte zu sagen:

Fungar vice cotis, acutum
Reddere quae ferrum valet, exsors ipsa
secandi.

Erster Abschnitt.

Von der Accise überhaupt.

Erstes Capitel.

Von dem Ursprung und von der Bedeutung des Worts Accise.

Das Wort Accise kömmt von Assisia, assisa, her: welches ehedem die Gerichtstage bedeutete, die in alten Zeiten die mächtigen Güterbesitzer in Frankreich hielten. Die erste Bestimmung dieser Gerichtstage war, des unterm Druck der Burgvögte seufzenden Landmanns Beschwerden anzuhören, und seine Vergehen, vorzüglich Wilddieberey, zu bestrafen. Bald fanden die Baronen aber unter dem Vorwande der dem Könige zu leistenden beschwerlichen Kriegsdienste Gelegen-

heit, Abgaben von ihren Unterthanen zu fordern; und auf jenen assises ward auch die Art wie diese Auflage erhoben werden sollte, beschlossen.

Weit entfernt daher, sagt Montesquieu, sich damal zu beschweren, daß die Grafen und andere Gutsbesitzer, die das Recht hatten assises zu halten, saumselig in der Ausübung dieses Rechts wären, führte man laute Klagen darüber, daß dies zu häufig geschähe *a*); und eine Menge Gesetze verbietet den Grafen und andern die das Recht der Gerichtsbarkeit haben, mehr als drey assises jährlich zu halten. (Esprit des loix, liv. 28, ch. 28.)

Bald wurde die in diesen Gerichtshöfen bestimmte Auflage selbst mit dem Namen assise belegt *b*).

a) Leg. Longobard. lib. 2, tit. 52, art. 22.

b) Assisia (Assisa) interdum sumitur pro ipso tributo, quod ex consensu optimatum et popu-

Dies geschah bald nachher ebenfalls in Spanien *c)*, Deutschland *d)*, Italien *e)*, und England *f)*.

lorum in Assisis coactorum imponi decernitur. *Du Cange* im Glossarium mediae et infimae latinitatis. Er citirt zum Beweise viele Stellen aus Geschichtschreibern und Urkunden, z. B. aus Joan. Hocsemius in Henr. Episc. Leodien. cap. 5. Cum Leodienses Electo promissam solvere pecuniam non valerent, et Electo conniveute assisiam seu malatoltam posuissent.

c) Hinc formata ac contracta vox Sissa pro tributo in foris *Arragonensibus:* Sisa *Hispanis;* Sissarii, Sissarum exactores. *Du Cange.*

d) Accisa pro Assisa et Tributo non semel in chartis *Imperatorum* sumitur. *Du Cange.*

e) Assisiae rerum venalium pro decreto Regio, seu eo quod in assisiis vel comitiis et placitis generalibus a baillivis et justitiariis definitum est super rerum venalium qualitate, quantitate, pondere, mensura et pretio, in Constit. *Neapolitanis,* lib. 1, tit. 57, etc. *Du Cange.* Hieraus sieht man, daß förmliche Accisegesetze und Tarifs müssen erlassen worden seyn.

f) Eodem Anno Rex (nehmlich K. Johann von England) fecit generaliter acclamari, ut le-

Dies Wort wurde allmählich in den andern Ländern eingeführt und einheimisch *g*); auch scheint es, daß es bereits in den ältern Zeiten vollkommen die nehmliche Bedeutung gehabt, die itzt damit verbunden wird: nehm-

galis assisa panis inviolabiliter sub poena collistrigioli (wahrscheinlich eine Art Halseisen) observaretur, ... ita quod pistores poterunt sic vendere, et in quolibet quartario lucrari tres denarios. *Matth. Paris* ad a. 1202. *Du Cange* (welcher aber unrecht das J. 1201 anführt).

Folgende alte Verse finden sich in dem handschriftlichen Roman d'Aubery:

A tant manivent aux dens la miche alise
Tant que chascune à sa force reprise
Et burent eue qui venoit de Tamise,
Dit Senehant, mult vaut mieux ceste assise
Que cent mille livres au pan de ma chemise.

Du Cange.

g) Friderus in tractatu de Processibus etc. in Cam. Imp. extrahendis, lib. 2, cap. 42, n. 15 inquit: Assisiae vocem venire a Gallico Assise; et testatur apud Germanos valde usitatum esse, Ziese, Assise oder Accise, verziesen. *Scheplitz* de Consuet. Brandeb. p. 411.

lich eine »Abgabe die auf der Consumtion »der Lebensmittel ruhet *h*).«

Ob dem Fürsten allein, oder auch dessen Gutsbesitzenden Vasallen, das Recht Accise zu erheben in Deutschland zugestanden habe, wird verschiedentlich bestritten. Scheplitz behauptet zwar, der Adel könne nicht das jus collectandi oder das Recht haben Auflagen zu machen, und führt mehrere Gewährsmänner an *i*); jedoch bringt er Gründe bey

h) Quemadmodum juxta illum Frider. Assisiae proprie ea tributa dicuntur, quae in civitatibus pro frumento aut aliis rebus inferuntur, eaque privata Magistratus auctoritate ex vi jurisdictionis pro usu reipublicae institui posse. Quod ita pari modo refert et sequitur Henscher de privileg. Assertione. Sicuti apud nos etiam grossus ille, qui similiter solvitur tunc, quando frumenti modius molitur, appellatur Scheffel-Ziese. *Scheplitz*, p. 412.

i) Caspar Guilielmus Scipio in decis. Rotae Spirens. lib. 4, decis. 178. gehet noch weiter, und behauptet, daß der Edelmann auch nicht Steuern

wodurch nach Märkschen Rechten dem Adel speciell das jus collectandi, als zu den Regalibus minoribus gehörend, zugestanden werden könne *k*). Diese Gründe können aber nicht Stich halten: denn es giebt kein höheres Regale, das Recht über Leben und Tod ausgenommen, als das welches das Eigenthum des Staatsbürgers betrift; und nur dem Fürsten, dessen Händen die Wohlfarth des ganzen Staats anvertraut ist, kann auch die Beurtheilung überlassen werden, ob die Staatsbedürfnisse neue Steuern erheischen. Wie widersprechend würde das Gegentheil seyn, da sogar behauptet werden kann, daß ehemals die Könige von England, Ungarn,

auflegen könne: etiamsi Nobilis esset investitus cum Regalibus, et quidem hoc ex hac ratione quod jus collectandi non semper competat Principibus, sed tantum in casu publicae necessitatis.

k) *Schepl.* Consuet. Marchiae Brand. p. 290.

Dännemark, Sicilien, Spanien und Frankreich, ohne Einwilligung der Stände und des Staats neue Auflagen nicht einführen durften *l*)! Wie könnten also Vasallen ermächtigt seyn etwas zu thun, was Fürsten nicht unbedingt zugestanden wurde *m*), und was alle philosophische Politiker nur dem Fürsten als Stellvertreter des Volks eingeräumt haben *n*)?

l) Gerl. Buxtorf in dissertatione historico juridica Aureae bullae Caroli IV. concl. 9. in f.

m) Im J. 1782 wurde dem Fürst-Bischof von Salzburg durch ein Reichshofraths-Conclusum verwiesen, daß er behaupten wolle, der Wille des Landesherrn sey in Steuersachen das alleinige Gesetz, die Steuereinrichtung gehöre lediglich zu den fürstlichen Hoheitsrechten, und es wäre eine bloße Gnade wenn er von seinen Urbarialgütern auch einen willkürlichen Beitrag zu leisten sich entschließen wolle. Langs Steuerverfassung, S. 232.

n) Cette verité que les impôts ne peuvent être établis légitimement que du consentement du peuple ou de ses répresentans, a été reconnue

Zweites Capitel.

Entstehung und Bestimmung der Accise.

Obgleich das Wort Accise sowohl, wie die darunter verstandene Auflage, sehr alt und bereits im 13ten Jahrhundert auch außerhalb Frankreich bekannt war *o*), so scheint sie mir als eine vorübergehende Abgabe die

généralement de tous les philosophes et jurisconsultes qui se sont acquis quelque réputation dans les matières de droit politique, sans excepter Bodin même. Si quelques-uns ont établi des maximes contraires en apparence, outre qu'il est aisé de voir les motifs particuliers qui les y ont portés, ils y mettent tant de conditions et de réstrictions, qu'au fond la chose revient exactement au même. *Rousseau* discours sur l'économie politique.

o) Schon im 13ten Jahrhundert war sie in Spanien bekannt. *Mariana* im 15ten Buch.

auf keinen festen Grundsätzen ruhete, eingeführt gewesen zu seyn.

Zu jenen Zeiten, wo Krieg und Ackerbau die Hauptbeschäftigung der Menschen waren, und wo der Handel und der Kunstfleiß schlummerten, war der Bürgerstand in Deutschland und in dem größten Theil von Europa eine unbedeutende Klasse in der menschlichen Gesellschaft. Einige Handwerke, Fabriken, und ein Handel der unter allen Arten des Drucks seufzte, machte die Beschäftigung dieser Bürger aus. Man kann in der That aus der Art wie der Handel geführt wird, auf die Höhe der Kultur eines Landes schließen. Von den Ländern, worin der Handel in Caravanen getrieben wird, kann man behaupten, daß er in der Kindheit sich noch befinde; die Messen wohin aus allen Gegenden Kaufleute und Waaren hinströmen, zeugen von seinem Jünglingsalter;

aber nur dort blüht er in seiner männlichen Vollkommenheit, wo der Kaufmann in seinem Cabinette mit einem Federstriche tausend Arme in Bewegung setzt, und ganze Provinzen vor dem Mangel schützt.

Wie schwer konnte also der Handel in jenen Zeiten blühen, wo der Kaufmann des Schutzes der Regierung sich so wenig zu erfreuen hatte, wo er vor eigenmächtigen Schatzungen auf seinen ohnedies unbequemen und gefahrvollen Reisen zittern mußte? Aber auch in eben dem Verhältnisse konnte der Staat weder ihn, noch den Handwerker, als einen Gegenstand betrachten, der die Schatzkammer des Fürsten ansehnlich zu vermehren im Stande war. Der Handelsmann mußte zwar mit schweren Zöllen einen Schutz erkaufen, der ihm nicht einmal verliehen ward; aber eben diese Sucht, von jedem Versuche der menschlichen Industrie unmit-

telbaren Vortheil zu ziehen, lähmte den Kunstfleiß, und verstopfte die Quellen des Reichthums.

Unbekannt mit ihrem wahren Vortheil, begnügten sich die Fürsten an den Grund- und Kopfsteuern ihrer Unterthanen, ohne sich zu bemühen durch Begünstigung des Fleißes und der Industrie Wege, die zum Reichthum führen konnten, zu eröfnen.

Allerdings waren diese Abgaben die einzigen die damal ergiebig seyn konnten; denn zu jenen Zeiten wo das Geld selten war, herrschte noch der Tauschhandel größten Theils, und die Grundsteuern mußten Anfangs bloß in Naturalien geliefert werden, womit die Fürsten ihre Bedienung ebenfalls bezahlten *p*).

p) Von welcher Art diese Auflagen damal in Deutschland waren, und unter welcher Form sie erhoben wurden, findet man in Langs classischem Werke von der Steuerverfassung.

Der Landmann war auf diese Art beinahe der einzige der zu den Ausgaben des Staats und des Krieges beitragen mußte: er mußte entbehren, damit die Mönche sich gütlich thun konnten; er mußte darben, um seinen öfter unersättlichen Burgherrn zu befriedigen.

Als das Pulver erfunden und der Angrif und die Vertheidigung, so wie die Kunst die größtmögliche Menge Menschen in der kürzesten Zeit umzubringen, zu einer Wissenschaft umgeformt wurde; konnten die Vasallen nebst ihren Reisigen den Fürsten nicht mehr die Dienste leisten, die sie ihnen bis dahin geleistet hatten, als nur die Stärke des Arms den Kampf entschied. Stehende Heere wurden unentbehrlich; durch sie wurde der Fürst furchtbar, nach ihnen berechnete man seine Macht.

Diese Heere erheischten Summen, die auf

den bisherigen Wegen nicht zu erschwingen standen. Bis dahin hatte der Fürst den kleinsten Theil der Abgaben der Unterthanen in seine Casse fließen sehen. Der Edelmann welcher die Schutzwehr des Throns zu seyn glaubte, maßte sich ein unumschränktes Recht auf das Vermögen des Unterthans an; die Geistlichkeit theilte sich in dem letztern mit Jenen. Als aber das System der stehenden Heere in Schwung kam, ward das Geld dem Fürsten in dem Verhältnisse unentbehrlich, in welchem der Adel anfing ihm entbehrlich zu werden. Es wurden den Eingriffen dieses Standes Gränzen gesetzt; und sogar die Geistlichkeit, die bis dahin sich von den Verpflichtungen der Abgaben frey geglaubt, ward zur Schatzung gezogen. Die Regenten die so oft ihres angeblichen Vortheils wegen mit der Geistlichkeit gemeinschaftliche Sache gemacht, wußten diesmal eine Scheidewand

zu ziehen; selbst in Spanien mußten die Geistlichen in Klöstern gleich den übrigen Staatsbürgern ihre Abgaben beytragen. Der Kaufmann entrichtete im Anfange mit Freuden höhere Abgaben zur Unterhaltung einer Armee, die ihn vor willkürlichen Schatzungen sicherte. Die Thätigkeit und die Erwerbsucht, Jahrhunderte lang durch die Tyranney der kleinern Despoten, die ihre Macht mißbrauchten uud ihr Interesse verkannten, in Schlaf gewiegt, erwachten aus demselben, und fingen an einen Schwung unter dem Schutze der Gesetze zu nehmen, der sie zu dem gegenwärtigen Flor brachte. Aber leider zielten diese neuen Einrichtungen nicht unbedingt zum Staatsvortheil ab; der Finanzgeist fehlte den meisten: indeß hatte man sich doch um eine hohe Stufe über den Barbarismus emporgehoben, der bis dahin wie ein Nebel die Erde bedeckte.

So wie die Industrie zunahm, sah man die Nothwendigkeit ein sich einander zu nähern; Handwerker, Fabrikanten, Kaufleute, wovon einer in die Hand des andern arbeitete, bevölkerten die Städte.

Hätte man die Summen welche die stehenden Heere erheischten, durch Erhöhung der bisherigen Abgaben von dem Landmanne nach Schocken, Pfunden, Haken, oder wie diese Territorial-Abgaben in und außerhalb Deutschland geheißen haben, aufbringen wollen, so wäre der Landmann unter der Last der Auflagen erdrückt; während der Kapitalist, der Handwerker, und der Kaufmann mit leichten Schultern einhergegangen wären q). Daher sahen die Fürsten sich genöthigt die Auflagen auf Gegenstände der Consumtion, die bisher nur einzeln ab und

q) Lang, S. 234.

zu waren erhoben worden, allgemein und systematisch einzuführen.

Diese Auflagen erregten, wie jede drükkende Neuerung, Mißvergnügen; und um so mehr weil nicht genug auf das Verhältniß zwischen dem Objekte und der Auflage Rücksicht genommen ward: daher erlitt mancher Zweig der Industrie Stöhrung. Man fand es hart, daß Gegenstände der ersten Nothwendigkeit mit Auflagen belegt würden *r*), ohne zu bedenken, daß die Objekte des Luxus allein zu den neuen Erfordernissen nicht hinreichend gewesen seyn würden, die Kosten

r) Henning Arnisaeus de jure Majestat. lib. 3, cap. 7, no. 5 ait: Imo eo res devenit etiam in nonnullis Germaniae provinciis, ut pro frumento quod ad molendinum defertur, et pro eo quod edimus, quod bibimus, quo sustentamus corpus et vitam, vectigal praestare cogamur; et ea quae nostra sunt, quasi iterum emere; quum tamen Suetonius insolita vectigalia Caji referat, quod pro eduliis

die die Unterhaltung der stehenden Heere erforderte, aufzubringen. Der so allgemein anerkannte Unterschied zwischen nothwendigen Gegenständen und Dingen des Luxus ist eine Klippe woran häufig gescheitert werden kann. Die Hervorbringung dessen wovon der Genuß Luxus genannt wird, ist öfter ein Mittel der Unterhaltung unzähliger fleißigen Mitglieder des Staats; und allerdings wäre derjenige Staat nicht der glücklichste, oder wenigstens würde er in der Cultur äußerst zurückbleiben, der alle Abgaben bloß

quae tota urbe venirent, certum statumque exegerit, et Imperatores vetuerunt quicquam extorqueri ex iis, quae ad victum vel usum proprium referuntur. *L. si publicanus* §. *de publicis vectigalibus, l. in lege cens. de V. S. l. universi C. de vectigal.* ita ut dispendium sequatur tantum ea, ex quibus quaeritur compendium, quales sunt species et merces mercatorum, quae commerciorum faciendorum et lucri gratia de loco in locum transportantur. (*Scheplitz* p. 412.)

auf den Luxus einschränkt: es wäre das sicherste Mittel die Trägheit in Schwung zu bringen. Diese Bemerkung die die Erfahrung bestätigt, hat zwar von der andern Seite Menschen, die so selten die Mittelstraße halten können, und die jeden Satz generalisiren wollen, zu dem Sophisma verleitet: daß die menschliche Thätigkeit mit der Größe der Auflagen verhältnißmäßig steige; sie haben England und Holland zum Beispiel angeführt, indem sie den Grund für die Wirkung gehalten haben *s*).

Wenn gleich in jenen Zeiten die Finanzwissenschaft, die zwar itzt noch in ihrer Kind-

s) C'est la facilité de parler et l'impuissance d'examiner qui ont fait dire, que plus les sujets étoient pauvres, plus les familles étoient nombreuses, que plus on étoit chargé d'impôts, plus on se mettoit en état de les payer: deux sophismes qui ont toujours perdu et qui perdront à jamais les monarchies. *Montesquieu* Espr. des loix, liv. 23, ch. 11.

heit ist, beynahe ganz unbekannt war, so verkannten die Menschen doch nicht ihren Vortheil; sie fühlten zu lebhaft das Lästige unzähliger Abgaben die ihnen unter tausend Benennungen abgefordert wurden *t*); und vor-

t) Intolerabile immo nequissimum est, sub nomine et obtentu assisiarum et licentiarum populo non tantum ea, quae rebus consumendis imponuntur, sed et alia insuper onera obtrudi, veluti Grundschatzung, Giebelsteuer, Kammin- und Schornsteingeld für jeden Rauch- und Feuerfang, Viehschatzungen, Anlagen auf Bürger und Handwerker, quae tamen sunt distinctissima: Sicut nec ullo cordato Politico unquam, opinor, in mentem venit, isthaec confundere, aut vocem Assisiarum seu Licentem eo usque extendere quasi omne genus praedandi rempublicam complectatur. Audiamus potius illustrem de Seckendorff, quando in additionibus des Deutschen Fürstenstaats prudentur ait: Beides aber mit einander einzuführen, nämlich starke Grundschatzungen, und wöchentliche oder monatliche Anlagen auf Bürger Handwerker und Unterthanen, und zugleich auch Accisen auf Getränke Brot und Fleisch zu setzen, das kann in die Länge nicht dauern, noch

züglich hart fand man, daß Gegenstände die bereits mittelbar durch die Grundschatzungen waren versteuert worden, nochmal bey der

dem Lande die Nahrung und gedeihliche Vermehrung der Unterthanen fördern, sondern eins wird das andere verderben, die Häuser leer und die Güter öde machen.

I. C. Burggravens Tractatus de Summa rerum, lib. 2. cap. 14, p. 403.

Bodini Glaubensbekenntniß über Abgaben, aus dessen Werk de Republica lib. 6, cap. 2, führt Scheplitz S. 357 an:

Quod si quis est qui scire de me velit quodnam genus vectigalium immortali Deo gratissimum, civitatibus pulcherrimum, Principibus honestissimum, plebi utilissimum videatur, illud est quod iis rebus imponitur, quae ad corrumpendos civium mores, quae ad delicias, quae ad luxum, quae ad libidinem spectant, quod recte Principes, qui Aquiloniis regionibus imperant, ad vinum extendunt et nullum vectigal majus habent quam ex vino, quo subditi ut carere possint tamen nolint, sed assidue locis omnibus sese ingurgitant semper. Generaliter constituendum est, earum rerum vectigal augeri bona con-

Consumtion Gefälle tragen sollten *u*). Durch verhältnißmäßige Vertheilungen der Abgaben den Druck zu erleichtern, verstand man damal noch nicht. Wenn man dazu nimmt, daß das Geld unendlich seltener war als itzt, daß man unzählige Quellen die der Handel allmählich entdeckt, noch nicht kannte, so darf man sich über den heiligen Eifer nicht wundern, in den mancher Schriftsteller damaliger Zeit zu gerathen sich berechtigt hielt.

Nachdem indeß allmählich die Vertheilung der Auflagen auf richtigere Grundsätze geführt wurde, nahmen die Klagen über die

scientia posse, quibus carere sine magno incommodo possumus.

Wahrscheinlich war dieser gute Mann, der durch Abgaben die Moralität befördert wissen will, ein Wassertrinker.

u) Iniquum enim est duplici onere premi atque gravari, unius rei caussa tantum. L. Titia §. qui in vita, de lege 2.

Größe der Consumtions-Abgaben (denn der fixen Steuern zu erwähnen, ist hier nicht der Ort) ab. Allein zu Beschwerden fand sich ein anderer Stoff, der auch wohl itzt noch in den meisten Ländern Europa's Statt hat.

Die Fürsten mußten nehmlich auf Mittel sinnen den Einnehmern der Abgaben, denen so leichte Mittel zu Gebot standen die Cassen des Staats zu bevortheilen, die Möglichkeit des Betrugs zu erschweren. Eben so wollten sie sicher seyn, daß der Bürger der Schuldigkeit die Abgaben zu entrichten sich nicht entziehen könne. Diese Sicherheits-Maaßregeln erheischten Formalitäten die öfter drückender als die Abgabe waren. Man war ferner thöricht genug in verschiedenen Fällen den Werth der Waaren durch einen Eid vom Bürger bestimmen zu lassen; hiedurch wurde der Unterthan zum Meinei-

de gereizt, und der gewissenhafte Bürger genöthigt, Gefälle zu bezahlen um die der gewissenlose den Staat bevortheilte. Die Gefälle zu sichern, den Betrug zu vermeiden, ohne dem ruhigen Bürger unabläßige Schwürigkeiten in den Weg zu legen: muß das große noch lange nicht vollkommen erreichte Ziel des Staatsmannes seyn *v*).

Zum Beweise wie entfernt man ehedem davon war, dient das unselige Mittel worauf mehrere Fürsten verfielen: die Auflagen

v) Il faut que l'état soit neutre entre la douane et le commerce, et qu'il fasse en sorte que ces deux choses ne se croisent point; et alors on y jouit de la liberté du commerce.

La finance détruit le commerce par les injustices, par les vexations, par l'excès de ce qu'elle impose; mais elle le détruit encore indépendamment de cela, par les difficultés qu'elle fait naitre, et les formalités qu'elle exige.

Montesquieu Espr. des loix, liv. 20, ch. 13.

zu verpachten, um auf eine sichere Einnahme rechnen zu können. Der Herzog von Sülly erzählt *w*): daß im Jahre 1585 zwanzig der vornehmsten Männer in Frankreich an dieser Art der Verpachtungen Theil genommen, und von denen, welchen die Pacht zugeschlagen worden, 3248000 Thaler empfangen haben.

w) Economies politiques.

Zweyter Abschnitt.

Geschichte der Accise in den Preußischen Staaten.

Erstes Capitel.

Allmähliche Entstehung der Accise bis unter der Regierung Johann Georgs.

Die Geschichte der Abgaben eines Landes ist genau mit der politischen Geschichte desselben verwebt; und mit Recht läßt sich erwarten, daß demjenigen der sich auf jene legt, diese nicht unbekannt seyn werde.

Zu den Zeiten als die Slaven und Wenden die Mark Brandenburg bewohnten, waren Abgaben unbekannt. Die Heerführer lebten von dem was ihre eigenen Güter lieferten; man führte Krieg mit freiwilligen Männern, die ohne Sold Reiz genug fühlten, ihr Vaterland zu vertheidigen, Proben

ihrer Tapferkeit abzulegen, und an der Beute des Feindes Theil zu nehmen. Strenge Polizeigesetze zur Sicherung des Eigenthums bedurfte es nicht, weil keine Furcht vor Raub vorhanden war: denn die Arbeit wozu ein jeder von Kindheit an auferzogen gewesen, sicherte vor Mangel; und den wenigen Dürftigen kam die Gastfreundschaft zuvor.

Den Luxus kannte man nur bey der Tafel, allein auch der gebahr keine Geldbegierde, denn der Boden und der Fleiß erzeugten den Wein, das Bier, den Meth, den die Menschen tranken, und die Speisen bestanden nur aus wilden und zahmen Thieren, Fischen, Eiern und Mehlspeisen.

Dies ruhige und glückliche Volk ward endlich im achten Jahrhunderte von Carl dem Großen, der den Vorwand der Bekehrung zur Hülfe genommen hatte, überwunden. Es wurde zu einer Religion gezwun-

gen, deren Diener sich der härtesten Grausamkeit, Treulosigkeit und Verrätherey schuldig machten; und es ward verdammt das Joch des Despotismus in seinem ganzen Umfange zu fühlen. Die Fürsten erhoben Abgaben und Tribute die bisher unbekannt gewesen; und das überwundene Volk mußte mit Zehnten die auf die drückendste Art erhoben wurden, Priester besolden, die wider seinen Willen das Geschäft übernahmen es zu bekehren *x*). Auch gestehet Alkuin, der

x) Pribislav Heerführer der Wenden sagte dem Bischof Gerold zu Lübeck in einer Rede: Principes enim nostri tanta severitate grassantur in nos, ut propter vectigalia, et servitutem durissimam, melior sit nobis mors quam vita. Ecce hoc anno, nos habitatores brevissimi anguli hujus has mille marcas Duci persolvimus, porro Comiti tot centenaria, et necdum evicimus, sed quotidie emungimur et premimur usque ad exinanitionem. Quomodo ergo vacabimus huic religioni novae ut aedificemus ecclesias? etc. *Helmoldus* in Chronico Slavorum, lib. 1, cap. 83, p. 186.

Lehrer Carls des Großen schon zu seiner Zeit ein, daß die Einforderung der Zehnten die Sachsen und Wenden von der christlichen Religion abwendig gemacht habe *y*). Die Bekehrungssucht, die in Rom ihren Sitz aufgeschlagen hatte, und von dort aus wie ein Krebsschaden immer weiter um sich grif, hatten die Sächsischen Wenden die früher als ihre nördlichen Nachbarn getauft worden, mit den Lehren der christlichen Priester eingesogen. Als ächte Renegaten, hatten sie gelernt die Religion zum Deckmantel ihrer Raubsucht zu machen: mit den Waffen in der Hand, fingen sie an die unglücklichen Märkischen Wenden zu bekehren; viele der Edelsten unter den letztern thaten was Cato gethan, und zogen den Tod der Unterjochung vor.

Die

y) *Alcuini* Epistola ad Arnonem Antistitem Salisburgensem. v. *Petzii* Thesaurus Anecdot. tom. 2, pars 1, p. 4.

Die neuen Landesfürsten schenkten dem Sächsischen Adel einen großen Theil der eroberten Ländereien, und zwangen die überwundenen Bauern, diese ihre ehemaligen Güter für Fremde zu bebauen, ohne auf den Lohn ihres Fleißes den geringsten Anspruch machen zu können; dies war der Ursprung der Hofedienste. Den Bauern ward ein Theil der Ländereien als Eigenthum erlassen, wogegen sie jedoch dem Landesfürsten die Beede (Precaria), den Priestern aber den Zehnten abgeben mußten.

Die Unterthanen waren indeß, bei dem damaligen Mangel am Gelde, genöthigt diese Abgaben in Natura zu liefern. Die fleißige Nation die für sich darben mußte, schaffte ihren Herren eine größere Anzahl Producte als diese verzehren und verbrauchen konnten; und hiedurch entstand der Wunsch nach Handlung, die einen Weg eröfnen sollte, diesen Überfluß an

Producten gegen Geld oder andere Waaren umzusetzen.

Eine Art ausschließenden Handels hatten bisher, der günstigen Lage wegen, die an der Ostsee belegenen Wenden geführt. Sie hatten die seewärts eingekommenen Waaren auf den Flüssen in das innere Deutschland versandt. Wineta eine Stadt an der Ostsee wird zu damaligen Zeiten genannt *z*), und als eine der vornehmsten Handelsstädte beschrieben *a*).

Kaiser Carl der Große suchte diesen Han-

z) Sie soll ungefähr eine halbe Meile in der See vor Swinemünde ehemals gelegen haben. Mehrere behaupten, daß bei völlig ruhiger See man Rudera davon erblicken könne. Wahrscheinlich ist dies indessen nicht, da die Erfahrung lehrt, daß das Ufer der See an Pommern immer weiter vorrückt; und das Gegentheil müßte geschehen seyn, damit eine Stadt anitzt unter der See sich befände.

a) Möhsen, Medaillensammlung, Th. 2, S. 67.

del zu zerstören. Er legte verschiedenen Städten Deutschlands die Stapelgerechtigkeit bei, und in diesen Örtern, wohin die Wendischen Kaufleute ihre Waaren bringen und zum Verkauf anbieten mußten, setzte er Einnehmer an um die Abgaben von den Waaren zu erheben. In dem Capitulare welches er deshalb im Jahre 805 ergehen ließ, bestellte er die Einnehmer namentlich, und verbot den Handel mit Waffen als Contrebande-Waare; wobey er, um die Übertretung des Gesetzes zu erschweren, sich des noch gegenwärtig üblichen Mittels bediente, einen Theil des Werths dem Angeber zu versprechen *b*).

b) *Baluzii* Capitularia Regum Francorum, tom. 1. p. 425. Capitulare II, anni DCCCV Cap. VII. De negotiatoribus qui partibus Slavorum et Avarorum pergunt, quousque procedere cum suis negotiis debeant, id est, partibus Saxoniae usque ad Bardenwich, ubi praevideat

Die Wenden fanden bald Gelegenheit, gegen die Tyranney ihrer neuen Beherrscher sich aufzulehnen; nach Carls des Großen Tode, wünschten sie wieder von den Sachsen sich unabhängig zu machen, bis Kaiser Heinrich der Vogelsteller sie endlich größten Theils bezwang. Indeß war seine Regierung weise, und seine Gesetze zweckten zum Glücke des Landes ab. Er baute und befestigte mehrere Städte in der Mark, in welchen die bekehrten Wendischen Familien,

Hredi, et ad Schlesla ubi praevideat Madalgoz. Ad Magadoburg praevideat Hatto. Ad Erpisfurt praevideat Madalgaudus. Ad Foracheim, ad Breemberg et ad Ragenisburg Audulfus, et ad Lauriacum Warnarius. Et ut arma et brunias non ducant ad venundandum. Quod si inventi fuerint portantes, omnis substantia eorum auferatur ab eis, dimidia quidem pars partibus palatii, alia vero medietas inter jam dictos missos, et inventorem dividatur. Vid. etiam *Heineccii* Corpus Jur. Germ. antiqui, Hal. 1738, 4. p. 696.

so wohl wie die Sächsischen die dort ansäßig geworden, vor den Anfällen der heidnischen Wenden sicher seyn sollten. In diesen Städten wurden Zoll- und Schatzungs-Einnehmer angestellt, die die Abgaben erhoben *c*).

Um die Städte empor zu bringen, gab er ihnen verschiedene Gerechtigkeiten, als des Bierbrauens, der Gelage, u. s. w. Er machte die Städte zum Sammelplatze von Handwerkern, und um den letztern Erwerbungsmittel zu verschaffen, zwang er die Edelleute die auf dem Lande wohnten, die benöthigten Handwerkswaaren, die sie sonst von ihren Knechten hatten verfertigen lassen, aus den Städten zu nehmen.

Doch nach des Kaisers Heinrich Tode, vornehmlich unter der Baierschen Herrschaft, war die Mark Brandenburg ein Schauplatz

c) Möhsen, Medaillensammlung, Th. 2. S. 77.

unaufhörlicher Räubereien. Die begüterten Edelleute unterhielten in ihrem Dienste eine große Menge aus der ärmern Klasse des Adels, um dem Landesherrn zu jeder Zeit die Spitze bieten zu können; mit diesen und ihren Knechten fielen sie die Kaufleute auf der Landstraße an, machten die Heerstraßen unsicher, und zerstöhrten den Handel.

Dagegen konnten die Bemühungen der Brandenburgischen Regenten, das Land in Flor zu bringen, nur äußerst wenig wirken. Diese richteten indeß vorzüglich ihre Aufmerksamkeit darauf, der Nahrung der Städte aufzuhelfen. Die Urkunden sind voll von Befreiungen die denselben verliehen wurden; so gab Markgraf Otto I im Jahre 1170 der Altstadt Brandenburg eine völlige Zollfreiheit bis auf die Fische, worunter nur die Heringe, Lachse, und Muränen zollfrei waren. Nachher genossen mehrere Städte die-

ser Zollfreiheit, als Berlin, Cöln, Salzwedel, Stendal, Königsberg in der Neumark, u. s. w.

(Bei dieser Gelegenheit wird eine historische Nachricht von der Zollfreiheit unsrer Städte nicht unwillkommen seyn. — Im J. 1320 ward den Städten Prenzlau, Templin und Pasewalk ein Privilegium ertheilt, worunter auch die Land- und Messen-Zollfreiheit in Dännemark begriffen war; welches zeigt, daß damal der Handel dieser Städte ausgebreiteter gewesen seyn müsse als itzt *d*).

Die meisten Städte in der Mark haben durch die Freigebigkeit der Landesherren die gänzliche Zollfreiheit erhalten; und wenn gleich einige derselben sie verloren haben, so bestätigt doch die Zollrolle von 1660 § 12 die Freiheit der übrigen. »Die in den sieben

d) Gundlings Brandenburgischer Atlas, S. 236.

»Freistädten Unserer Mark Brandenburg: »als Alt- und Neustadt Brandenburg, Ber- »lin und Cöln, Königsberg in der Neumark, »Treuenbriezen und Teltow, wohnenden Bür- »ger lassen Wir billig bei ihrer wohlherge- »brachten Freiheit, daß sie den alten Zoll »nicht geben dürfen.«

Diese Zollfreiheit wurde aber durch den Kurfürsten Friedrich III auf die Hälfte einge- schränkt, und zwar aus Gründen die der Kurfürst in einer Cabinetsordre vom 4 April 1698 an die Amtscammer zu Cöln auseinan- dersetzt *e*). — Und endlich ward durch fol- gende Verordnung der Amtscammer zu Ber- lin vom 10 Juli 1715, die Zollfreiheit der Städte gänzlich aufgehoben.

»Nachdem Se. Königl. Majestät aus er-

e) Man s. die Historisch. Beiträge die Königl. Preuß. Staaten betreffend Th. 1, S. 73; wo die Cabi- netsordre in extenso befindlich ist.

«heblichen Gründen resolvirt, daß von be»
»vorstehendem 1 August angehend, keine
»Zollfreiheit mehr denen Städten welche
»bisher damit begnadigt gewesen, ferner zu»
»fließen soll; als wird Euch hiedurch anbefoh»
»len, von obgedachter Zeit an den Bürgern
»und Handelsleuten in den bisher gewesenen
»zollfreien Städten wohnhaft, nichts mehr,
»weder an halbe- noch an ganze Zollfreiheit,
»ob sie gleich ausgefertigte Eidzettel oder
»Cammer-Päße produciren, genießen zu las»
»sen, sondern den völligen Zoll einzufor»
»dern und zu berechnen, welches Ihr den
»Neben-Zöllnern durch Abschrift zu senden,
»dieses Reskript auch forderſamst wissend zu
»machen habt.«)

Ob nun gleich, wie gesagt, Otto I schon für das Aufkommen der Stadtnahrung sorgte, so wurden doch erst unter der Regierung der Markgrafen Johann I und Otto III von

Brandenburg, die Städte mächtig genug um den Boddings (Landtagen) beizuwohnen *f*). Denn bis dahin hatte der Adel ihnen nicht die Gerechtsame eines Standes zuerkannt, und die Furcht vor seinen zügellosen Räubereien hatte jeden Versuch der Industrie in der Geburt erstickt.

Doch der in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts entstandene Hanseatische Bund eröfnete der Mark Brandenburg eine ergiebige Quelle des Reichthums auf dem Wege des Handels. Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Seehausen, Osterburg, Werben, Brandenburg, Berlin und Frankfurt, traten in diesen Bund *g*). Einige der andern Märkischen Städte erhielten besondere Freiheiten von der Hanse, z. B. Perleberg bekam die Zollfreiheit zu Lübeck, und Pritzwalk die

f) Buchholz, Th. 2, S. 168.

g) Möhsen, in dem oft angeführten Werke, S. 199.

Straßenfarth zu Lande zwischen Breslau und Hamburg *h*). Im Jahre 1262 machten die Grafen Johann und Gerhard von Holstein eine besondere Zollordnung für den Handel zwischen Hamburg und den Märkischen Städten *i*). Auch in Pommern wurde der Handel mit der Mark begünstigt. Im J. 1235 hatte Barnim, Herzog von Pommern, die Zollfreiheit durch sein ganzes Land nicht nur der Stadt Prenzlau verliehen, sondern auch den Städten Frankfurt an der Oder, Landsberg, u. s. w. Die Stadt Hamburg gab 1283 den Märkischen Kaufleuten in der Stadt die nehmlichen Rechte und Freiheiten die ihre eignen Bürger hatten.

Man bemerkt daß auch schon damal in Rücksicht der Abgaben der Propre-Handel

h) Gundlings Brandenburgischer Atlas p. 118.

i) Buchholz Geschichte von Brandenburg, Th. 2. S. 199.

vor dem Durchgangshandel begünstigt wurde *k*). Vor allen Städten in der Mark genoß Salzwedel in Ansehung des Handels vorzüglicher Freiheiten, so wohl nach Hamburg als nach Lübeck hin.

Die Markgrafen sannen auch darauf den Handel der Mark nach Stettin hin zu leiten. Vermöge eines Vertrags des Herzogs Otto von Stettin mit dem Markgrafen Johann und Waldemar von 1311, versprach ersterer den Baum zu Stettin den Märkischen Kaufleuten beständig offen zu lassen, und ihnen die freie Handlung nach der Ostsee zu ver-

k) Haec omnia sicut praescriptum est, dabuntur, si de Hamenborch ad vendendum in Flandriam vel alias deducantur. Si vero aliquis res suas Hamborch vendiderit, et alias res sibi ibidem comparaverit, cum quibus ad propria redire voluerit, pro eisdem rebus Umgeldum non dabit. An. 1236. confirm. 1262. Möhsen, S. 200.

statten *l*). Aus einem Zoll-Tarif, den Kurfürst Otto im Jahre 1373 der Stadt Landsberg an der Warthe gegeben, kann man ersehen, wie niedrig die Zollsätze damal waren *m*).

Die Früchte entsprachen indeß diesen Bemühungen durch Freiheiten und Begünstigungen den Handel zu beleben, nicht. Unter der Baierschen Herrschaft zerfiel die Mark in sich selbst; vorzüglich der Krieg, den der falsche Waldemar verursacht hatte, verheerte das Land. Kaiser Carl IV als er die Kurmark in Besitz nahm, wendete alle Kräfte an sie wieder in Flor zu bringen, und vorzüglich suchte er dies dadurch zu bewerkstelligen daß er den Handel ermunterte. Er

l) *Gerken* Cod. dipl. Brand. T. I, p. 197. No. CXVII.

m) *Gerk*. Cod. dipl. Brand. T. V, p. 197. No. CYXIV. Möhsen erwähnt dessen S. 202.

machte sich selbst zum Schutzherrn des Hanseatischen Bundes, welches bis dahin der Deutsche Orden gewesen war; aber leider traten seine Söhne Sigismund und Jodocus, die nach ihm die Mark beherrschten, nicht in seine Fußstapfen. Durch das unselige Mittel alle Abgaben zu verpfänden, um in selbst verschuldeter Noth Geld zu haben, trennten sie ihren Vortheil von dem ihrer Unterthanen, beförderten den Ruin des Landes, und brachten sich selbst in die Nothwendigkeit es verkaufen zu müssen.

Die bis dahin bekannten Abgaben in der Kurmark waren, wie in ganz Deutschland: außer den Zöllen, bloß directe Abgaben die von den Grundstücken, von dem Vermögen, oder von der Nahrung erhoben wurden, und Beden, precaria, Orbeden, Rauchfangsgeld *n*), adjutoria, Schoß, Schatzung, Steuer,

n) Diese Rauchfangsgelder (d. i. eine bestimmte Abgabe von den Häusern) scheinen, wie auch Gerken

Mühlenzins, Juden-Schutzgeld, u. s. w. hießen.

Die älteste unter diesen Abgaben ist die Bede, welches Wort theils von dem alten Gothischen Worte Bädt, oder dem alten deutschen Bete (beides fundus, praedium, bedeutend), theils von jubere oder auch von petere bitten, hergeleitet wird. In den alten Urkunden findet man dieses Wort mit petitio oder precaria übersetzt, auch wohl precaria exactio, seu subsidium *o*).

Die ältesten Beden sind, nach Gerkens

bemerkt, nicht nach der Größe der Häuser, sondern nach dem Vermögen der damaligen Eigenthümer festgesetzt worden zu seyn; denn es haben sich in neuern Zeiten öfter kleine Häuser gefunden, die mehr Schocke als ungleich größere entrichten mußten.

o) Urkunde des Bischofs Friedrich von Brandenburg vom J. 1309 bei Ludwig reliqu. tom. 2, p. 472.

Behauptung *p*), die Orbede und die gewöhnliche Landbede. Nach seinem Dafürhalten, ist der Ursprung der Beden verschieden gewesen: einige entstanden dadurch daß sie jure originario auf den Grundstücken geruhet, andre jure colonario, viele abusu et consuetudine, die meisten durch Verträge. — Die Orbede oder Urbede war die von den ältesten Zeiten, und aus dem zwölften Jahrhundert her, in den Marken, Pommern, Meklenburg, und andern deutschen Ländern gewöhnliche Abgabe, welche bloß die Städte und deren Einwohner von ihren Äckern, Häusern und Nahrungen dem Landesherrn, besonders in der Mark Brandenburg jährlich in 2 Terminen, auf Walpurgis und Martini, entrichten mußten *q*). Gerken sagt *r*): die Städte hatten

zu

p) Gerken, verm. Abhandl. Th. 2, S. 81.

q) Kaiser Carls IV Landbuch, S. 11.

r) Verm. Abhandl. Th. 2, S. 86.

zu ihrer Bewidmung theils einige Grundstücke von den Fürsten bei ihrer Stiftung geschenkt erhalten, theils nachher an sich gekauft; diese besaßen die Bürger jure proprietario, frei von Abgaben, Lehndiensten u. s. w.; damit aber der Landesherr doch nicht ganz leer ausgehe, wurde die Orbede als ein fixirter census erhoben. Die gewöhnliche Landbede (oder schlechtweg Bede genannt) war die Auflage, welche die Dorfbewohner und Bauren entrichteten s). Diese Benennung Bede hat sich nachher in den Namen Schoß verwandelt; der Hufenschoß oder die Contribution ist weiter nichts als die ehemalige Bede. (Mit dieser Landbede, welche der Landmann von seiner Hufenzahl entrichtete, und welche auch precaria hereditaria hieß, ist diejenige Landbede (precaria

s) Kaiser Carls IV Landbuch, S. 11, 12.

extraordinaria) nicht zu verwechseln, welche eine, in außerordentlichen Nothfällen von den Markgrafen mit Bewilligung der Stände erhobene, Abgabe war.)

Diejenigen, welche die Beden einkassirten, wurden Advocati oder Bedelli genannt *t*).

Obgleich mehrere Schriftsteller behaupten, daß die adelichen Güter und Hufen in der Mark Brandenburg von der Bede allgemein frei gewesen wären; so ist doch unbezweifelt dieses der Fall nicht *u*). Ja, ob der Vasall

t) Gerken am ang. Ort meldet, daß in vielen Urkunden die Fürsten selbst die Plackereien dieser Einnehmer gemißbilligt, und sie exactiones violentas, depecuniationes, importunitates, divexationes Advocatorum et Bedellorum, auch wohl extorsiones illicitas genannt haben.

u) In dem Hauptvergleich, den die Markgrafen Johann Otto und Conrad im J. 1281 mit den Vasallen und Einwohnern der Altmark, wegen Abkaufung der willkürlichen Bede und Festsetzung einer gewissen fixirten Bede geschlossen haben, stehet deutlich: Quod Vasalli nostri dictam

auch nur eine bestimmte Anzahl Hufen zu seinem Wohnsitze frei von Abgaben besessen habe; ist nicht erwiesen. In einer Urkunde des Markgrafen Waldemar vom Jahr 1311, befreiet derselbe seine Vasallen.

Ein mehreres von diesen Abgaben ist hier nicht der Ort zu reden; sie haben nichts mit der Accise gemein, und überdies ist über

terram inhabitantes in die B. Michaelis anno domini 1281 nobis dederunt de manso qui chorum duri frumenti solvebat, de duobus choris avene equipollentibus chori duri frumenti, et de talento fertonem. — Porro Civitatenses, seu Negotiatiores, Sculteti, Villici et Rustici de Pheodo et Choro duri frumenti, et de talento fertonem dederunt, Ferner ist darin festgesetzt wegen der Steuerfreiheit des Adels: Item miles sub aratro suo habebit sex mansos, famulus vero quatuor, et hi erunt penitus liberi, et si plures quidem habuerint, de his dabunt censum prelibatum. Doc. A. 1281 ap. *Gerken* T. I. diplom. Vet. March. p. 16.

ihren Ursprung und ihre Natur in Lang's vortreflichem Werke von der Steuerverfassung in Deutschland, alles gesammelt worden, so daß man daselbst sich ausführlich hierüber unterrichten kann. Nur ist noch anzumerken, daß außer den obenbenannten, gewöhnlich gewordenen, oder ein für allemal festgesetzten Abgaben x), die Gewohnheit beibehalten wurde, daß in verschiedenen jedoch bestimmten Fällen außerordentliche Steuern von dem Landesherrn erfordert, oder erbeten wurden, welches in jedem einzelnen Falle besonders

x) Die Steuern und Auflagen womit die Unterthanen von den Fürsten in Deutschland sind belegt worden, waren im Anfange größtentheils außerordentliche Abgaben, die nach den verschiedenen Umständen mit Einwilligung der Stände erhoben wurden. Durch die Bedrückungen der landesherrlichen Vögte, welche die Auflagen einforderten, wurden die Unterthanen bewogen, statt der außerordentlichen Abgaben, sich zu bestimmten Abgaben zu verstehen, woraus der Schoß, die Bede, die Orbede entstanden. Gerkens vermischte Abhandlungen Th. 1, S. 230.

geschah. Die gewöhnlichen Gelegenheiten hiezu gaben die Vermählung einer Prinzeßinn, die Ausrüstung gegen die Ungläubigen u. s. w. woher die Namen Fräuleinsteuer *y*), Türkensteuer, entstanden *z*). Doch allmählich gewöhnten sich die Fürsten außer diesen auch noch, in unvorhergesehenen besondern Vorfällen außerordentliche Beiträge sich zu erbitten; in einer Urkunde des Markgrafen Otto und Conrad zu Brandenburg, vom Jahre 1290, kömmt vor: Precaria sive Consagittatio Domini nostri regis quae ad pacem

y) Im Jahre 1560 wurden in der Mark auf einmal 4 Fräulein-Steuer ausgeschrieben, die nach der Behauptung des Loccelius 74,537 Gulden betrugen.

z) Den Urspr. der Steuer (steura) sehe man in Langens oberwähntem Werke S. 97. Im Brandenburgischen wurde sie nach Frusta (Stücken) so wie in Sachsen nach Schocken erhoben. Ein frustum jährliches Einkommen war 1 Wispel Hart-Korn oder 2 Wispel Hafer, oder 1 Pfund Pfennige. Gerkens verm. Abhandlungen, Th. 1, S. 231.

deputata est *a*); d. i. zu Kaiser Rudolphs Landfrieden. In dem Danksagungsschreiben von 1338 des Markgrafen, Ludwigs des ältern von Brandenburg, dankt derselbe dem Frankfurter Adel für geleistete Beisteuer, bedingt sich aber dabei drei außerordentliche Fälle *b*), in denen er solche vom Adel wiederum fordern könne *c*).

a) Lang. Videlicet si in conflictu iniendo per emulos nostros caperemur; vel si iidem terras nostras per obsidiones vel munitionum circumvallationes occuparent; vel si bellum, vel conflictum (quod absit) contingeret nos amittere, qui possit nominari per ydoneos capitalis.

b) Gerkens Urkunden, Th. 3, Nr. 25.

c) »Was pro statu praesenti et necessitate gefordert ist, ward nach und nach fixirt, und zu einer beständigen Auflage gemacht. Die Fürsten verlangten, wenn besondere Umstände es erforderten, arbitrarie allerley exactiones auch öfter unter ganz geringem Vorwande von ihren Unterthanen, und weil sie zu häufig, und mit zu großer Beschwerde, durch die Advokaten und deren Un-

»Wenn also« sagt Lang *d*), »die Gräfinn von Berg auf alle exactiones injustas Verzicht thut, so meint sie damit keine ungerechte Auflagen; sondern die damaligen saubern Lateiner haben die deutsche Extrasteuer, welche Unrecht hieß, d. h. eine Abgabe, die man nicht von Rechtswegen, sondern aus gutem Willen, oder aus Noth, verlangte, ganz wörtlich durch exactio injusta übersetzt«. Da also in der alten Urkundensprache ein Gelt eine gewöhnliche Abgabe bedeutet, so wurde das Wort Ungelt *e*) angenommen, um eine außerordentliche Ab=

terbediente beigetrieben wurden, so brachten sie solche leicht dahin, daß sie sich zu einer jährlich bestimmten Abgabe, die von den fundis und Hufen prästirt ward, erklärten, und sich mit den Fürsten darüber verglichen, damit sie nur der häufigen Plackereien sich erledigten.« Gerkens vermischte Abhandl. Th. 2, S. 82.

d) S. 105.

e) Spieß, Aufklärungen in der Geschichte und Diplomatik, S. 88.

gabe zu bezeichnen *f*). Daher das Wort von seinem Ursprunge den Namen trägt.

Allein nach Kaiser Carls IV Tode reichten diese sämmtlichen Abgaben nicht mehr hin, die Ausgaben, welche erheischt wurden, zu bestreiten.

Quicquid delirant Reges, plectuntur Achivi.

Es ward auf neue Mittel gesonnen, Geld von den Unterthanen zu erschwingen; die liegenden Gründe waren ein Gegenstand, der nicht höher angestrengt werden konnte, und vom Ertrage des Landes ließ sich auch nichts mehr abfordern. Ein Land lernte vom andern die Kunst, Dinge zu neuen Gegenständen der Verfeinerung zu machen. Als es dem Könige Don Jayme von Arragonien im J. 1264 an Gelde fehlte, um die Mauren zu bekriegen, bat er die

f) Dies Wort wird anitzt noch seit Einführung der Accise gebraucht.

Stände um deren Einwilligung, den Bovatico, das ist eine Auflage auf alles Vieh, das Hörner oder Wolle trägt, oder einen gespaltenen Huf hat, einführen zu dürfen *g*). In Deutschland ward diese Viehsteuer unter dem Namen Klauensteuer und Cornagium eingeführt *h*), und wahrscheinlich aus Spanien entlehnt. — Diese Abgabe wird noch in den Preußischen Städten von den Viehhaltenden Ackerbürgern erhoben; und ob dies gleich durch Accise-Officianten geschieht, so kann sie als eine directe Abgabe doch eigentlich nicht zu der Accise gerechnet werden, deren eigenthümlicher Gegenstand nur die Consumtion ist *i*).

g) Mariana, Geschichte von Spanien, Th. 3, B. 13.

h) Lang, S. 112.

i) Diese Viehsteuer in den Preußischen Staaten muß nicht mit der Schlachtsteuer verwechselt werwerden, welche letztere eine wirkliche Accise-Abgabe ist, da sie auf der Consumtion ruhet.

Eben so wenig können die auf unzählige Gegenstände gelegten Abgaben, welche sämmtlich wie Ertragszinsen oder Zehnten anzusehen sind, als Consumtionsauflagen betrachtet werden. Z. B. Mostbeden, Weinbeden, Wachsbeden, Bierbeden u. s. w. *k*).

Wann die Consumtionsaccise, und wo sie zuerst in Deutschland entstanden, läßt sich nicht mit Gewißheit entscheiden. Ihr Ursprung scheint zwar im funfzehnten Jahrhundert gewesen zu seyn; jedoch findet man schon in einer Entscheidung des Markgrafen Waldemar von Brandenburg über die Streitigkeiten des Erzbischofs Burchard von Brandenburg mit der Stadt Magdeburg im J. 1314, eine Erwähnung der Bierphennige *l*). Auch ertheilte Pfalzgraf Rudolph am Rhein

k) Lang, S. 56.

l) Gerkens Urkunden, Th. 3. S. 456, Nr. 230, wobei auch Gerken bemerkt, daß schon in älteren

einen Befreiungsbrief für das Ungelt, oder die Ziese, im J. 1340 *m*).

Doch als von einer Seite die freiwilligen Beisteuern schwer zu erlangen wurden, von der andern aber die Schulden der Fürsten in der Mark immer mehr zunahmen, setzte Kurfürst Albrecht im J. 1472 die erste Consumtionsauflage auf das Bier, und zwar von Einem märkischen Groschen für jede Tonne *n*); wozu Kurfürst Friedrich II im J. 1467 bereits die erste Anlage gemacht hatte *o*): welches letztere Jahr man also als die Periode ansehen kann, in welcher die

Zeiten die Fürsten auf das Bier eine Steuer müssen gelegt haben.

m) Hontheim hist. Trev. t. 2, p. 143.

n) Man sehe, was nach der Huldigung Markgrafs Albrecht zu Salzwedel wegen der Landbede und des neuen Zolls vorgegangen. Gerk. Dipl. Vet. Marchiae, p. 371. seqq.

o) Gerken, ebendas. S. 638.

Consumtionsaccise in der Mark anfing *p*); obgleich damal diese Auflagen noch nicht auf ein festes System reducirt, sondern nur auf eine gewisse bestimmte Anzahl Jahre bewilligt wurden. Bei allen diesen neuen Auflagen sieht man, daß der Adel, den der Landesherr zu der Zeit nicht entbehren konnte, sich mit vieler Vorsicht für seine Dienste von den Abgaben zu befreien wußte.

Weil Kurfürst Albrecht das Land so sehr verschuldet gefunden, so ward im J. 1472 ein Landtag gehalten, worin der Adel hunderttausend Gulden Rheinl. in 5 Terminen zu bezahlen übernahm; wogegen den Ständen die Landbede erlassen, und ihnen versprochen ward, sie nie wieder, als in außerordentlichen Fällen, z. B. Niederlagen, Ver-

p) Lang erwähnt zwar, daß in Salzwedel schon im J. 1437 von einer Ziese die Rede gewesen sei. S. 169.

mählungen, und zwar nur mit ihrer Einwilligung, zu fordern *q*).

Doch dieser Vergrößerung der Einnahme ungeachtet, vermehrte die Schuldenlast sich täglich, wozu vorzüglich das gute Vernehmen des Kurfürsten mit dem Kaiser, und die Verstärkung der Armee des erstern beitrug. Die Sachen kamen endlich dahin, daß der Kurfürst wegen Geldverlegenheit einen Landtag berufen mußte; der Erfolg der Berathschlagungen zeigte sich in einem Patente *r*), datirt vom Tage Apolloniens 1488,

q) Die Gundlingsche Sammlung enthält diese Urkunde von Cöln an der Spree am Bartholomäustage 1472. Buchholz behauptet, daß dies der Anfang der Landschaft gewesen, die unter sich einen Ausschuß zu Besorgung dieser Sache gewählt; jedoch glaubt derselbe, daß die Schuld von den Landständen nicht bezahlt, sondern der Grund der nachher im J. 1488 erforderten Ziese gewesen. Buchholz Geschichte von Brandenburg, Th. 3. S. 223.

r) Mylius Corp. Const. March. T. IV. Abth. 4. No. 1.

durch welches eine Ziese von jeder Tonne Bier auf 12 Pfennige, wovon der Kurfürst 8, die Städte aber 4 empfangen sollten, im ganzen Lande eingeführt wurde; hievon blieben jedoch der Adel und die Stände für das Bier, welches sie auf ihren Höfen braueten, ganz befreiet. Diese Auflage ward auf sieben Jahre bestimmt.

Buchholz behauptet zwar s), daß nach den verflossenen sieben Jahren die Ziese zu erheben fortgefahren worden. Daß dies aber nicht geschehen sey, ist daraus ersichtlich, daß Kurfürst Joachim zum Theil wegen der noch nicht völlig eingelösten Pfandschaften, zum Theil aber wegen der kostspieligen öftern Bereisung der Reichstage, sich in solcher Verlegenheit befunden, daß er nach zusammenberufenem Landtage und erhaltener Einwilligung der Stände, ein Patent

s) Th. 3, S. 250.

den Sonntag nach Felicis 1513 herausgegeben, worin die ehemalige, auf sieben Jahre festgesetzte Ziese, wie das Patent lautet, »auf Uns und Unsere männlichen Leibeserben, die Zeit Unser aller Leben, und nicht weiter,« wiederum eingeführt wurde *t*). Kurfürst Joachim I gehört zwar zu den Fürsten, die durch keine Art der Verschwendung dem Staate zur Last gefallen; wenn man aber erwägt, daß einer Seits er bei Antritt seiner Regierung viele Schulden gefunden, und daß die Brandenburgischen Staaten unter ihm sich ansehnlich vermehrt, indem er die Neumark vom Markgrafen Albrecht, Hochmeister des Deutschen Ordens, erhielt: so wird man sich nicht wundern, daß unter ihm die neue Abgabe, genannt Ziese, wieder eingeführt werden mußte. Die seit 1493 in Europa entstandene Vermehrung der edlen

t) Myl. Const. March.

Metalle kann wohl nicht hiebei füglich in Anschlag gebracht werden, indem der Handel noch nicht ausgebreitet, auch für die Mark nicht vortheilhaft genug war, um an den Schätzen der neuen Welt auch nur mittelbar Theil zu nehmen. Ferner zeugt selbst der damalige noch geringe Preis der Lebensmittel in der Mark von der Seltenheit des Geldes *u*). Demungeachtet wurde unter diesem Kurfürsten der Hufenschoß, der noch jetzt erhoben wird, im J. 1521 auf drei Jahre verschrieben, den ein jeder Hufeneigenthümer, ohne Ausnahme, mit 8 Gr. für die Hufe entrichten mußte *v*). Unter der Edikten-

sammlung

u) In der Mark konnte man zu Anfange des sechzehnten Jahrhunderts einen Scheffel Roggen zu 2 Gr. kaufen. Möhsen S. 463.

v) M. s. Coccelius. Buchholz behauptet (Th. 3, S. 326), in der Bibliothek der von Arnimschen Familie zu Boizenburg eine Urkunde vom

Jahr

sammlung des Mylius findet sich ein Ausschreiben von diesem nehmlichen Kurfürsten Joachim I *w*), worin er die Hufensteuer im J. 1534 von neuem verlangte. Welche Steuer sein Sohn Joachim II, als er zur Regierung kam, durch ein Ausschreiben ebenfalls bestätigte. Im J. 1550 ward dieser Hufenschoß abermal auf 14 Jahre bewilligt, und zwar in der Art, daß jeder Hufner 1 Gulden, und ein Kossäte einen halben Gulden beitragen mußte. Zu gleicher Zeit ward der Giebelschoß, d. i. eine Abgabe von den Häusern, eingeführt; und selbst die Ritterschaft verpflichtete sich, von jedem Lehnpferde 20 Gulden zu geben.

Wenn man den Charakter und den Hang zur Verschwendung des Kurfürsten Joachim II

Jahr 1524 gesehen zu haben, worin dieser Hufenschoß auf 8 Jahr prolongirt wurde.

w) Vom Montage nach decollationis Johannis, 1543.

prüft, so kann man sich nicht über die ansehnliche Erhöhung der Abgaben wundern, die während seiner Regierung Statt gefunden haben. Obgleich Joachim II nie unmittelbar in Krieg verwickelt worden, so hatte er als Oberfeldherr der Reichstruppen gegen die Türken Gelegenheit zu ungeheuern Ausgaben; dazu kam seine Wohlthätigkeit, seine Liebe zur Pracht, die sich in Turnieren, Hetzen und andern Festen, in prunkvollen Gesandtschaften u. s. w. mehrmal zeigte; und die bereits vorhandenen, drückenden Schulden: alles dies nöthigte ihn, außerordentliche Abgaben zu erheben. Zwar ist auch nicht zu läugnen, daß durch seine Verschwendung ein großer Theil seiner Unterthanen für den Augenblick in Stand gesetzt waren, höhere Lasten als bisher zu tragen. Die Stadt Berlin bewilligte dem Kurfürsten im J. 1549, um die Schulden abzutragen,

eine neue Bierziese von 8 Gr. auf jede Tonne, auf acht Jahre; und das folgende Jahr that die Stadt Brandenburg ein gleiches auf 14 Jahre *x*). Dies war der Ursprung des noch bestehenden, für Rechnung der Landschaft erhobenen, neuen Biergeldes *y*). Von der Einführung der Bierziese suchte die Neumark mit Gelde sich loszukaufen; allein der Kurfürst behandelte dies Abstandsgeld nachher als ein Darlehn, welches er wieder

x) Buchholz, Th. 3, S. 417.

y) Die Stände nehmlich verschafften den Kurfürsten, um ihre Schulden abzutragen, das benöthigte Geld, indem sie in corpore dafür Gewähr leisteten; und die Kurfürsten wiesen ihnen obbenannte Abgaben, nehmlich altes und neues Biergeld, Hufen- und Giebelschoß, als Zinsen an. Da nunmehr der Zinsfuß gefallen, diese radicirten Zinsen zu 5 Procent aber eisern sind, so ist es natürlich, daß man itzt mit großem Aufgelde sucht sein Geld bei der Landschaft unterzubringen, wozu man im Anfange wahrscheinlich nur mit Mühe sich bereden ließ.

erstattete, und führte die Bierziese dort ebenfalls ein z).

Dem Adel und den Prälaten bestätigte Joachim II zwar die Zollfreiheit von den auf ihren Gütern gewonnenen Produkten, worüber, wenn sie solche verschickten, sie ihren Leuten ein Attestat zu geben hatten; aber von ihren Holzwaaren mußten sie Zoll entrichten, und wo sie Kaufmannschaft trieben, mußten sie Kaufmannsbürde tragen *a*).

Im J. 1571 starb dieser Kurfürst; er hinterließ eine Schuldenlast von 2,000,000 Thalern *b*), und ein blühendes Land. Beides scheint in Widerspruch zu stehen; wenn man aber erwägt, daß er alles gethan, um den Handel in Flor zu bringen, daß die

z) Buchholz, Th. 3, S. 417.

a) Buchholz, S. 327.

b) Pauli, Geschichte des Preußischen Staats; Th. 3, S. 226.

Fahrt zu Stettin und Hamburg stets lebhaft gewesen; daß er Canäle graben lassen, und die Fabriken, vorzüglich die Wollenmanufakturen, emporgebracht; daß er unaufhörlich gebauet c), und unzählige Summen seinen Staaten hat zufließen lassen; so wird man sich über den blühenden Zustand, in welchem er sein Land gelassen, nicht mehr wundern. Seine Schulden zog er sich durch seine gränzenlose Freigebigkeit, durch seinen Hang zur Pracht, durch seine Bemühungen, seinem Sohne die Krone Polen zu verschaffen, durch seinen Zug gegen die Türken, und vor allen Dingen, durch sein unseliges Zutrauen zu einem Juden, Namens Lippold, zu.

c) Einen Theil des Schlosses, des Zeughauses in Berlin, der Festung bei Spandau.

Zweites Capitel.

Von der Accise unter Johann Georg, bis zum Kurfürsten Friedrich Wilhelm.

Bei diesen zerrütteten Umständen war die Erscheinung eines Mannes, wie Johann Georg, auf dem Throne eine wahre Wohlfahrt für das Land. Alle Umstände hatten sich vereinigt, diesen Fürsten zu dem ersten Regenten seines Zeitalters zu bilden; seine vorzüglichen natürlichen Eigenschaften, seine Erziehung, die Reife des Alters, in dem er den Thron bestieg; die Entfernung vom Hofe, in der zu leben eine Mißhelligkeit zwischen ihm und seinem Vater ihn die letzten Jahre genöthigt hatte; kurz, alles trug dazu bei, daß er mit der größten Weisheit die dem Lande geschlagenen Wunden zu heilen verstand. Das Jahr nach dem Antritte seiner Regierung berief er einen Landtag zu

Berlin, worin er mit den Ständen über die Mittel berathschlagte, die Schulden, welche seine Voreltern und vorzüglich sein Vater gemacht, zu tilgen. Der Adel, welcher von den letzten Regenten eben nicht vorzüglich begünstigt worden, sich aber viel von dem neuen Kurfürsten versprach, zeigte großen Eifer, dem Staate und seinem Landesherrn beizustehen, und nahm einen großen Theil der Schulden auf sich. Vorzüglich zeichnete sich der Adel der Neumark aus, von dem dies ein um so größeres Opfer war, als die Schulden von den Kurfürsten großentheils zu einer Zeit waren gemacht worden, wo jene Provinz ihre eigenen Markgrafen zu Regenten hatte. Der Kurfürst machte sich dagegen verbindlich, den Zoll auf die Kornfuhr zu Lande herabzusetzen, und verstattete den Bauren statt eines Freibrauens drei im Jahre, und verlieh dergleichen Begünstigun-

gen mehr. In der Neumark übernahmen die Städte zwar nicht, das Capital abzutragen, ließen sich aber auf eine bestimmte Anzahl von zehn bis funfzehn Jahren eine Erhöhung des Hufen- und Giebelschosses und der Bierziese gefallen; die erhöhete Bierziese wurde im J. 1592 auf Lebzeiten des Kurfürsten ausgedehnt, und Letzterer verlieh der Neumark dagegen den freien Handel mit Stettin. Aller Anstrengung der Kräfte aber ungeachtet, reichten diese Beiträge nicht zu; die Auflagen auf Grundstücke und auf den Erwerb litten keine Vergrößerung mehr: man sah sich also genöthigt, das Mittel, welches mehrere andere Staaten bereits gewählt, zu ergreifen, und die Hauptgegenstände der Consumtion zu versteuern. Die erste Accise-Anlage ward gemacht; man fing damit an: festzusetzen, daß von jedem Scheffel Roggen zu Brot, und jedem Scheffel Gerste

zu Schrot, Ein Groschen zu Rathhause gebracht werden sollte. Da der Kurfürst seiner Seits durch weise Haushaltung und Gerechtigkeit sich die Liebe seiner Unterthanen zu erwerben gewußt, so unterwarfen sie sich ohne Widerspruch dieser neuen Anforderung.

Als aber der dreißigjährige Krieg anfing in Deutschland zu wüthen, welcher von einer Seite so manche Quelle der Einnahme versiegen ließ, und von der andern so ungeheure Ausgaben erheischte, verlor sich das Gleichgewicht zwischen den Abgaben, denen der Bürger unterworfen war, und den Mitteln des Erwerbs, die ihm offen standen. Es fehlte dem Kurfürsten Johann Sigismund an gehöriger Mannschaft, seine Staaten zu vertheidigen; im J. 1612 wurden die Stände berufen, man verlangte von den Städten, daß sie Soldaten stellen und sie unterhalten, von dem Adel, daß sie Roßdienste lei-

sten sollten. Es entstanden Widersprüche, die nur allmählich die Zeit und die täglich wachsende Gefahr hob. Doch alle Mittel blieben fruchtlos; der Krieg, begleitet von allen seinen Greueln, schlug auch in der Kurmark seinen Schauplatz auf. Hungersnoth, Pest, falsche Münzen, Kipper und Wipper verheerten wechselsweise das Land. Die Contributionen, welche Freund und Feind einforderte, nöthigten den Kurfürsten Georg Wilhelm, schreckliche Auflagen auszuschreiben. An Zusammenberufung der Stände konnte kaum mehr gedacht werden; die Bierziese stieg bis auf 4 Rthlr. vom Brauen. Als Gustav Adolph für seine Armee im J. 1631 monatlich 30,000 Rthlr. zur Unterhaltung verlangte, wurde außer der bisher bloß auf Getreide ruhenden Accise, annoch von jedem Scheffel Roggen oder Weizen ein Groschen, von einem Eimer Wein 6 Groschen,

von einem Pfunde Fleisch ein Pfennig, von jedem Stück Tuch, das außer Landes ging, 3 Groschen, von einem Haufen Eichen- oder Elsenholze 6 Groschen, und von Fichtenholze 5 Groschen verlangt *d*).

Im J. 1636 ward die erste Kriegsmetze eingeführt. Es war eigentlich eine Kriegsbeisteuer, die darin bestand, daß von jedem Scheffel Brotkorn, außer der Mahlmetze, eine Metze, und von jedem Getränke, außer den verordneten Ziesegeldern, ein Scheffel Malz abgegeben werden mußte. Diese Abgabe ward, der eingerissenen Unterschleife wegen, nachher in Geld verwandelt; und ward nicht aufgehoben, ob sie gleich nur bis zum Frieden verordnet gewesen.

Doch nicht allein durch Krieg, durch

d) Coccelius bemerkt, daß eine gänzliche Hungersnoth dieser Accise-Erhebung ein Ende gemacht.

Hungersnoth und durch Pest wurden die Preußischen Staaten, auch unter des schwachen und unglücklichen Georg Wilhelms Regierung, verheert; sie hatten in ihrer Mitte einen Feind, der noch schrecklicher war als jene Übel, einen treulosen Günstling ihres Fürsten zu dulden. Schwarzenberg, vom Östreichischen Hause erkauft, hatte des unmännlichen Georg Wilhelms Gunst sich zu erwerben gewußt, und ihn sich durch seine Gleißnerei so zu eigen gemacht, daß auch die stärksten Beweise gegen ihn bei dem Fürsten nichts vermochten. Nicht die Unzufriedenheit des Hofes; nicht die gerechten und lauten Beschwerden von Männern, deren Patriotismus bewährt war; nicht das Hinschwinden des Staats; nicht das Versiegen jeder Quelle der Einkünfte, konnte dem verblendeten Regenten die Augen öfnen. Was einem jeden einleuchtete, sah er nicht ein;

nichts drang durch die Brustwehr, welche Schwarzenberg mit seinen Creaturen um den Kurfürsten gebildet hatte. Der ehrliche Mann, der dies Bollwerk anzugreifen wagte, wurde zurückgestoßen und verfolgt; so mußte ein Winterfeld nach Hamburg flüchten, indeß die Östreichischen Söldner das Land, Angesichts der Welt, ungestraft aussaugen durften.

Als Friedrich Wilhelm der Große im J. 1640 zur Regierung kam, war sein erstes Bestreben, den zerrütteten Zustand der Finanzen wieder herzustellen, und durch ein furchtbares Heer sein Land vor den Verwüstungen zu sichern, die bald dieser bald jener Nachbar begann.

In einer Versammlung der Landstände der Mittelmark, Uckermark und Grafschaft Ruppin wurde ein modus generalis contribuendi beschlossen, den nachher die übrigen

Landstände ebenfalls annahmen, und der d. 30 Juli 1641 unter dem Namen Accise- und Steuerordnung publicirt wurde *e*). Dieser Acciseplan oder Tarif, der in einem kurzen Zeitraume öfter geändert ward, ist jedoch nur ein äußerst unvollkommenes Werk; und die schwankenden Grundsätze, worauf es gebauet wurde, zeugen von dem Mangel an Finanzkenntniß damaliger Zeiten. Nicht einmal ist es eigentlich ein Accisetarif mit Recht zu nennen; denn es befinden sich darunter fixe Abgaben, die nach der Verschiedenheit des Standes und des Erwerbs bestimmt sind, und die z. B. der Handwerker, dessen Witwe, der Kaufdiener u. a. m. abtragen müssen. Auch kann man nicht verhehlen, daß verschiedene Bestimmungen der Abgaben darin befindlich sind, die aufgeklär-

e) Mylii Const. March., T. IV.

ten Finanzgrundsätzen geradezu widersprechen; z. B. eine Abgabe von 16 Groschen von jedem Wagen mit Victualien, der außerhalb Landes geht *f*); eine Abgabe von 3 Groschen monatlich von jedem beweibten, dagegen nur 1½ Groschen von dem unbeweibten Tagelöhner *g*): als wenn jemand dafür, daß er außer sich selbst noch andere Wesen zu ernähren sich verbindlich macht, dem Staate einen Zoll reichen müßte. Das Land ist der Glückseligkeit am nächsten, in

f) Man kann nicht sagen, daß die Theurung der Lebensmittel diese Vorsicht erheischte, denn die damaligen Marktpreise beweisen das Gegentheil.

g) Es ist zwar wahr, daß die Consumtionsaccise das Übel ebenfalls nach sich zieht, daß der beweibte Tagelöhner eine höhere Abgabe tragen muß, als der unbeweibte. Wenn indeß die unentbehrlichsten Bedürfnisse nicht versteuert würden, so gäbe es noch ein Mittel für eine arme Familie, der Auflage zu entgehen; bei einer fixen Abgabe giebt es hingegen keins.

in welchem die Ehen begünstigt, oder richtiger und wahrer gesprochen, in welchem sie durch ungeheure Lasten nicht erschweret werden; der Unglückliche kann keine Freude daran finden, Theilnehmer seines Jammers zu erzeugen.

Drittes Capitel.

Vom Jahre 1680 bis 1765.

Unterm 27 Mai 1680 kam eine neue Accise-ordnung an den Tag, die im Grunde nur etwas bestimmter war als die vorige, und einige Sätze mehr in sich begrif. Allein im J. 1684 erschien endlich eine revidirte General-Steuer- und Consumtionsordnung für die Kurmark *h*). Der Kurfürst erklärt darin, daß er selbige publicirt, um verschiedene mißverstandene Sätze deutlicher zu machen, einige zu erhöhen, andere zu ermäßigen; und verspricht dagegen, daß von diesen Ein-

h) Alle dahin einschlagenden Edikte, Deklarationen u. s. w., kann man im vierten Bande des Mylius nachschlagen. Da sie auf den Geist der Verfassung kein Licht werfen, so würde es fruchtlos seyn, ihrer einzeln hier zu erwähnen.

Bayerische Staatsbibliothek München

nahmen künftighin die Contingente zur Unterhaltung der Armee, die Quartier- und Servisgelder *i*) bestritten werden sollten. Es wäre zu wünschen gewesen, daß man diesem Grundsatze treu geblieben wäre, und daß die Consumtionsaccise und die Zölle alle Abgaben in sich fassen möchten.

Wenn man mit Aufmerksamkeit das auf den Tarif folgende Reglement liest, so wird man sehen, daß dies die Basis der noch bestehenden Acciseeinrichtung ist. Zwar läßt sich nicht läugnen, daß erstlich die Sätze an und für sich niedriger sind als itzt, wogegen aber der Werth des Geldes höher war. Ferner: daß die Versteuerung nicht unbedingt auf alle Gegenstände ging, obgleich wenig Dinge ihr nicht unterworfen waren.

i) Als die Armee vergrößert worden, muß dies nicht hingereicht haben; denn der Servis macht itzt eine besondere und beträchtliche Abgabe aus.

Dagegen aber ist zu bemerken, daß schon damal die ersten Bedürfnisse des Lebens, als Getreide, Holz, Bier, Vieh, versteuert wurden, daß man daher mit Unrecht sich darüber, als über eine Erpressung neuer Erfindung, beschwert; hiedurch soll zwar nicht die Rechtmäßigkeit, sondern bloß das Alter dieser Auflage bewiesen werden. Auch zeigt das fünfte Capitel dieser Acciseordnung, daß die Formalitäten, in Ansehung des Handels, schwüriger waren als unsere gegenwärtigen, und dem bösen Willen der Unterofficianten ungleich mehr Spielraum freistand als itzt.

Diese neue Einrichtung machte ein großes Aufsehen in Deutschland. Es erschienen sogar mehrere Schriften, die mit Eifer für oder gegen das System sich erklärten. Diese Sache hatte, wie so viele andere, ihre Parteinehmer und ihre Gegner.

Unter andern erschien zu Zerbst eine,

dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm gewidmete Schrift, im J. 1685 mit dem vielversprechenden Titel: »Entdeckte Goldgrube in der Accise; das ist, kurzer jedoch gründlicher Bericht von der Accise, daß dieselbe nicht allein die allerreichste, sondern auch politeste, billigste und nützlichste, ja eine ganz nöthige Collecte, und also zwiefacher Ehren werth sei; von Christian Teutophilus.« Dieser Mann hatte aber wohl nur die Absicht, des Kurfürsten Gnade auf diesem Wege zu erlangen: denn er verstand nicht die Materie, über die er schrieb; ferner ging er so weit, zu behaupten, daß eine Acciseeinrichtung ein unumgängliches Erforderniß zum Glücke eines Staats sei; und am Ende verwickelte er sich mit seinem Gegenstande so, daß er, ohne es zu wissen, die Grundsätze worauf die damalige Acciseordnung beruhete, gänzlich verwarf, und ganz davon abweichende

als das Resultat der größten Politik anpries.

Sein System wurde von einem angeblichen »Liebhaber der Wahrheit« bestritten, dessen Critik zu Dresden im J. 1687 erschien. Beide Schriften, wovon jedoch die letztere bei weitem den Vorzug verdient, zeugen von wenig Kenntniß des behandelten Stoffs, und überhaupt nicht von richtiger Logik. Es ist ihrer auch nur deswegen hier erwähnt, um zu beweisen, daß dies neue System auch in fermden Staaten Aufsehen erregte, und schuld war, daß deutsche Schriftsteller, obgleich ohne Erfolg, in die Fußstapfen der französischen und englischen Staatsmänner traten, und öffentlich Finanztheorieen vertheidigten oder bekämpften; nur scheint mit dem Druckjahre dieser Schriften ihre moralische Existenz aufgehört zu haben.

Der Kurfürst, nachherige König Frie-

drich I folgte dem Gange seines Vaters. Er ließ den noch itzt auf dem Werder befindlichen Packhof erbauen, wo sämmtliche versteuerte Waaren niedergelegt werden mußten; dort ließ er alle verschiedene Accisekassen hinbringen *k*), und erleichterte dadurch die Steuerschuldigen ungemein, daß sämmtliche Geschäfte an einem Orte betrieben wurden.

Unterm 8 November 1701 erfolgte eine Erhöhung der Accise, die der König unter dem Vorwande einführte, daß die gefährlichen Zeiten eine stärkere Kriegsmacht erheischten; im Grunde war dies aber nicht der Fall. Die Armee war damal nicht vergrößert worden, aber die königliche Würde erforderte mehr Aufwand; die Neigung des

k) Patent vom 20 December 1699. Man sehe Mylii Corp. Const. March., T. IV.

Königs zur Pracht mehr Mittel, sie zu befriedigen; die Habsucht der Lieblinge, mehr Geld. Bei diesen Umständen ist es nicht befremdend, daß alle Augenblicke neue Plane wegen Erhöhung der Accise von einem oder dem andern Gegenstande an den Tag kamen; ja, daß die Verblendung der Minister so weit ging, ihrem Könige anzurathen, die Accise zu verpachten. Dieses Mittel, welches gewaltsam das Herz der Unterthanen von dem Regenten losreißt, welches Menschen zu raubsüchtigen Tygern macht, die von dem Blute der Menschen sich sättigen; welches die Unschuld unterdrückt; welches jedes Gefühl der Menschheit mordet, und den Menschen lehrt, in seinem Bruder seinen Henker zu sehen; dieses Mittel, welches in Frankreich Tausenden das Leben gekostet, und am Ende dazu beigetragen, einen festen Thron zu erschüttern; dieses Mittel blieb

nicht unversucht. Alle Anstalten dazu wurden gemacht, der Meistbietende sollte Pächter werden. Doch der Spekulationsgeist, der die Menschen in Süden antrieb, sich zu überbieten, um zu einer solchen Pachtung zu gelangen, war in unserm Vaterlande noch nicht zur gehörigen Reife gediehen; keiner wollte sich daran wagen: und der Versuch scheiterte. Nur in den Herzen der Menschen blieb die Abneigung gegen die Urheber dieses Plans tief eingegraben.

Friedrich Wilhelm brachte einen neuen Geist auf den Thron, und Trost in die Seele seiner Unterthanen. Durch ein Patent vom 12 Januar 1715 machte er öffentlich bekannt, daß das Gerücht: als solle die Accise erhöhet werden, falsch sei; mit dem Zusatze, daß nicht nur eine solche Erhöhung der Armuth schädlich seyn würde, sondern auch viele Fallissements verursachen müsse.

Man würde unrecht thun, wenn man die Erhöhung des Imposts auf fremde Fabrikwaaren als eine, mit erwähntem Patente in Widerspruch stehende, Vergrößerung der Auflagen, oder als einen neuen Druck der Accise ansehen wollte. Durch die damal täglich wachsende Industrie der französischen Refügiés, dieser achtungswerthen Classe von Menschen, die, dem Gewissenszwange zu entgehn, Alles verließen, und uns die Künste, die Betriebsamkeit, den Fleiß und die feinen Sitten Frankreichs überbrachten, nahmen unsere Fabriken täglich zu. Natürlich war es also, daß man diese Menschen und die Inländer, die in ihre Fußstapfen traten, auf alle Art unterstützen, und daher auf die fremden Fabrikwaaren eine Auflage legen mußte, ohne welche jene, die in ihrem Ursprunge sich erst befanden, in der Geburt wären erstickt worden.

Der König, der alles Willkürliche aufgehoben wissen wollte, setzte die Gränzen des Wirkungskreises eines jeden Postens bei der Accise in seiner Residenz *l*), von dem ersten Acciseinspektor an, bis zu dem Packhofseinheizer und Judenthorsteher, fest. Es stand damal der Accisedirektor unter dem Generaldirektorium; jedoch, da sein Wirkungskreis ziemlich ausgedehnt war, so durfte er nur in wichtigen Fällen an dasselbe berichten; unter ihm standen alle Accisebediente in der Provinz. Den 26 Dezember 1736 erschien das Reglement, welches, so wie das vorige, in Rücksicht der Residenz, für das ganze Land die Geschäfte und den Wirkungskreis eines jeden Acciseofficianten bestimmte. Dieses Reglement, ob es gleich

l) In dem Accisereglement für Berlin, vom 24 November 1733.

mehrere Veränderungen nachher erlitten, hat doch stets zur Basis aller übrigen gedient, und wird noch öfter als adjutorium benutzt.

Als Friedrich II den Thron seines Vaters bestiegen hatte, unternahm er keine bedeutende Veränderung in der Verwaltung der Abgaben: er wußte, wie leicht das Zerstören, wie schwer das Erbauen sei; erst wollte er die Mängel kennen, und dann ihnen abhelfen. Nur nach einer fünf und zwanzigjährigen Regierung erlaubte er sich, ein neues System zu schaffen, wozu seine neue politische Lage ihn zwang.

Viertes Capitel.

Einführung der französischen Regie.

Nach beendigtem Schlesischen Kriege sah Friedrich II die Nothwendigkeit ein, durch ein stehendes furchtbares Heer sich vor dem Angriffe seiner Nachbarn zu sichern, und stets im Vertheidigungszustande zu seyn. Die Revenüen seiner Domänen, und die bisher in seinen Ländern erhobenen Steuern, worunter auch die damalige Accise sich befand, reichten nicht zu, diesen großen Kostenaufwand zu bestreiten.

Die Accise war bis dahin durch das General-Ober-Finanzdirektorium und die unter demselben stehenden Domänenkammern verwaltet worden. Ein jeder Minister stand diesem Zweige der Staatswirthschaft nur in der Provinz vor, wovon er Chef

war. Der Steuerrath kontrollirte die Accisebedienten nur in seinem Distrikte, und ein jeder Rath von der Kammer bekümmerte sich um diesen Theil der Einnahme nur in dem, ihm zur Aufsicht anvertrauten, Bezirke.

Bei der unzähligen Menge wichtiger Geschäfte konnte ein jeder einen oft nur geringen Theil seiner Aufmerksamkeit auf diesen Zweig der Staatseinkünfte richten. Überdies erschwerte die, unter so viele Chefs vertheilte, Aufsicht über die Accise jede allgemeine Verbesserung oder Abänderung, die das Ganze betraf; und zum Theil entsprang daraus die gegenwärtig noch bestehende, in vielen Provinzen von einander unterschiedene, und in der Observanz beruhende Erhebungsart der Accise bei mehrern Gegenständen.

Der König erinnerte sich, daß Helvetius oft die Art gerühmt habe, wie in Frankreich die Acciseabgaben erhoben wür-

den; und ob gleich Friedrich entschlossen war, nicht seine Unterthanen wie in jenem Lande, wo die Regie verpachtet wurde, der Raubgier der Pächter und ihrer Unterbedienten bloßzustellen, so trauete er doch den französischen Financiers eine höhere Gabe zu, ein Systeme de régie einzuführen, als denen in seinen Staaten; und glaubte auch, daß der französische Unterbediente mehr gemacht sei, auf das Gewerbe des Bürgers ein wachsames Auge zu haben: indem, nach des Königs Meinung, ihn seine natürliche Unruhe eher vom Boden zum Keller hüpfen läßt, als der bedächtigere Charakter des Deutschen.

Der Verfasser der Finanzmaterialien *m)* erzählt: »Daß der König aus bereits an»geführten Gründen, und weil er sich einen

m) Finanzmaterialien, B. 1, S. 19.

»Kriegsschatz wieder zu sammeln anfangen
»wollte, zu der Zeit verlangt habe, daß der
»Staat zwei Millionen mehr aufbringen
»solle; er habe deshalb seine Finanzmini-
»ster nach Charlottenburg zusammenberufen,
»und von ihnen Vorschläge erfordert, wie
»diese Mehreinnahme am leichtesten aufzu-
»bringen sei; statt diesem Befehle zu genü-
»gen, habe aber der Herr von Massow,
»der damal der älteste Minister war, und
»dessen Patriotismus jede andere Rücksicht
»aus den Augen setzen ließ, dem Könige
»vorgestellt, daß das Land durch den sieben-
»jährigen Krieg und durch die Reduktion
»des Geldes völlig erschöpft, und folglich
»außer Stande sei, eine höhere Abgabe zu
»tragen, Der König sei über diese Äuße-
»rung unwillig geworden, und habe hierauf
»gefragt: wie viel Pfund Caffee im Lande
»konsumirt würden? Und da diese Frage

»nicht so gleich hätte beantwortet werden »können, so habe er den Entschluß bekannt »gemacht, daß er ein allgemeines unabhän»giges Accisedepartement errichten wolle.« In wie fern diese Anekdote, die nicht ganz zusammenhängend ist, richtig sei, muß dahin gestellt bleiben.

Der König schrieb indeß an den Marquis d'Argens, eröfnete ihm seinen Vorsatz und verlangte, daß er ihm zur Verwaltung der in dem Preußischen Staate einzuführenden neuen Regie, Subjekte vorschlagen sollte. Der Marquis empfahl ihm zu dem Zwecke die ehemals in Frankreich gewesenen Fermiers et Controlleurs de Ferme: *le Grand de Cressy, de Candy, la Haye de Launay, Briere* und *de Pernetty*. Der König ging diesen Vorschlag ein.

Während jene Männer sich zubereiteten, ihr Vaterland zu verlassen, um ihre französischen

sischen Finanzgrundsätze gegen Preußisches Geld umzusetzen, und indem von ihnen die große Schaar der erforderlichen Unterbedienten in Frankreich rekrutirt wurde, war der König damit beschäftigt, in Berlin alles in den Stand zu setzen, daß die Operationen gleich bei der Ankunft der Regisseurs angefangen werden könnten. Er ernannte in dieser Absicht eine Commission, die aus dem Kurmärkischen Kammerpräsidenten Freiherrn von der Horst, und dem Geheimen Kriegsrath Magusch bestand. Durch zwei merkwürdige Cabinetsordern vom 21 Mai und 9 April 1766 machte er seinen Vorsatz dem General-Ober-Finanzdirektorium bekannt. Da aus diesen ziemlich gleichlautenden Cabinetsschreiben hervorgehet, wie sehr die Sache dem Könige am Herzen lag, und wie fest sein Entschluß hierüber gefaßt war, so wird

es nicht überflüssig seyn, eine derselben (die letzte) hier einzurücken.

»Wir sind in Rücksicht, daß die Sa»chen, anlangend die Accise, bis dato so »schlecht und unordentlich gewesen, zu Cou»pirung der dabei vorfallenden Defraudatio»nen Allerhöchst bewogen worden, Fermiers »aus Frankreich kommen zu lassen, so die »Administration derselben übernehmen; und »soll die Administration gedachter Fermiers »vom Juni a. c. angehen, und die dieserhalb »zu bestallenden neuen Bedienten im nächst »kommenden Monat Mai sogleich in Akti»vität gesetzt werden; auch sollt Ihr vom »1 Juni c. an, nichts weiter mit den accises »und douanes zu thun haben, dergestalt, daß »die Summen, so dies Jahr von den Acci»sen zur General-Kriegskasse fließen, durch »benannte Administration an die General»Kriegskasse gezahlt, und die Summen von

»den Zöllen nach dem Etat an die Cassen, »wohin sie gehören und sonst bezahlt wor- »den sind, gleichergestalt in den gewöhnli- »chen Terminen berichtigt und abgeführt, »und daß diejenigen Summen von den Zöl- »len, so Wir a parte erhoben und eingezo- »gen haben, auch hinfüro dergestalt direkt »berechnet und eingesandt werden sollen. »Daher Wir Euch hiedurch solches zur Nach- »richt und ganz ohnfehlbaren genauesten Ach- »tung bekannt machen.«

Doch die verschiedenen Maaßregeln, deren der König sich bediente seinem Werke Consistenz zu geben, und wodurch die neue Acciseadministration vor allen Hindernissen und Widersprüchen gesichert seyn sollte, waren nicht im Stande, dem Hasse, den die ganze Nation auf diese Fremdlinge und auf ihr Werk geworfen, Einhalt zu thun. Niemand unterstand sich geradezu, sich wider-

spenstig zu zeigen; aber es schien, als hätten im Stillen alle Preußischen Unterthanen sich das Wort gegeben, der Regie und ihren Vorstehern ewig feind zu seyn.

Wie bei einer Landplage das allgemeine Unglück die Menschen näher bringt, so vereinigten sich alle Stände gegen die Fremdlinge, die sie nicht anders als französische Blutigel nannten. Sie verabscheueten Menschen, die, wie sie glaubten, in den Preußischen Staat kämen, um den Bürger auszusaugen, und mit Schätzen beladen nach ihrem Vaterlande zurückkehren würden:

Nec missura cutem nisi plena cruoris hirudo.

Der Bürger seufzte, der Witzling spottete, der Soldat fluchte.

Es läßt sich keine Erniedrigung denken, die der Bauer, welcher die Direkteurs und Commis mit Vorspann fahren mußte, ihnen

nicht zufügte. Keiner dieser Letztern durfte sich schmeicheln, durch persönliche Vorzüge, oder durch liebreiches Betragen von dieser verächtlichen Behandlung ausgenommen zu seyn; es war genug, daß er zu der Zahl dieser verhaßten Menschen gehöre, um aller heimlichen Kränkungen werth zu scheinen. Der Bauer theilte sie insgesammt in große und kleine Franzosen: zu jenen gehörten die, deren Vorspannpaß auf sechs Pferde lautete; zu diesen, die mit vier oder gar nur zwei fuhren.

Die Akten sind voll lamentabler Beschwerden dieser Menschen, daß sie in den kleinen Städten nirgend unterkommen könnten.

Die Zeit, die alles lindert, linderte diesen eingewurzelten Haß nicht. Noch zwanzig Jahre nachher, als in den Lutherischen Kirchen ein neues Gesangbuch eingeführt wurde, waren unter dem gemeinen Manne

viele, die, mit dieser Neuerung unzufrieden, sie den Franzosen von der Regie zuschrieben; ob diese gleich Catholiken waren, die sich um nichts in der Welt weniger als um die Dogmen der Kirche bekümmerten: so sehr war man gewöhnt, alles Übel auf diese Fremdlinge zu schieben.

Dieser allgemeine Haß vermehrte in der Folge die Lust zum Contrebandiren, die schon das Interesse erzeugte, und erleichterte die Mittel dazu; denn der Bürger war in der Regel vor dem Bürger sicher, und wenn einer ertappt wurde, so sah man ihn als den Märtyrer der guten Sache an.

Friedrich der Zweite, gewohnt, auch da wo er am sichersten auf einen guten Erfolg rechnen zu können glaubte, immer einen Weg zum Rückzuge offen zu behalten, hatte mit jenen fünf Fermiers nur einen Contrakt auf sechs Jahre, bis zum 1 Juni 1772, ge-

schlossen, und nur während dieser Zeit sich anheischig gemacht, ihnen zusammen sechzigtausend Thaler jährlich zu geben. Auf diese Art stand ihm nach Verlauf der Contraktzeit frei, wenn der Erfolg seinen Erwartungen nicht entsprochen hätte, die Sache aufzuheben, ohne sich in Entschädigungsberechnungen einzulassen.

Im Anfange des Jahrs 1766 kamen die Fermiers in Berlin an, und wohnten zusammen in der Lindenstraße, wo sie ihre Büreaux einrichteten. Der Präsident von der Horst bekam nachher auf das Gesuch des Herrn de Launay vom Könige den Auftrag, für die Acciseadministration ein Haus zu miethen oder zu kaufen. Der Präsident schlug dem Könige die Häuser der Gräfinn Wallis und des Kammerdieners Donner vor. Letzteres sollte gewählt werden; als aber dafür funfzigtausend Thaler gefor-

dert wurden, so sprach der König fernerhin nur vom Miethen desselben. Diese Miethe von zweitausend fünfhundert Thalern in Golde wurde theils aus den Regiefonds, theils aus der Tasche der Regisseure, die dort freie Wohnung hatten, bezahlt. Erst ein und zwanzig Jahre nachher wurde das Haus zum nehmlichen Behufe angekauft.

Nunmehr ging es an den Verkauf der öbern Posten; Franzose seyn und Geld geben, waren zwei erforderliche Requisite.

Zu Direktoren in den Provinzen wurden folgende Männer erwählt:

in Ostpreußen	d'Embrun
in Littauen	dü Bosc
in Breslau	Bombes
in Glogau	Callard
in Pommern	Beausobre
in Berlin	Grodart
in der Kurmark	Dieu

in der Neumark	Loeillot
in Magdeburg	de la Serre
in Cleve	de Lattre
in Minden	de Surville.

Bald nachher wurde eine besondere Direktion in Neisse gebildet, und Descaines zum Direktor gewählt; bis dahin hatte die Breslauer Direktion die Aufsicht über Oberschlesien gehabt.

Durch die Cabinetsordre vom achten Mai 1766 befahl der König, daß an Örtern, wo Königliche Gebäude vorhanden wären, als z. B. in Königsberg und in Stettin, in dem Schlosse Quartiere für die Ober-Accisebedienten eingeräumt werden sollten; ferner: daß, wenn die Direktoren in der Provinz wegen Acciseeinrichtung reiseten, ein Rath aus der Domänenkammer, der Französisch sprechen könnte, ihnen zugegeben würde; endlich, daß die Wachen an den Thoren, auf Anzeige der Thorschreiber, einen

jeden, der sich der Visitation nicht unterwerfen würde, sofort arretiren müßten.

Der zum ersten Regisseur ernannte Grand de Cressy starb im Februar 1766, ehe das Werk angefangen hatte.

Die Regisseure mußten anfangs eine große Menge Vorschüsse zur Einrichtung der Regie machen, die ihnen äußerst lästig fielen; allein der König wollte nicht ein zu großes Capital an eine Sache wagen, deren guter Erfolg wenn gleich wahrscheinlich, doch nicht gewiß war. Ein Franzose, ehemals Pächter in Florenz, Namens de Lattre, der sich damals in Berlin befand, bot sein Vermögen zu den erforderlichen Vorschüssen an, unter der Bedingung, zum Regisseur gemacht zu werden. Der König ging zwar den Vorschlag ein, schuf aber kein neues Gehalt, sondern wies ihn auf die bereits fixirten sechzigtausend Thaler an, die nach des

Grand de Cressy Tode die vier übrigen Regisseure sich allein hatten theilen wollen. Diese Männer sahen sich hierdurch in ihrer Erwartung getäuscht, und ob sie gleich dem Befehle des Königs Folge leisten mußten, so hegten sie doch in ihrem Herzen einen unauslöschlichen Groll gegen de Lattre.

Den 14 April 1766 erschien das vorläufige Deklarationspatent, die Einführung der neuen Acciseadministration betreffend. Die Vorrede desselben ist merkwürdig. Es heißt darin: »Daß der König, seit Beendigung »des siebenjährigen Krieges, unabläßig be»dacht, den Wohlstand seiner Unterthanen »wieder herzustellen, dieses durch eine ver»hältnißmäßigere Erhebung der Abgaben, »wobei die geringere Classe von Menschen »weniger gedrückt würde, zu bewirken ge»denke. Die Hauptmängel bei der bisheri»gen Einrichtung wären die zu großen und

»den Unterthanen lästigen Abgaben auf das »Getreide, auf das Schlachtvieh und auf »das Getränk gewesen; dieses habe demnach »den König bewogen, eine Administration zu »ernennen, die einen neuen Tarif entwerfen »solle, worin jeder Gegenstand nach Ver»hältniß seiner Nothwendigkeit oder Ent»behrlichkeit belegt werden müsse; bis dahin »aber würden vorläufig obige Mängel auf »die in dem Patente angeführte Art geho»ben.«

So sehr dies Patent Erleichterung der Abgaben hätte können hoffen lassen, so wenig versprach sich doch das argwöhnische Volk davon. Es konnte sich leicht zusammen reimen, daß der König nicht umsonst die großen Kosten, welche die Einführung der französischen Regie verursachte, tragen würde. Der Erfolg bestätigte seine Erwartungen.

Die Regisseure fingen ihr Werk mit einer genauen Nachforschung der bisherigen Finanzverfassung in dem Preußischen Staate an, und einer jeden Kammer wurde eine unzählige Menge Fragen aufgeworfen, die sie beantwortet wissen wollten, um mit Sachkenntniß die verschiedenen Accisetarifs und Reglements bearbeiten zu können. Man muß eingestehen, daß unter den Regisseuren es Männer von Kopf und Geistesfähigkeit gab, ohne welche sie schwerlich ihr neues System in einem ihnen unbekannten Lande, bei völliger Unkunde der Sprache, und den unaufhörlich wenngleich verborgen liegenden Hindernissen, die ihnen ein jeder in den Lauf ihrer Geschäfte zu legen sich bemühete, würden durchgesetzt haben.

Doch unter ihnen selbst befand sich ein weit gefährlicherer Feind, der ihnen auch das Leben mehr verbitterte, als die Verach-

tung der Großen, und der Haß der Kleinen: die Zwietracht herrschte unter ihnen und unter ihren Unterbedienten. Die Bande, welche Landsleute in einem fremden Lande zu knüpfen pflegen, und welche hier noch der esprit de corps hätte verengen sollen, hatte schon in den ersten Monaten Neid und Mißgunst zerrissen; doch die Beweise hievon werden sich bei der Erzählung der Hauptveränderung, die das Accisesystem in dem Preußischen Staate durch diese Männer erlitten hat, von selbst ergeben, da mit diesen Veränderungen ihr Schicksal innigst verbunden gewesen ist.

Alles mögliche wurde angewandt, daß, dem Befehl des Königs zu Folge, das Werk beginnen könne; unaufhörlich strömten neu angeworbene Franzosen in die Preußischen Staaten. Von allen Accisedirektionen ward die zu Cleve zuerst in den Stand gesetzt,

ihren Wirkungskreis anzutreten. Der Geheimerath Magusch wurde vom Könige nach Schlesien gesandt, um die Breslauer, und der Herr von Taubenheim um die Glogauer Direktion zu organisiren.

Der Kammerpräsident von der Horst arbeitete unermüdet daran, die Regisseure in den Stand zu setzen, daß sie wirken könnten. Er war ihr Dolmetscher bei den Kammern, ihr Sprachrohr bei dem Generaldirektorium, und ihre Mittelsperson bei dem Könige.

Das Deklarationspatent vom 14 April hatte indeß in der Provinz ein großes Aufsehen erregt; viele Städte und verschiedene Innungen beschwerten sich, daß durch die neue Einrichtung ihre wohl erlangten Rechte geschmälert würden; Königsberg, Colberg und Frankfurt beriefen sich auf ihre Handlungsfreiheiten. Herr von der Horst suchte alles beizulegen, und arbeitete unauf-

hörlich daran, alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen.

Demungeachtet erschien der erste Juni, und das Werk war noch nicht zu Stande. Hr v. d. Horst half sich: er schrieb an die Kammerpräsidenten von Dachröden zu Minden, von Domhardt zu Königsberg, von Werder zu Cleve, von Auer zu Magdeburg, von Birkholz zu Cüstrin, von Schöning zu Stettin: »Daß, der »Anordnungen des Königs ungeachtet, ge»dachte Kammern sich noch nicht aller Mit»wirkung im Accisewesen entziehen könnten, »da das Werk noch nicht hinlänglich orga»nisirt sei, und es auch in den nächsten Mo»naten noch nicht seyn würde; es müsse »demnach das Jahr 1765 und 66 als annus »normalis, und die Acciserevenüen als die »Grundlage des neuen Einnahmeetats an»gesehen werden; es werde die Einnahme »einer

»einer jeden Provinz durch den Provinzial-»receveur an die Kriegs- und Domänen-»kassen verausgabt, und die Überschüsse an »den Generalreceveur zu Berlin gesandt, »der sie dem Könige unmittelbar berechnen »müsse.« Dies Cirkularschreiben ward mit der gut angebrachten Ermahnung beschlossen: »Daß, da die Regie nur mit der Ein-»nahme, keinesweges aber mit der Ausgabe »der Gelder, die fraix de régie ausgenom-»men, zu thun habe, die Kammern, wenn »sie aus diesem Fond bisher etwa extraordi-»näre Ausgaben bestritten, dieselben ja anitzt »auf den Etat aufführen sollten: indem der »König, wenn sie dies gegenwärtig unter-»ließen, gewiß nachher sie nicht würde durch-»gehen lassen.«

Der König belohnte des Kammerpräsidenten von der Horst rastlosen Eifer und

Thätigkeit, indem er ihn im Juni 1766 zum Staatsminister ernannte. Was dieser Mann, seitdem der König ihn zum Chef der neuen Commission erwählt hatte, geleistet, beweisen die Verhandlungen. Alle Anfragen der Kammern, alle Beschwerden der Kaufleute, alle Klagen über Verletzung der Privilegien, waren an ihn gerichtet; ihm lag ob, alle Zwistigkeiten der unruhigen Fremdlinge zu schlichten; er war der Dolmetscher zwischen ihnen und dem Lande, welches sie in Contribution nahmen; er mußte für ihr Unterkommen von Cleve bis Memel, von Neisse bis Stettin sorgen. Von einer Seite stieß er unaufhörlich auf Hindernisse, die ihm in den Weg gelegt wurden; von der andern ermahnte ihn sein König ohne Unterlaß, das begonnene Werk zu vollenden. Man beschuldigt ihn, daß er jede neue Entreprise geliebt habe, und neuen Projekten zu gün-

stig gewesen sei; daß er alles im Anfange mit Macht betrieben, aber eben so

amata relinquere pernix.

Ob diese Beschuldigungen völlig gegründet sind, ist schwer zu beurtheilen; bei gegenwärtigem Geschäfte finden sie wenigstens keinesweges Statt. Allenthalben sind die Spuren eines schnellen Überblicks, eines eisernen Fleißes unverkennbar. Es ist öfter das Schicksal der Männer, die am Ruder des Staats sitzen, daß man das Gute was sie gestiftet, vergißt, und ihnen Unglücksfälle zu Verbrechen anrechnet. Das Volk ist gewohnt, nach dem Ausgange zu schließen, und vor dem Glücke nur sich zu beugen.

Indem der König den Präsidenten zum Staatsminister ernannte, machte er ihn zu gleicher Zeit zum Chef des neuen Accisedepartements, dessen Mitglieder die Regisseure waren.

In einer Cabinetsordre vom 2 Juli genehmigte der König eine, von Herrn v. d. Horst entworfene, Bestallung für die Regisseure, ernannte Letztere zu seinen Geheimenräthen, und bezeugte seine besondere Zufriedenheit damit, daß der Herr la Haye de Launay den Entschluß gefaßt, in Berlin auf immer sich niederzulassen; er äußerte zu gleicher Zeit den Wunsch, daß die übrigen seinem Beispiele folgen möchten, mit dem Zusatze: es sei sein fester Entschluß, die Acciseeinrichtung, auch nach Verlauf der 6 Vertragsjahre, auf dem gegenwärtigen Fuße bestehen zu lassen.

Daß übrigens das ganze Accisedepartement zum Generaldirektorium geschlagen, und das vierte Departement genannt, folglich unter die übrigen einrangirt wurde; war eine bloße Formalität, um ihm ein größeres Ansehen zu geben. Der Minister v. d. H.

hatte zwar eine allgemeine Aufsicht über das Ganze, durfte aber in der Administration des Dienstes den Regisseuren nichts vorschreiben; dies hatte der König weislich angeordnet: denn er wollte nicht, daß diesen Fremdlingen ein Ausweg bleiben sollte, wenn sie ihre Verheißungen nicht erfüllten, indem sie die Schuld auf widersprechende Befehle des Ministers würden haben schieben können.

Dagegen ward dem Minister v. d. H. eine große Macht dadurch verliehen, daß bei allen Acciseprocessen (die sämmtlich die Direktoren in den Provinzen instruirten, und nebst dem Justiziarius in erster Instanz, der Generalfiskal aber in zweiter Instanz entschieden) es von ihm abhing, die Strafen zu ermäßigen und niederzuschlagen. Daß viele der unter ihm arbeitenden Officianten, die seine Gunst zn erschleichen gewußt hatten, von diesem Vorrechte zu ihrem Vortheile

Gebrauch gemacht, ist eine allgemeine und nicht unwahrscheinliche Behauptung.

Da der im Juli 1766 zwischen dem Könige und den Regisseuren, nachdem de Lattre unter die Zahl derselben aufgenommen war, geschlossene Contract eine Übersicht der ganzen Einrichtung giebt, so ist es nicht undienlich, einen kurzen Auszug davon hier zu liefern.

Der König äußert darin: daß, nachdem er sich von der Nothwendigkeit einer neuen Accisevervaltung zum Wohl des Staats überzeugt, und auch durch das Patent vom 14 April 1765 die nöthigen Verfügungen zur Einrichtung desselben getroffen habe, er nunmehro laut gegenwärtigen Contracts

1) Den Herrn Trablaine de Candy *a*), la Haye de Launay, de Per-

a) Folgender Titel wird demselben in diesem Contracte gegeben: Sieur Antoine Joseph Tra-

nety, Briere und de Lattre, die er zu seinen Regisseuren ernannt habe, die Verwaltung aller Accise, Zölle, Schleusen *b*), Agio, Transito und Licent sechs Jahre lang, vom 1 Juni 1766 bis den 31 Mai 1772, übergäbe; ferner ertheile er ihnen Vollmacht über alle Accise- und Zollbediente; drittens verleihe er ihnen das Recht, Stellen zu ver-

blaine de Candy, Ecuyer, Conseiller, Sécrétaire du roi, maison couronne de France, et de ses finances; Seigneur des terres et baillages de Rochuex, Morville, Pelvelle, la Sinnillière et autres lieux. Man muß über das unglückliche Gestirn dieses Mannes, der angeblich so viel war und so viel besaß, sich wundern, daß er sein Vaterland verlassen mußte, um in Deutschland erstochen zu werden.

b) Was unter dem Wort Schleusen, so wie dem darauf folgenden Agio verstanden worden, ist nicht zu erklären. Die Schleusen haben immer unter den Kammern gestanden, und sind ein Gegenstand der allgemeinen Landespolizei. Eben so wenig kann die Acciseadministration das Steigen oder Fallen des Agio bewirken.

geben und Verwechselungen nach Wohlgefallen zu treffen, auch die treulosen, unwissenden und widerspänstigen Officianten zu kassiren, ohne irgend jemanden als dem ihnen vorgesetzten Staatsminister Rechenschaft davon zu geben; viertens sollten die Ausgabeetats dem Könige unmittelbar vorgelegt werden; fünftens sollte den Regisseuren nachgelassen bleiben, Acciseämter und Wachen u. s. w. anzulegen, und sie sich des Beistandes aller Militär- und Civilbehörden zu erfreuen haben; sechstens sollten die französischen Officianten mit Weib und Kindern, wenn ihre häuslichen Umstände es erforderten, frei nach ihrem Vaterlande zurückziehen können; siebentens sollten im Todesfalle weder droit de repressaille noch droit d'aubaine gegen die Erben Statt finden; achtens sollten die französischen Officianten, im Fall eines Krieges mit Frankreich, deshalb nicht aus den Preu-

ßischen Staaten verwiesen werden; neuntens sollte von den Umschüttegefällen, zu vier Pfennigen für einen Scheffel Getreide, und 6 Pf. für einen Scheffel Mehl, dem Minister v. d. H. viertausend Thaler ausgezahlt werden; zehntens gäbe der König seinen sämmtlichen Regisseuren zusammen sechzigtausend Thaler jährlich, und außerdem 5 Procent von dem, was sie an Accisegefällen über den Etat von 1765 und 66 aufbringen würden, und befreie sie von allen Chargenjura *c)*; elftens würden die Regisseure ermächtigt, den Unterbedienten nach der in Frankreich üblichen Art einen Antheil an den Acciseüberschüssen sowohl, als an dem dritten Theil der Strafgelder, die sie jedoch ermäßigen könnten *d)*, zu geben; zwölftens

c) Chargen-jura sind eine Abgabe, die von einem erhaltenen Titel oder Gehalte, jedoch nur ein für allemal, gegeben werden muß.

d) Dies scheint im Widerspruche mit der obigen

würden sie angewiesen, von Allem, was die Acciseadministration betrift, Acten zu bilden, und gehörig aufzubewahren *e*).

Der erste Stamm der angekommenen Franzosen begrif ungefähr 500 Personen in sich. Der König wollte daß sie nur die obern Stellen als Direktoren und Inspektoren, und diejenigen Posten, welche die Controlle des Gewerbtreibenden Bürgers bezwecken, bekleiden sollten. Alles, was Kassenverwaltung hieß, war für Eingeborne bestimmt. Ein Beweis, daß wenn Friedrich den Fremden mehr Finanzgeist zutrauete, er dagegen stärker auf die Redlichkeit seiner

Behauptung zu stehen, daß dem Minister v. d. Horst das Recht allein zugestanden; ob dies nachher geändert, oder dies Vorrecht des Ministers nur bei Contraventionen, worin appellirt worden, Statt gefunden, kann ich nicht bestimmen.

e) Dieser Befehl ist über alle Maßen nachlässig befolgt worden.

Unterthanen bauete; zum Theil wußte er aber auch, daß die wenigsten dieser Franzosen im Stande waren, die erforderliche Bürgschaft zu leisten. Die Thorschreiber- und Visitatorposten waren übrigens schon längst und blieben unverändert das Eigenthum der invaliden Kriegsmänner.

Der Minister v. d. H. bekam den Auftrag nach Westphalen zu reisen, um die unendlichen Schwierigkeiten, womit die Einführung der französischen Regie dort verknüpft war, zu heben. Durch ein Cirkular vom 23 Sept. wurde dies, und daß in des Ministers Abwesenheit der Geheime Finanzrath de la Haye de Launay das Präsidium der Kur- und Neumark führen würde, an alle Accise-ämter daselbst bekannt gemacht.

Überhaupt wurden alle Specialsachen, Berichte der Direktionen, alles was die Form des Dienstes betraf, sowohl als die Anfragen

in Rücksicht der Administration, unter der Adresse: »à l'administration générale des accises et péages du roi« eingesandt. Wogegen alles, was die Hauptkassenextracte oder Abschlüsse anging, alle Beschwerden über die Generaladministration, oder alles was die allgemeine Landesverfassung mit begrif, unter der Adresse einlief: »Au roi, zur Erbre»chung des Königl. Geheimen Etatsministers »Freiherrn von der Horst Excellenz,« oder: »An das vierte Departement des Königl. »Generaldirektoriums.«

Indem das Werk sich immer mehr der Vollkommenheit nahete, stiegen die Zwistigkeiten der französischen Officianten unter sich immer höher, und fingen an eine ernsthaftere Wendung zu nehmen. Allen Regisseuren war der Einschub des de Lattre schon längst ein Gegenstand der Ärgerniß gewe-

sen. Im December 1766 erzürnte sich Letzterer mit dem Geheimenrathe de Candy bei Tische so heftig, daß sogleich verabredet wurde, nach aufgehobener Mahlzeit die Sache mit dem Degen abzumachen. Als beide aus dem hôtel de régie hinausgingen, um in den Wagen zu steigen, der sie nach dem Platze des Zweikampfes führen sollte, sagte de Candy, der ein sehr geübter Fechter war und sich seiner Sache gewiß glaubte, zu de Lattre: »Sehen Sie sich noch ein»mal das Haus an, es ist zum letztenmale.« Sie schlugen sich im Thiergarten; von der Art des Duells wurde nichts bekannt, denn es waren keine Sekundanten gegenwärtig gewesen. De Candy ward todt unter einem Baume gefunden; man fand an seinem Cörper einen letalen Stich im Unterleibe nach dem Herzen hinauf. De Lattre war geflüchtet. Er schrieb nachher an den Kö-

nig, erhielt Verzeihung, und trat in seinen ehemaligen Posten wieder ein.

Nach de Candy wurde folgende Departementsvertheilung beschlossen: De Launay bekam unter seine besondere Aufsicht die Kur- und Neumark; Briere, Schlesien; Pernety, Magdeburg, Halberstadt und die Westphälischen Zölle; und de Lattre Pommern und Preußen.

Des Königs neue Einrichtung machte das größte Aufsehen in Europa. Die fremden Kaufleute wollten nicht mit Preußen handeln, die einheimischen verloren allen Muth; nur Friedrich der Große konnte, nach Ausführung eines solchen Projekts, noch von seinen Unterthanen geliebt und verehrt werden. Damit die Gefühle sich nicht kreuzen sollten, warf man den Haß allein auf die Franzosen; wenn eine Neuerung kam, so preßte sie Murren aus, aber es war

nicht möglich lange unzufrieden zu seyn: der Enthusiasmus für den König war so stark, daß er jedes Gefühl von Unwillen am Ende erstickte. Man arbeitete unaufhörlich inn- und außerhalb Landes daran, die nachtheiligen Gerüchte, die häufig in Ansehung der Regie entstanden, zu unterdrücken; allein nur vergebens strömten allenthalben Cirkularien aus, die Muth erwecken sollten: das Mißtrauen hatte zu tief Wurzel gefaßt. Der Handel lag fast gänzlich. In der Frankfurter Zeitung kündigte ein Artikel aus Holland eine schreckliche Erhöhung aller Zölle und Licente in den Preußischen Staaten an. Der Minister v. d. H. ließ diesem Gerüchte in der nehmlichen Zeitung widersprechen, und versicherte daß keine Abgabe, die auf den Handel Bezug habe, erhöhet werden solle. Demungeachtet beschwerte sich der König in einer Cabinetsordre vom 13

Sept. 1766, daß die Zölle von der Regie noch nicht in Ordnung gebracht wären; und leider war damal, in Ordnung bringen und erhöhen, synonym. Vorzüglich zeigte sich das nachher bei den Durchgangszöllen.

Aus den ersten summarischen Abschlüssen, die aber so verworren gewesen seyn sollen, daß der König genöthigt war sie en bloc zu dechargiren, ersah derselbe zwar, daß eine Mehreinnahme gegen die vorigen Revenüen entstanden sei; sie entsprach jedoch seinen Erwartungen nicht. Er äußerte in einer Cabinetsordre vom 7 August 1766, folglich schon zwei Monate nach der Einrichtung, die Vermuthung: daß die alten deutschen Officianten nicht ihre Schuldigkeit thäten, und ermahnte den Minister v. d. H., diese alten Diener des Staats, mit dem Beifügen daß sie an das Stehlen gewohnt wären, genau zu beobachten, und an ihnen Bei-

spiele

spiele zu statuiren, um andere abzuschrecken. Der Fremden gedachte er mit keinem Worte.

Kurz darauf verschwand der Direktor Callard aus Glogau, nachdem er die königliche Kasse um dreihundert Thaler beraubt hatte; der König besetzte den Posten wieder, ohne weiter die Sache zu rügen. Dieser Callard hatte dem Könige einen Plan zu Anlegung einer Ciderfabrik vorgelegt, und ein königliches Amt verlangt, um es mit Obstbäumen zu dieser Fabrikation zu besetzen. Die Glogausche Kammer erhielt den Auftrag mit dem Callard die Sache in Gang zu bringen; sie sah aber bald ein, daß er das Projekt bloß aus der Luft gegriffen habe, und erstattete dem Könige ihren Bericht davon. Callard, der zum Theil vor den Folgen sich fürchtete, zum Theil auch in einen fiskalischen Prozeß, weil er eine weiße Feder auf dem Hute getragen hatte,

und ihm der Adel streitig gemacht wurde, verwickelt war, fand es am rathsamsten ein Land zu verlassen, worin man seine Kenntnisse sowohl als seinen Stand bezweifelte, und lief davon.

Die sechs Jahre, die der König mit den französischen Regisseuren kontrahirt hatte, gingen indeß zu Ende. Er hatte während dieser Zeit sich überzeugt, daß die Sache gut sei, die Mißbräuche die dabei Statt fanden, jedoch abgestellet werden müßten. Er bewunderte den Finanzgeist, die Ordnung, die Deutlichkeit, die in allen Tableaux und in den Entwürfen lagen; mit der Ausführung war er nicht so zufrieden. An die Vermehrung der Revenüen arbeiteten die Regisseure zwar unaufhörlich, aber dies war auch ihr unbedingter Zweck; ob durch eine solche unmittelbare Vermehrung der Staat in der Folge litte oder nicht, prüften sie selten.

Überdies liefen täglich Klagen ein über Plackereien, Bedrückungen, und vorzüglich über eigenmächtiges Verfahren gegen diejenigen, die einer Contravention überwiesen, oft auch nur beschuldigt waren.

Der König nahm sich daher vor, mehr Ordnung und Sicherheit in der Ausübung der Gerichtspflege der Accisevergehen einzuführen. Bisher war in jeder Provinz ein deutscher Rechtsgelehrter, der den Namen eines juge d'attribution führte. Die Acciseprozesse wurden vom Amte oder dem Direktor instruirt, und gingen nachher in der ersten Instanz an diesen juge d'attribution; die Appellation ging an den Generalfiskal d'Anières. Bei der unzähligen Menge Prozesse, die auf diese Weise von einem einzigen Manne geschlichtet wurden, läßt sich leicht einsehen wie oft ungerechte Aussprüche müssen Statt gefunden haben.

Der König wollte also nunmehr eine auf festern Grundsätzen beruhende Rechtspflege eingeführt wissen. Die Regisseure, die sich dadurch an Macht und Ansehen eingeschränkt zu sehen glaubten, wollten sich dagegen stemmen. Der König ließ de Launay zu sich nach Potsdam rufen. Launay hatte dies voraus gesehen. Das letzte Contractjahr ging zu Ende; Briere und Pernety hatten vom Könige, der dreißigtausend Thaler sparen und mit zwei Regisseuren sich begnügen wollte, bereits ihren Abschied erhalten; ein unzufriedener Augenblick beim Könige, ein unrecht ausgelegtes Wort konnte de Launay das nehmliche Schicksal zuziehen. Er wünschte, wo möglich daß die neue Justizeinrichtung nicht Statt finden möchte; aber er wollte nicht das Opfer seines Widerspruchs werden. Er fand es daher am rathsamsten sich krank zu stellen, und als er

zum Könige gerufen wurde, so diente ihm seine angebliche Unpäßlichkeit zum Vorwande seines Außenbleibens; de Lattre ward genöthigt, an seiner Stelle zum Könige zu gehen. Der König machte de Lattre seinen Willen bekannt; dieser verfocht die alte Einrichtung, widersprach mit Feuer, und erhielt seinen Abschied.

Launay blieb nun allein auf dem Schauplatze, und er war klug genug, des de Lattre Schicksal sich zur Warnung dienen zu lassen. Statt zu widersprechen, nahm er willig die neue Justizeinrichtung an, und beförderte sogar die neuen Plane Friedrichs in Ansehung der Regie. Der König, von dem Vorurtheile für die französischen Finanzbedienten durch Erfahrung zum Theil geheilt, hatte sich geäußert, daß er auch Deutsche zu Regisseuren haben wolle. Lau-

nay machte also einen Vorschlag, der dem Könige um so mehr gefiel, als seine Absichten erreicht wurden, und er tausend Thaler dabei sparte. Der Plan bestand nehmlich darin, daß von den dreißigtausend Thalern, die nach Abgang des Briere und Pernety der König noch zur Besoldung der Regisseure ausgesetzt hatte, in Zukunft de Launay als Generalregisseur und Vicepräsident der Acciseadministration nach wie vor funfzehntausend Thaler genießen sollte; unter ihm sollten zwei Franzosen, als Regisseure, jeder mit viertausend Thaler jährlichen Gehaltes arbeiten. Hiezu wurden ein gewisser Morinval und la Serre ernannt, und die beiden andern Rathsstellen sollten zwei Deutsche, jeder mit dreitausend Thalern bekleiden; die Wahl fiel auf die Geheimen Finanzräthe Magusch und Engelbrecht. Ersterer war der, welcher bei Errichtung der

französischen Regie den Auftrag zur Organisirung derselben mit dem damaligen Kammerpräsidenten von der Horst erhalten hatte; nachher war er Präsident der Tabacksadministration geworden, und behielt auch jenen Posten, als er im J. 1772 zum Regisseur ernannt wurde.

Diese Posten erhielten, das Gehalt ungerechnet, einen großen Reiz durch den damit verknüpften Antheil an den Überschüssen der Einnahme. Der Antheil betrug in den letztern Jahren für einen Regisseur an sieben bis achttausend Thaler, und für de Launay zwei bis dreimal mehr.

Des Königs Plan wegen der neuen Justizeinrichtung in Accisesachen wurde ebenfalls ins Werk gestellt. In Berlin ward ein Oberregiegericht gebildet, dessen Chef ein Justizminister war. Vier und mehrere

Räthe bearbeiteten in appellatorio die Accise-prozesse, nach den Grundsätzen der Preußischen allgemein bekannten vortreflichen Justizpflege.

* * *

Anhang zum vierten Capitel.

Von der Tabacksadministration.

Hier ist der Ort, eines Zweiges der königlichen Einnahme zu erwähnen, der verschiedenen Veränderungen unterworfen, und stets bestimmt gewesen ist, warme Anhänger und Widersacher zu finden; eines Zweiges, der, wenn er gleich mit der Accise unmittelbar nicht verwebt ist, doch wegen seiner einstweiligen Verbindung mit der französischen Acciseadministration hier nicht übergangen werden darf.

Der Genuß des Tabacks schien dem Könige Friedrich II eine ergiebige Quelle zur Vermehrung seiner Einkünfte zu seyn; und zu der Zeit als die französische Regie eingeführt ward, sann er darauf auch aus jenem Zweige allen möglichen Vortheil zu ziehen. Mirabeau sagt *f*): »Im J. 1765 hätten die Regisseure die Verwaltung der Accise, Zölle und des Tabacks angetreten; im J. 1766 hätte der König letztern den Regisseuren abgenommen, und an einen Italiäner verpachtet; allein die Pacht habe von dem Actionnär nicht bezahlt werden können, und der König habe die Tabackspacht aufgehoben, 10 Procent dem Actionnär für den Beystand gegeben, und eine besondere Administration eingeführt.«

f) Lettres du Comte de Mirabeau à un de ses amis, p. 111.

Obgleich in der That ein Schleier über diese ganze Sache gezogen zu seyn scheint, und niemand von den Männern, die damal einen unmittelbaren Antheil daran genommen haben, mehr lebt; so überzeugen doch die vorhandenen Acten, daß diese Erzählung nicht richtig ist.

Bei der ersten Einrichtung der französischen Acciseverfassung scheint der König zwar den Gedanken gehabt zu haben, die Tabacksverwaltung mit jener zu verbinden; nachher ging er aber hievon wahrscheinlich ab, weil er dem Vorschlage eines Italiäners, Namens Calsabigi, der ihm für das Tabacksmonopol 1,100,000 Thaler geboten, Gehör gab. Calsabigi verband sich mit dem Baron Knyphausen, und es wurden Actien creirt, deren Eigenthümer an dieser Pacht Theil nahmen. Der Taback wurde im Lande mit hohen Auflagen belegt; der

inländische Cultivateur ward gezwungen seine Blätter zu einem sehr geringen Preise an die Compagnie zu verkaufen; der Bürger ward belästigt, der Bauer gedrückt: und demungeachtet konnte nachher die Pacht nicht richtig abgetragen werden.

Mirabeau behauptet: im Laufe des J. 1766 habe Calsabigi dem Könige diesen Vorschlag gemacht; dies ist aber falsch: denn in einem Briefe des Königs an de Launay, vom 1 Juni 1766, äußert Jener schon, daß Er mit der Verfahrungsart der Compagnie unzufrieden sei. »Vous me ferez plaisir,« schreibt der König, »de céder quelques - uns de vos employés à la ferme du tabac, ne fût - ce préalablement que trois ou quatre, qui pussent être employés dans cette partie comme directeurs; la dite ferme en ayant bon besoin.«

Nachher trug der König den Regisseuren

auf, den Zustand der Compagnie untersuchen zu lassen *g*). Als sich aber bei dieser Untersuchung fand, daß die ganze Compagnie in die allergrößte Verwirrung gerathen war, so ernannte der König unterm 11 Juli eine Commission, die aus zwei Interessenten der Compagnie, dem Hrn Geheimenrath Steck, und zwei Commissarien von Seiten der Ac-

g) In einer Cabinetsordre vom 5 Juli 1766 schreibt der König: »J'ai ordonné à la ferme générale du tabac de vous délivrer tous les papiers dont vous pourriez avoir besoin pour rechercher et connoître la véritable situation de la ferme, et principalement un état de la situation de ses débitans. Vous ferez examiner les dits papiers et états par les Srs du Bosque et de Serville, que comme je vois vous en avez specialement chargés, en leur laissant tout le temps pour connoître mieux le fond de l'affaire, tous les défauts de la régie, et les moyens d'y rémedier, et de la remettre sur un pied solide.«

cise bestand, um die Sache ins Reine zu bringen.

Der Erfolg dieser Untersuchung war, daß die Compagnie, die ihre Verpflichtungen nicht hatte erfüllen können, aufgehoben wurde. Der König schrieb an die Regisseure *h*) in Betref der Auseinandersetzung: »Je suis intentionné d'en user honnêtement avec la dite compagnie; mais je ne lui accorderai rien de trop, puisque je ne veux pas lui faire des présents, n'en ayant pas merité à mon égard.«

Der Schritt der hierauf folgte, war die Verbindung der Tabacksadministration mit der Accise. Die erste Instruktion, die der König deshalb an den Hrn de Launay gab, ist zu charakteristisch, als daß sie nicht verdiente hier aufgezeichnet zu werden. In

h) Cabinetsordre vom 5 Oktober, 1766.

einer Cabinetsordre vom ersten Jänner 1767 schrieb ihm der König:

»Pour ce qui est de l'administration du tabac, nos premiers soins doivent naturellement être, de la bien combiner avec celle des accises, de rétrancher les employés superflus, et ensuite de diminuer les appointements, qui en partie sont exorbitans. Je comprens, que cet article donnera sujet à beaucoup de criailleries contre vous, mais que cela ne vous inquiete pas, Je prens tout sur moi.«

Der König ließ unterm 1 Mai 1767 eine Instruktion ausfertigen, laut welcher er die ganze Verwaltung des Tabackswesens den vier Regisseuren und Geheimen Finanzräthen, unter dem Präsidium des Ministers v. d. H. unterwarf. In Rücksicht dieses Zweiges der königlichen Einnahmen wurden die elf Provinzen des Königreichs in vier Departemen-

ter eingetheilt, wovon ein jedes unter der Direktion eines Regisseurs stehen sollte.

Insbesondere sollte dem Regisseur de Launay die Verbindlichkeit obliegen, den Generaleinnahme- und Ausgabeetat der Tabacksverwaltung monatlich dem Könige einzureichen; überdies sollte derselbe die Aufsicht über die Generaltabackskasse in Verbindung mit dem Regisseur Pernety haben. Was das Detail der Fabrikation des Tabacks, die Aufsicht über die Tabacksspinner, und die Magazine anbetrift, so ernannte der König hiezu den Baron von Schwerin, der unter der Administration diesen Theil besonders führen mußte. Übrigens setzte der König drei Tage in der Woche fest, an welchen die Regisseure unter dem Präsidium des Ministers v. d. H., alle in das Tabackswesen einschlagende Sachen vortragen sollten.

Doch diese neue Einrichtung währte nicht

lange. Der König sah bald ein, daß er seinen Regisseuren eine zu große Last aufgebürdet habe, und daß durch Verbindung dieser beiden Zweige, die im Grunde nicht das geringste gemein hatten, ihre Aufmerksamkeit zu sehr getheilt würde. Er trennte daher noch in dem nehmlichen Jahre die Tabacksadministration von der Accisepartie; und nur in so fern blieb eine Art von Verbindung unter beiden, als die Accisebediente auf Tabackscontraventionen, und die Tabacksbrigadiers auf die Accisedefraudationen ein wachsames Auge haben mußten.

Fünftes Capitel.

Von der Aufhebung der französischen Regie bis auf gegenwärtige Zeiten.

Friedrich Wilhelm bestieg den Thron seiner Vorfahren den 17 August 1786. Als Kronprinz hatte er Gelegenheit gehabt, Mißbräuche verschiedener Art, denen auch die beste Staatsverfassung öfter ausgesetzt ist, kennen zu lernen, und nahm auf den Thron den Vorsatz mit, diesen Mißbräuchen zu steuern. Die Erhebung der Accise durch Fremde *i*), die nie nationalisirt werden konnten, da sie sich nicht einmal die Mühe ga-

i) C'est rarement la partie la plus saine d'une nation qui s'expatrie, et bien moins encore sont - ce des citoyens récommandables, qui se chargent de pressurer les sujets d'un autre état.

Mirabeau.

ben Deutsch zu lernen; die häufigen Bedrückungen, die chikanösen Prozesse, und die in den letzten Jahren zu sorglose Wahl der Subjekte gaben einen ewigen Stof zu Klagen, denen der König auf einmal abhalf.

Friedrich Wilhelm ernannte eine Commission zur Untersuchung der bisherigen Administration, und zur Organisation einer neuen Accisevertwaltung, die mit dem künftigen Etatsjahre, d. i. den 1 Juni 1787, ihren Anfang nehmen sollte. Der Minister von Werder präsidirte bei dieser Commission, und die Räthe wurden ebenfalls vom Könige ernannt. Herr la Haye de Launay gab Rechenschaft seiner Amtsführung wie ein ehrlicher Mann. Es ward demselben eröfnet, daß der König die ganze Partie von Deutschen geführt wissen wolle. Ihm würde wahrscheinlich eine ansehnliche Pension ange-

boten worden seyn, wenn sein Eigensinn und sein übles Gestirn ihn nicht vermogt hätten, auf seine Entfernung aus einem Staate, in welchem er sich gekränkt glaubte, zu dringen; er ahnete damal nicht, daß er mit Mangel einst kämpfen würde. Nicht leicht konnte des vorigen Königs Wahl auf einen rechtschaffenern und thätigern Mann gefallen seyn. Nie hat etwas gegen seine Ehrlichkeit eingewandt werden können; freilich gehört kein hoher Grad von Überwindung dazu, bei einem Gehalte von 15,000 Thalern, das in verschiedenen Jahren durch die Remisen und außerordentlichen Geschenke des Königs sich mehr als verdoppelt hatte. Nur in der Wahl der Stellenbesetzungen und in Rücksicht des Nepotismus ist er nicht ganz frei von Vorwürfen gewesen; doch bestrafte sich diese Partheilichkeit gewöhnlich von selbst: denn in jedem Günstlinge hat er sich beinahe einen

Feind erzogen. Ohne übertriebene Verschwendung machte er ein gutes Haus, aber den größten Theil seiner Ersparnisse schickte er seinen beiden Töchtern in Frankreich zum Geschenk. Die eine hatte den Generalfermier Mangin de Bionval, die andere den Obersten von Belvedere geheirathet. Als im J. 1786 die Umstände ihn nöthigten von dem Schauplatze abzutreten, ging er nach seinem Vaterlande zurück. Einer seiner Schwiegersöhne machte Bankerot; bei des andern kurz darauf erfolgtem Tode fand sich keine Spur des Vermögens, worauf sicher gerechnet war. De Launay verlor einen wichtigen Prozeß, den zu führen er mehrere Tausende von Berlin jährlich nach Paris geschickt hatte. Kurz, dieser Mann, der so lange im fremden Lande im Überflusse gelebt hatte, befand sich auf einmal in seinem Vaterlande am Bettelstabe, vergessen von sei-

nen Freunden, verlassen von denen deren Glück er gegründet hatte.

Launay schrieb ein compte rendu, um seine Handlungen während der zwanzigjährigen Administration zu rechtfertigen. Dieser sein Schwanengesang, so pathetisch er auch klingt, kann den aufmerksamen Leser nicht irre führen. Man muß die Kunst bewundern, womit der Verfasser pomphaft Alles anführt was zu seinem Lobe gereichen kann, und leise über die begangenen Fehler hingleitet. Mirabeau widerlegte den compte rendu; aber leider führte auch Parteilichkeit, vielleicht nicht gegen den Mann, aber gegen die Sache, seine Feder. So z. B. macht Mirabeau dem Launay den stärksten Vorwurf über die Hindernisse, die er den fremden Kaufleuten auf der Frankfurter Messe in den Weg gelegt habe; da vielleicht dies das einzige gewesen ist, wodurch Launay den

inländischen Fabriken Nutzen gestiftet. Leipzig werde triumphiren, behauptet Mirabeau, daß eine Messe, die mit unsäglicher Mühe auf den Punkt gekommen ist worauf sie itzt stehe, durch entgegengesetzte Maaßregeln zu Grunde gehe. Wenn man aber prüfen wollte, was der Preußische Staat vor hundert Jahren war, und was er itzt ist; wenn man einen Vergleich anstellen wollte, wie sich das Fabrikeninteresse gegen den Vortheil den die Frankfurter Messe schaft, verhält, und wieviel Nachtheil diesem Fabrikeninteresse durch die Messe zugefügt wird: so möchte es sich wahrscheinlich ergeben, daß die Umschaffung der Messe in einen großen inländischen Markt nichts weniger als gegen weise Grundsätze streiten würde. Aber allerdings gehört zu der Staatswirthschaft, daß man damit anfange jedes Vorurtheil abzulegen, und, um jeden Gegenstand richtig prüfen zu können,

sich angewöhne, vor keinem leeren Worte eine heilige Achtung zu haben.

Mirabeau'n hingegen macht die Indignation Ehre, die er über de Launay's Rechtfertigung, daß er die Abgaben vom Fleisch und Bier erhöhet habe, empfindet. Des Letztern Ausdruck: »Le commun peuple mange peu de viande et boit de la bierre coupée,« empört, vorzüglich in dem Munde eines Mannes, der eine halbe Million Thaler dem Lande gekostet, das er belastet. — Launay rechnet es sich zur Ehre an, daß er durch Ermäßigung der Abgaben auf den Caffee die Einnahme so sehr vermehrt habe; diese Ermäßigung war allerdings nöthig, bei der unverhältnißmäßigen Abgabe auf das Bier; aber diese Ermäßigung und jene Erhöhung war wohl der größte Fehlgrif, den ein Finanzier machen konnte: der Verfall der Brauereien bestätiget nur zu sehr diesen Satz.

Verschiedene französische Räthe des Departements, die ihrer eigenen Unwürdigkeit sich bewußt waren, nahmen und erhielten ihren Abschied. Die deutschen geheimen Finanzräthe Engelbrecht, von Hoffstedt und Haindhelin blieben zur großen Zufriedenheit der Commission; die übrigen Räthe wurden vom Könige ernannt; und dem Minister von Werder konnte der König kein besseres Zeugniß seiner Zufriedenheit geben, als daß er ihn nach aufgehobener Organisationscommission zum Chef des neuerrichteten Departements erhob.

Die Arbeit der Commission ist ungeheuer gewesen, und man kann beim Anblick der unzähligen Acten es sich nicht denken, daß so viel in so kurzer Zeit habe geschaffen werden können. Um so bewundernswürdiger ist es, als nur Männer daran arbeiteten, denen das Studium dieses Zweiges der Staatsver-

waltung nie Hauptsache gewesen war; indeß ist nicht zu leugnen, daß ein Theil dieser Arbeit das Gepräge der Schnelligkeit, mit der sie vollbracht worden, trägt.

Vor dem 1 Juni 1787 erschienen die Accise- und Zolltarifs für eine jede Provinz besonders; die Accisereglements, welche eine Vorschrift für jeden Accisebedienten enthalten; die Reglements, wie sich Brauer und Brenner in Ansehung der Accise zu verhalten haben; desgleichen für die Müller, für die Schlächter; eine Vorschrift, wie die Accisevergehungen und Contraventionen bestraft werden sollten: kurz, Gesetze für einen jeden Theil dieser Administration. Alle französischen Officianten, die der deutschen Sprache nicht gewachsen waren, bekamen ihren Abschied, wurden aber Zeitlebens mit einer Pension begnadiget, oder es ward ihnen anheimgestellt, mit dem Vorschusse eines dreijährigen

Gehalts ein für allemal in ihr Vaterland zurückzukehren. Die Direktionen in der Provinz, die bisher nur aus dem Direktor, und einem höchstens zwei Sekretarien bestanden, wurden zu förmlichen Collegien umgeschaffen.

Wichtige Veränderungen in dem Materiale der Accise geschahen nicht. Allein lästige Formalitäten wurden abgeschaft, das willkürliche Verfahren der Unterofficianten wurde eingestellt, und die Rechte des Bürgers geschützt. Die wichtigsten Veränderungen waren: daß, statt daß die Gefälle vom Bier erhoben, sie nunmehr vom Malze gegeben wurden; desgleichen das Vieh in Pausch und Bogen veracciset wurde, statt der ehemaligen lästigen Pfundaccise. Die drückenden Kellerrevisionen, von welchen die Commis den Namen: »rats de cave« bekommen hatten, wurden eingestellt, und überhaupt ward auf Befehl des Königs stets darauf Rücksicht

genommen, den Unterthan in dem Genusse einer gesetzmäßigen Freiheit nicht zu stören. Verschiedene Artikel wurden zwar erhöhet; dies geschah aber keinesweges um die königlichen Revenüen im Ganzen zu vermehren, sondern um einen Theil der Ausfälle zu decken, die der König erlitt, indem er die Tabacksadministration aufhob, um den lauten Beschwerden der Landbewohner Einhalt zu thun.

Sechstes Capitel.

Von der Acciseeinrichtung in den Westphälischen Provinzen.

In den Westphälischen Provinzen wurde der Druck, den die französische Einrichtung verursachte, am tiefsten empfunden. Die Entfernung dieser Provinzen von der Residenz gab den Fremdlingen ein freies Spiel zu eigenmächtigen Handlungen; und die darüber geführten Beschwerden wurden für bösen Willen gegen eine Neuerung angenommen. Dies war den Einwohnern um so empfindlicher, als die Lage dieser Länder sie zu einem beständigen Verkehre mit ihren Nachbarn nöthigt. Allein dieses galt den Franzosen gleich; unbekümmert ob ihr System in seinem ganzen Umfange dem Lande angemessen sei oder nicht, führten sie es mit un-

erbittlicher Strenge aus. Der Handel fing an zu schlummern; die fremden Kaufleute blieben aus; die Frachtwagen bedeckten die Straßen nicht mehr; die Fabriken stockten; die Gasthöfe waren leer.

Zwischen der Clevemärkischen Kammer und der Acciseadministration fingen auch bald heftige Uneinigkeiten an Statt zu finden. Letztere beschuldigte erstere, die Accise im Voraus für den Junimonat 1766 erhoben zu haben, obgleich von diesem Monate an nach dem Willen des Königs die Einnahme den französischen Officianten zukäme. Die Kammer bewies zwar die Unwahrheit dieser Behauptung; aber den Haß, den dergleichen ungegründete und beleidigende Beschuldigungen erwecken mußten, konnte nur die Furcht vor dem Könige überwinden.

Endlich erschienen im September 1766 die heftigsten Beschwerden von Seiten der

Ritterschaft, der Kaufleute und Fabrikanten in den Westphälischen Provinzen; die Steuerräthe, die Kammern traten ihnen bei, und es wurden Thatsachen mit Muth vorgetragen.

Die Schilderung der Provinzen jenseit der Weser war von der Art, daß sie auf Friedrichs II Geist Eindruck machen mußte. Das Auswandern der Einwohner, das Ausbleiben der Fremden, das Stocken des Handels, waren zu mächtige Argumente für ihn; sie allein konnten ihn bewegen, in seinem eigenen Plane etwas nachzugeben.

Der König ernannte demnach im December 1766 eine Commission zu Cleve, welche Vorschläge machen sollte, wie die Abgaben, die von den Westphälischen Provinzen zu erheben wären, aufgebracht werden könnten, um das Commerz wieder blühend zu machen. Diese Commission bestand aus dem Generalmajor und Commandanten zu Cleve, von

Salenmon, Kammer-Präsidenten von Werder, Kammer-Direktor Wermuth, und Kriegsräthen Kessel, Resen und Sobbe.

Diese Männer kamen darin überein, die sämmtlichen Einwohner der Cleve- und Märkschen Länder, die (nach Abzug der Kinder unter 9 Jahren) auf 59,067 Personen gerechnet wurden, in 5 Klassen nach Maaßgabe ihres Vermögens zu theilen, ihre Abgabe zu fixiren, und zu jedem daraus entspringenden Quantum noch eine Abgabe vom Gemahl und vom Schlachtvieh hinzuzufügen.

Diese Summen wollten sie dem Könige jährlich statt der von den Franzosen zu erhebenden Accise entrichten, und sahen dies als ein Loskaufsgeld von der ärgsten Landplage an; in der Folge verlangte man nachher noch, daß sie zu dieser Summe 6000

Thaler zu Besoldung der Zollofficianten jährlich hergeben mußten.

Im Grunde gewannen diese Provinzen nur in Ansehung der Formalitäten, die bisher zu lästig gewesen. In Ansehung der Abgaben ist es einleuchtend, daß fixirte Auflagen, wie Kopfsteuer, härter fallen als die Consumtionsgefälle; überdies waren die Steuern vom Gemahl und Schlachtvieh, da sie nebst der Kopfsteuer alles bisherige übertragen mußten, sehr hoch. Diese Erhebung verlangte Acciseofficianten; die Kopfsteuer mußte von Einnehmern eingesammelt werden. Die Aufsicht auf die Exportation verschiedener rohen Landesprodukte erheischte ebenfalls ein wachsames Auge von Seiten vieler Unterbediente; sämmtliche Officianten mußte die Provinz besolden. Aber sie standen unter ihren Magisträten, und nicht unter der Regie; dies war hinlänglich, um den

Unter-

Unterthan jede andere Beschwerde übersehen zu lassen. Eine wohlthätige Einrichtung war es, daß der Servis mit der Kopfsteuer erhoben wurde; von jedem Stüber Kopfsteuer ward ein Heller Servis gegeben.

Der König genehmigte durch ein Patent vom 30 Januar 1767 das Abonnement der Kammern, und behielt sich bloß die Zölle in den Westphälischen Provinzen vor; von deren Erfolg er um so mehr mit Recht erwarten konnte, als der Handel durch die aufgehobene Acciseadministration zunehmen mußte.

Minden und Emmerich wurden der Sitz eines Zolldirektors, und Ruhrort der Sitz eines Unterdirektors. In Cleve wurde ein Generalrendant angestellt, welcher sämmtliche Einnahme berechnen, und die nöthigen Abgaben bestreiten mußte. In Wesel, in Hamm, u. s. w. wurden ebenfalls Officianten zur Aufsicht angesetzt. Um die Ac-

cise- und die Tabackseinkünfte durften die Zollbedienten sich nicht mehr bekümmern; der Kammer blieb nunmehr allein die Cognition hievon. Dagegen mußte ebenfalls der Tabacksadministration zur Entschädigung ein Aversionalquantum gegeben werden, welches durch eine Abgabe von 4 Stüber auf die Metze Salz aufgebracht werden sollte.

Die Fixation stieg zu verschiedenen malen, je blühender die Provinzen wurden. Die französische Acciseadministration sah indeß mit neidischen Augen, daß eine ganze Provinz sich ihrem Joche entzogen hatte. Im J. 1776 reichte der Regisseur de Launay dem Könige einen Plan von Wiedereinführung der Regie in Westphalen ein. Der König zeigte ihm in verschiedenen Briefen, würdig des größten Finanziers, wie wenig Vortheil von dieser abermaligen Veränderung zu erwarten wäre; und ohne geradezu sein Pro-

jekt zu verwerfen, suchte er ihn mit seinen Gründen zu überzeugen. Unter einer Cabinetsordre vom 12 Mai schrieb der König eigenhändig: »Si nous introduisons la régie dans ces provinces de Westphalie et du Rhin, nous n'y gagnerons pas grande chose, parce qu'il est impossible vû leur éparpillement d'empecher la contrebande. Le jeu n'en vaudroit pas la chandelle. Launay antwortete dem Könige: wie es nicht möglich sei, daß irgend ein Interesse auf seine Vorstellung Einfluß haben könne, indem er sich im Gegentheile einer stärkeren Verantwortung unterzöge, wenn er die Regie in Westphalen einführen sollte. Er müsse aber über die Klagen der Fabrikanten jener Provinz dem Könige die Augen öfnen; er müsse ihn zu überzeugen suchen, daß durch die dort allenthalben auf gleichem Fuß eingeführten Abgaben die kleinen Städte, die nicht die

Gelegenheit des starken Verdienstes der großen Städte hätten, unverhältnißmäßig gedrückt würden; endlich, daß bei der Consumtionsaccise der Fremde mit beitrage, da er bei der Kopfsteuer hingegen von allen Abgaben frei bleibe.

Diese Vorstellungen wirkten auf den König; sie mußten diesen Erfolg bei einem Manne haben, der nie aus Schwäche eigensinnig war, es zuweilen nur absichtlich schien. Er trug dem Minister von Goerne in einer Cabinetsordre vom 13 August 1776 auf, mit dem Generalregisseur de Launay gemeinschaftlich einen Plan einer Erhebungsart der Abgaben in Westphalen zu machen; schloß jedoch Ostfriesland und Geldern hievon aus, weil diese beiden Provinzen eigenthümliche Privilegien besitzen. Dieser Plan wurde dem Könige überreicht; es waren darin alle Vortheile geschildert, die angeblich aus der Ar-

cise entspringen sollten. Der König blieb noch unschlüssig, und ließ Launay zu wiederholten malen zu sich kommen, um über diese wichtige Angelegenheit zu deliberiren. Von diesen Bewegungen wurden allmählich die Westphälischen Provinzen unterrichtet. Obgleich die Einwohner schon lange mit ihren Abgaben höchst unzufrieden waren; ob sie gleich sehr wohl das unaussprechlich Lästige der fixirten und zwar ungleich fixirten Gefälle fühlten, so vergaßen sie ihr Ungemach, und dachten nur an das Unglück was sie bedrohete, unter dem Joche der französischen Regie wiederum zu stehen. Die reichern Bewohner rüsteten sich wie bei der Annäherung eines Feindes, das Land zu verlassen. Doch die mündlichen Unterredungen zwischen dem Könige und Launay hatten den Erfolg, daß alles auf dem alten Fuße blieb.

Als bei den Einwohnern der Westphäli-

schen Provinzen die Furcht vor der französischen Regie allmählich verschwand, fingen die Klagen über die ungleichen und lästigen Fixationen auch wieder an. Der König beherzigte sie, und trug den 17 Januar 1777 dem Minister von der Schulenburg und dem Generalregisseur de Launay auf, vom 7 März an die französische Acciseadministration dort einzuführen. Jedoch machte er ihnen zur Bedingung, die ehemaligen Accisetarifs nicht zu erhöhen, fremde Fabrikate nicht als Contrebande zu betrachten, und vorzüglich die beiden Fabrikstädte Crefeld und Iserlohn nicht zu belästigen.

Allein Launay fühlte, daß unter diesen Bedingungen es nicht möglich sei, das bisherige Fixationsquantum aufzubringen; nun kam an ihn die Reihe, Schwierigkeiten zu machen. Der König fand Launay's Gründe triftig und gerieth in Verlegenheit; er stand

in der Alternative, seine Einnahmen verringert, oder seine Westphälischen Provinzen in einen gänzlichen Verfall gerathen zu sehen. Doch auch gegen diese Verlegenheit traf er bald ein Mittel. Von dem scharfen Blicke des Ministers v. d. S. in der Staatswirthschaft durch häufige Erfahrungen überzeugt, trug er demselben auf, mit Launay zusammen einen Plan zu Einführung mehreren Verhältnisses in der Fixation zu entwerfen. Der Minister v. d. S. stellte dem Könige vor, daß diese Sache zum Ressort des Ministers von Goerne gehöre; und gab ein seltenes Beispiel von Selbstverläugnung, indem er, seiner Kräfte sich bewußt, einen Mangel an Kenntniß dieser Administration vorschützte, um nicht einen andern Minister gekränkt zu sehen. Der König aber blieb standhaft, und trug ihm wiederholt auf, sich diesem Geschäfte zu unterziehen, und nebst

dem Geheimen Finanzrath de Launay Ihm einen Plan wegen Einführung gleichmäßiger Accise einzureichen.

Dieser Plan wurde alsobald entworfen, und den 25 Januar 1777 erschien bereits die Deklaration wegen Einführung der Accise in den Westphälischen Provinzen, die den 1 Juni ihren Anfang nahm.

Der Wunsch der Einwohner schien von allen Seiten erreicht zu seyn. Die Accise-administration kam nicht in die Hände der Regie, sondern die Domänenkammern sollten die Oberaufsicht, und die Magisträte einer jeden Stadt die Unteraufsicht derselben haben. Die bisherige Fixation der ganzen Provinz sollte zwar erreicht werden, d. h. die Provinzen machten sich anheischig das Quantum monatlich den königlichen Kassen zu liefern; aber die bisherige Fixation einer jeden Stadt hörte auf. Die Gegenstände

der Consumtion und des Handels wurden nach den ehemaligen Tarifs, wie es bis 1766 geschehen war, mit geringer Veränderung mäßig belastet, und die Tarifs lauteten für alle Städte gleich; auf diese Art konnte keine auf Kosten der andern sich erheben. Eine jede Provinz lieferte für sich monatlich das auf sie gefallene Repartitionsquantum, nehmlich die 24 Städte des Herzogthums Cleve, die 23 der Grafschaft Mark, die Städte Meurs und Crefeld, die 14 Städte des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg, und die 6 Städte der Grafschaften Tecklenburg und Lingen. Nur einige wenige Städte, als Huissen, Sevenaer u. s. w., die durch ihre Lage keinen Vortheil bei der Acciseerhebung finden konnten, blieben in ihrer ehemaligen Verfassung.

Kam im Monate mehr als das erforderliche Quantum ein, so wurde der Überschuß

zu Deckung künftiger Ausfälle bestimmt. Ward das Quantum nicht erreicht, so wurde nach den Grundsätzen der bisherigen Fixation ein Nachschuß erfordert, der jedoch der ärmern Klasse von Einwohnern nicht fühlbar war. Von dem ganzen Quantum sollten 10 Procent als fraix de régie ausgeworfen werden; auch wurden die in den andern königlichen Provinzen bestehenden Zettelgelder von respektive 2 oder 4 Pfennig für jede Accisequitung, wenn der Belang eine gewisse Summe übersteigt, eingeführt.

Nach diesen Grundsätzen ward demnach die neue Acciseeinrichtung in den Westphälischen Provinzen getroffen. Der Minister v. d. Schulenburg ward zum Chef dieses Zweiges ernannt, und unter ihm arbeiteten die Geheimen Finanzräthe Rode, Müller und Kummer, wozu noch der Oberrechnungsrath Rese zugezogen wurde. Diese

Männer versammelten sich alle Woche einmal, und prüften collegialisch die dahin abzielenden Sachen; doch mußte jedes Concept durch die Unterschrift des Chefs legalisirt werden.

Nunmehr wurden die Westphälischen Kammern aufgefordert, die ehemaligen Tarifs genau zu prüfen, und nach den gegenwärtigen Umständen die Sätze zu erhöhen oder zu erniedrigen.

Der Geheime Finanzrath und Präsident der Oberrechnungskammer, Rode, bekam den Auftrag, sich nach den Westphälischen Provinzen zu begeben, und die neue Einrichtung den 1 Juni zu bewerkstelligen. Er verfügte sich hin, und begann mit den Domänenkammern das Werk in Ordnung zu bringen. Es war allerdings nicht leicht eine Provinz, deren Abgaben so verschieden gewesen waren, unter gleiche Sätze zu reduci-

ren; es wurden die alten Tarifs durchgegangen; man erhöhete, man ermäßigte die Sätze nach den Erfordernissen der gegenwärtigen Zeit. Die Hauptgegenstände der Accise waren: Gemahl, Getränke, Schlachtvieh, Victualien, Gegenstände des Handels (im Accisestil: Kaufmannschaften), fixirte Personen, Nahrungtreibende Außenwirthe.

Die Tarifs wurden eingesandt, und der König bestätigte sie.

Im Clevischen ward demnach, außer den Städten Huissen und Sevenaer, die fixirt blieben, die Naturalaccise eingeführt; außer derselben wurde der Servis zur Unterbringung des Militärs vom Gemahl und Wein in dem Verhältnisse des achten Theils der Accise erhoben. Weil die Tabacksferme, ihrer Lage wegen, auf die Westphälischen Provinzen nicht ausgedehnt werden konnte, so hatten dieselben bisher ein Aversional-

quantum, welches unter die Bürger repartirt war, der Tabacksferme bezahlt. Nunmehr ward zwar Accise vom eingehenden Taback erhoben; da man aber zweifelte, daß die erforderliche Summe dadurch aufgebracht werden würde, so blieb die fixe Tabacksteuer demungeachtet, jedoch mit der Einschränkung: daß, wenn die Abgabe vom Tabacke einen hinlänglichen Überschuß formirte, auf ein Jahr die fixirte Abgabe aufhören sollte. Die rectificirten Tarifs wurden vom Könige genehmigt, und das Werk nahm den 1 Juni 1777 seinen Anfang.

Siebentes Capitel.

Von der Acciseeinrichtung in Südpreußen.

Als der Theil von Polen, welcher anitzt Südpreußen genannt wird, dem Preußischen Hause zufiel, ward von dem Könige der Auftrag: die Steuerverfassung in dieser neuen Provinz zu gründen, dem gegenwärtigen Chef des Accisedepartements Staatsminister von Struensee gegeben.

> Illum aget penna, metuente solvi,
>
> Fama superstes.

Dieser Mann sah zu gut die Unmöglichkeit ein, eine Provinz in welcher die Cultur nur das Erbtheil einiger wenigen Einzelnen ist, wo die Fabriken sich in der Kindheit befinden, wo der Abstand zwischen der bittersten Armuth und dem größten Reichthume durch keinen Mittelstand modificirt wird, so zu be-

handeln als die alten Preußischen Provinzen waren behandelt worden.

Erstlich enthalten die meisten sogenannten Städte in Südpreußen nur eine Anzahl Feuerstellen, welche den Namen Häuser tragen, die sich selten über drei- oder vierhundert erstreckt, oft nur aus dreißig oder vierzig besteht; dann sind diese Städte von allen Seiten offen, ohne Mauren und ohne Thore, folglich würde bei einem Accisesystem alle Controlle unmöglich seyn. Wenn dies aber auch nicht der Fall wäre, so herrscht in diesen Örtern eine solche Armuth, daß schwerlich die auf diese Art erhobenen Einkünfte die fraix de régie aufwiegen würden. Brauer, Branteweinbrenner, Handwerker, Gastwirthe u. s. w. sind hier größtentheils Juden. Diese Classe von Menschen, welcher die Wahl der Mittel leider nur zu oft gleich-

gültig ist, wenn sie nur ihre beiden großen Zwecke: sich zu bereichern und zu bevölkern, erreichen kann, in der Hofnung einst dadurch ihr Reich wieder auf Kosten der Nationen zu gründen; diese Klasse hat den Polen von jedem Erwerbmittel ausgeschlossen, und ihm nichts als den Landbau, dessen Beschwerlichkeiten sie fürchtet, überlassen. Diese Juden, die schon im funfzehnten und sechszehnten Jahre heirathen, um sich desto schneller zu vermehren, sind bei der ungeheuren Größe ihrer Familien genöthiget, kärglich zu leben. Der Polnische Bauer, dem öfter das Geld ganz unbekannt ist, bezahlt seine wenigen Bedürfnisse, die in einem Hemde und Brantewein bestehen (denn das übrige schaft ihm sein Boden), mit Getreide und Vieh. Wie bald würde also bei Einführung einer Accisverfassung das wenige Geld, was in einer solchen Stadt zirkulirt, in die Accisekasse ge-

flossen

flossen seyn, und die Stadt daran Mangel leiden? Dies sah man ein.

Unterm 13 Juni 1793 erließ der König eine Cabinetsordre, worin festgesetzt wurde: daß vor der Hand, und bis ein stärkerer Geldumlauf in Südpreußen Statt finden würde, das Accisesystem der alten Staaten nicht eingeführt, sondern bloß die Perception der bisherigen Trank- und Schlachtsteuer, jedoch in der Folge nach veränderten zweckmäßigen Sätzen, kontinuirt; und mit mehreren Acciseauflagen, z. B. Weizen- und Roggensteuer, Handlungsaccise vom Vieh, Umschüttegelder vom Getreide, nur dann allmählich vorgeschritten werden sollte, wenn die Masse des Geldes sich vermehrt haben würde. — Wenn aber auch wirklich mit der Zeit das alte Accisesystem eingeführt werden sollte, so würde man es ungleich

mehr vereinfachen, als das der alten Staaten ist.

Das Tichten und Trachten der Preußischen Regierung gehet unaufhörlich dahin, die schreckliche Ungleichheit in den Vermögensumständen dieser Menschen zu modificiren, und das Elend der untern Klasse in Wohlstand umzuschaffen. Durch die Gemeinschaft mit den alten Provinzen, durch die Aufhebung der ehedem so ansehnlichen Transitozölle ist es den Südpreußen so leicht geworden, ihre Produkte gegen Geld umzutauschen, daß dieses allein, und der Geschmack am Wohlleben den das Geld erzeugt, sie zur Civilisation unmerklich führen wird. Daß viele unter ihnen, die an ihren alten Gebräuchen kleben, mit Neuerungen, wenn sie auch zu ihrem eigenen Wohl abzwecken, unzufrieden sind, ist natürlich; ihre Kinder, vielleicht ihre Enkel erst, werden diese neue Schöpfung segnen.

In Ansehung der Consumtionsgefälle fing man dabei an, so viel als möglich die alte Art, woran der Südpreuße einmal gewöhnt war, beizubehalten. Die Zollämter an der Gränze blieben ebenfalls, und die Hauptabgabe in Südpreußen blieb der Ein- Aus- und Durchgangszoll aller inn- und außerhalb der Provinz gehenden Waaren. Nur daß auf Beobachtung der Form strenger gesehen ward, daß die Werthschätzung nicht mehr willkürlich war, und Bestechungen nicht mehr zugegeben wurden. Der Zoll ersetzt in Süd- und Neuostpreußen die Gefälle, die in andern Provinzen unter dem Namen Consumtionsaccise, Impost u. s. w. erhoben werden; er begreift auch die Handlungsaccise von fremden Material- und Spezereiwaaren in sich: und da er so verschiedene Arten Gefälle enthält, so wird der Gang der Geschäfte außerordentlich vereinfacht.

Da die Grundsätze in Ansehung des Zolles und der Consumtionsgefälle ganz von einander unterschieden sind, so ist es nöthig, ihrer abgesondert zu erwähnen.

A. Zoll.

Die Sätze, nach denen der Zoll in Südpreußen bisher erhoben worden, sind in dem zu Warschau unterm 15 März 1776 herausgekommenen Zolltarif enthalten; dieser Tarif dient auch noch anitzt so lange zur Basis, bis ein den veränderten Umständen mehr angemessener Tarif für Süd- und Neuostpreußen wird entworfen werden können. Nach den gegenwärtig noch bestehenden Grundsäzzen wird in Südpreußen von allen, nach den alten Provinzen ausgehenden, und von dort einkommenden Waaren 2 Prozent, jedoch nicht vom Werthe, sondern nach den dem Tarif einverleibten Stücksätzen, Maaß,

Gewicht u. s. w., an der Gränze erhoben. Dies war der in der Convention, die im J. 1775 zwischen Preußen und Polen geschlossen wurde, bestimmte an beiden Gränzen zu erhebende, sogenannte Conventionszoll. Seit der Einnahme von Südpreußen wird er in dieser Provinz zwar noch, nicht aber mehr an den Gränzen der alten Staaten erhoben. — Von Waaren die nicht im Preußischen Staate gefertiget oder erzeuget sind, wird 4 Prozent erlegt. Von allen, aus Südpreußen nach andern benachbarten Staaten ausgehenden, Waaren und Produkten zwei Prozent; und vom Durchgange fremder Waaren, vier Thaler vom Centner. Haben die durchgehenden Waaren aber bereits den Transitozoll in den alten Staaten erlegt, so wird in Südpreußen bloß ein Südpreußischer Durchgangszoll von einem Thaler vom Centner erhoben.

Die übrigen, bei den Gränzzollämtern zu erhebenden kleinen Abgaben, die von der alten Polnischen Einrichtung noch herstammen, sind:

1. Das Accidens. Es ist ungefähr das was in den alten Provinzen die Übertragsaccise ausmacht. Doch ist es von verschiedner Art: an der Westpreußischen und ehemaligen Polnischen Gränze ist es ungleich höher als an der Neumärkschen und Schlesischen. Bei letztern beträgt es $\frac{1}{15}$, oder $6\frac{2}{3}$ Prozent; an den andern Gränzen hingegen beträgt es 6 Promille vom Werth der Waaren. Dies macht, wenn die Abgabe selbst 2 Prozent ist, 30 Prozent von der Abgabe; oder 15 Prozent, wenn die Abgabe selbst 4 Prozent beträgt.

2. Der Matrosen- und Fuhrmannspobor *a*), und der Pferdezoll.

a) Pobor ist eine Abgabe, die der Fuhrmann von seinem Verdienste erlegen muß.

3. Das Waagegeld.

4. Die Trankſteuer *b*) vom ausländiſchen Getränke.

5. Skladnie, oder Niederlagsgelder.

6. Opowiedne, oder Anſagegeld.

7. Visa.

Die Zollgefälle werden ſämmtlich in der Regel von dem erſten Gränzeingangszollamte erhoben, ausgenommen die für Poſen und Warſchau vorgeſchrieben ſind; dieſe beiden Städte haben das Vorrecht, daß unter Vorzeigung von Atteſten die vor Betrug ſichern, die Waaren, die jedoch im Gränzzollamte verſiegelt werden müſſen, erſt in den beiden Städten verzollt werden. Außer dem Zolle in Poſen giebt es kein Zollamt im Innern des Landes.

b) Sie muß nicht mit der Trankſteuer vom inländiſchen Getränke, welches eine Conſumtionsabgabe iſt, verwechſelt werden.

Wegen des Durchhandels mit Russischen Waaren bestanden besondere Contrakte, welche die ehemalige Kronschatzungskommission, in Gemäßheit des Universale von 1775, mit den Russischen Kaufleuten geschlossen hatte, und nach welchen nur eine Abgabe nach Pferdeslast, ohne Revision der Waaren erhoben wurde. Diese Abgabe betrug nach Maaßgabe der deklarirten Waaren 2 bis 10 Dukaten nach Pferdeslast; sie ist kürzlich aufgehoben und auf 2 Prozent ermäßigt worden.

Von diesen Zollabgaben ist bisher niemand, welches Standes er auch sei, befreiet gewesen. Nur hat man den Zoll, den der Adel entrichtet, besonders berechnet; weil von demselben der König keinen Antheil zu fordern berechtiget war, welches bei den übrigen Statt fand,

B. Consumtionssteuern.

Die Consumtionssteuern wurden bisher in Polen größtentheils auf drei Jahre verpachtet; nur in den Städten, deren Einnahme niemand pachten wollte, begnügte man sich mit der Administration. Da die Verpachtung den Preußischen Finanzgrundsätzen gerade entgegen ist, so ward selbige sobald als möglich aufgehoben, und die Administration eingeführt. Die bisherigen Polnischen Steuerbedienten wurden abgefunden; die welche gehörige Thätigkeit besaßen, aber beibehalten.

Die Consumtionssteuern in Süd- und Neuostpreußen schränken sich auf sehr wenige Gegenstände ein.

1. Die Czopowe oder Tranksteuer, ist eine Abgabe von allem in den Städten fabricirten oder vom platten Lande eingehenden Biere, Brantewein und Meth; und wird vom Liquidum erhoben. In den adelichen

Städten wurde vor Zeiten die Tranksteuer nach einem gewissen beschwornen Debitsetat fixirt. Nach dem Universale vom 23 Mai 1775 trift diese Abgabe unbedingt alle in und bei den Städten befindliche Einwohner, sie mögen unter städtischer Gerichtsbarkeit stehen oder nicht; nur das platte Land ist hievon ausgenommen, desgleichen vier Bettlerorden, nehmlich: die reformaten Bernhardiner, die Kapuziner, die barmherzigen Brüder und Schwestern, und die öffentlichen Hospitäler; welche zwar sämmtlich den Pächtern die Abgaben bezahlen mußten, selbige aber von der Kronschatzkommission vergütet erhielten. Eigentlich gehörte diesen Klöstern nur die Befreiung von der Schlachtsteuer; da man aber aus der Ehrfurcht die man in Polen gegen den geistlichen Stand hegte, ihnen allmählich, obgleich widerrechtlich, auch die Befreiung der Tranksteuer angedeihen ließ:

so genehmigte der König, daß sie in diesem Besitze ruhig bleiben könnten; nur mit der Einschränkung, daß statt der unbestimmten Befreiung ihnen eine verhältnißmäßige Vergütigung in Geld gereicht wird.

2. Die Schlachtsteuer von jedem Stücke geschlachteten Viehes; imgleichen von dem vom platten Lande eingehenden Fleische, Speck und Schmeer. Ehedem war dieser Abgabe auch das platte Land unterworfen, nachher aber ward dasselbe davon gegen Entrichtung eines auf jeden Rauchfang gelegten Fixums, welches den Namen Ledergeld trägt, davon befreiet.

Die bisherigen königlichen Steuern in Südpreußen sind mäßig, und haben den Vorzug, daß sie in den kleinen Städten niedriger als in Posen, Warschau und einigen andern größern Städten sind. Die Abgabe von einem Ochsen ist in letztern 18 Gulden,

d. i. 3 Thaler, in den übrigen 16 Gulden; von einem Garnieck c) einfaches Bier ein Groschen Polnisch, doppeltes 2 Groschen, gewöhnlicher Brantewein 12 Groschen, Spiritus 18 Groschen, u. s. w.

Das Generalaccise- und Zolldepartement hat den Südpreußischen Zoll- und Consumtionssteuerdirektionen aufgetragen, die bisherigen Zoll- und Consumtionssteuersätze zu prüfen, und anpassendere vorzuschlagen, um darnach einen neuen Tarif zu entwerfen. Eine Hauptrücksicht hiebei ist, die Abgabe vom Getränke aufzuheben, und um Zwang und Formalitäten abzuschaffen, sie auf Malz und Schroot zu legen, und in den Mühlen zu erheben. Es versteht sich von selbst, daß bei dem Entwurf der neuen Tarifs auf die Lage, auf den Wohlstand und auf den herr-

c) Garnieck ist etwas über 3 Berliner Quart.

schenden Geschmack des Landes hauptsächlich Rücksicht genommen wird. Überdies ist von Seiten des Generalaccise- und Zolldepartements sowohl, als des Provinzialdepartements, eine gemeinschaftliche Commission ernannt worden, deren Geschäft darin besteht, die mit der Zeit in den neuen Provinzen eingeschlichenen, zum Theil äußerst drückenden Mißbräuche zu erörtern und aufzuheben; hiezu gehören vorzüglich die hohen Abgaben, welche die Unterthanen adlicher Städte den Dominien und Starosteilicher Städte den Kämmereien erlegen müssen. Da nun in einem Lande, wo die Gerechtigkeit feil war, und wo der Unterthan unter dem Drucke der Sklaverei seufzte, der Zwang häufig den Mißbrauch sanktionirt hat, so wird anitzt die Rechtmäßigkeit dieses Regals durch die Commission genau untersucht. Ein großer Schritt indeß zur Erleichterung des Un-

terthans in Entrichtung ungesetzmäßiger Abgaben ist bereits durch eine Verordnung geschehen, worin festgesetzt worden: daß sämmtliche Unterthanen in die Rechte eingesetzt werden sollen, die sie im J. 1775 genossen. In diesem Jahre nehmlich war das Universale erschienen, nach welchem dem Unterthan das Recht, über seine Herrschaft zu klagen, benommen wurde. Alle seit diesem Universale acquirirten Gerechtsame des Adels werden also anitzt als ein usurpirtes Recht angesehen, dessen Gesetzmäßigkeit zu beweisen dem Adel obliegt.

Ein zweites Übel, welches der königlichen Einnahme einen ansehnlichen Abbruch thut, ist die illegale Behauptung vieler in oder bei den Städten belegenen Dominien, daß sie zum platten Lande gehören, folglich nicht zu den Consumtionssteuern beitragen

könnten; auch diese Behauptungen werden von der Commission geprüft.

Da sich endlich viele kleine Städte in Südpreußen befinden, deren Einnahmen nicht die Verwaltungskosten übersteigen, ja öfter nicht erreichen; so ist es der Commission zur Pflicht gemacht, genau zu untersuchen: welche von diesen Örtern mit Vortheil für den Unterthan und für die königliche Casse aus dem Catastrum der Städte gestrichen, und zum platten Lande geschlagen werden können.

Daß indeß, bevor das große und wohlthätige Ziel erreicht wird, welches der Staat sich in Rücksicht dieser neuen Provinzen gesetzt hat, noch unendlich viele Mißbräuche geduldet werden müssen, ist natürlich. Unter der großen Anzahl Officianten, die auf einmal nach diesen Provinzen aus den alten Staaten gesandt werden mußten, und worunter eine zu strenge Wahl nicht Statt fin-

den durfte, waren freilich viele, die Theils der Landessprache unkundig und mit den Sitten unbekannt, sich die Abneigung ihrer neuen Mitbürger zuzogen, Theils durch den Mangel an Aufsicht verführt, sich verleiten ließen von ihren Pflichten abzuweichen.

Diesen Mißbräuchen wird so viel als möglich gesteuert; aber die erforderliche Genauigkeit bei der Controlle ist bisher noch nicht allgemein möglich. Die unerbittliche Strenge bei entdeckten Plackereien und Unredlichkeiten muß, in einem Lande wo dergleichen Mißbräuche leichter unentdeckt bleiben, von solchen Vergehen abschrecken.

Res dura et regni novitas nos talia cogunt
Moliri.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Accise und des Zolles in den Preußischen Staaten.

Einleitung.

Nachdem nunmehr die verschiedenen äußern Formen geschildert, unter denen die Accise-erhebung in dem Preußischen Staate verwaltet worden; so wird es nicht ganz überflüssig seyn, eine kurze Übersicht der gegenwärtigen innern Verfassung dieses wichtigen Einnahmezweiges zu liefern.

Volet sub luce videri
Judicis argutum quae non formidat acumen.

Da indeß die genaue Zergliederung der Geschäfte eines Unterbedienten bei der Accise

theils langweilig seyn würde, theils auch bereits sich in den verschiedenen Reglements und Instruktionen gedruckt befindet; so werde ich mich mit einem Überblick des Ganzen begnügen. Gelegentlich muß hier noch bemerkt werden, daß alle bereits erwähnten Accise-veränderungen, sowohl bei Einführung der französischen Administration als nach Aufhebung derselben, hauptsächlich nur das Formelle des Dienstes, und die durch Umstände nothwendig gewordene Erhöhung oder Erniedrigung der Tarifsätze betroffen haben. Im Wesentlichen sind wenige Veränderungen geschehen, und die alleràlteste Einrichtung liegt noch immer der, in der äußern Gestalt nur etwas veränderten gegenwärtigen Acciseverfassung zum Grunde.

Erstes Capitel.

Vom Zolle.

Die Zollerhebung ist in dem Preußischen Staate in der genauesten Verbindung mit der Verwaltung der Accise. Dies rührt zum Theil daher, weil sie beide zu den mittelbaren Auflagen (impôts indirects) gehören; zum Theil auch, weil sie gemeiniglich auf die nehmlichen Gegenstände wirken; hauptsächlich aber weil durch diese Vereinigung eine große Anzahl Unterbediente erspart wird, indem Einer öfter hinlänglich ist beiden Einnahmezweigen vorzustehen: daher auch in den wenig bedeutenden Städten der Acciseeinnehmer den Zoll erhebt. Auch sind die Gränzbereuter, welche die Übertretung der Accise- und Landespolizeigesetze hintertreiben müssen, angewiesen, auf die Zollvergehungen ebenfalls ein wachsames Auge zu haben.

Der Zoll (Vectigal) *d*) ist in seiner ältesten Bedeutung eine Remuneration für die dem Unterthan oder Fremden zugestandene Erlaubniß: auf einem Wege Waaren fortzubringen. Diese Vergeltung wird dafür gegeben, daß zur Bequemlichkeit des Reisenden Brücken, Wege, Dämme, u. s. w. in gutem Stande unterhalten werden. In diesem Fall wird jene Vergeltung Brückzoll, Wegezoll, Dammzoll u. s. w. genannt, und kann sowohl dem Fürsten, als Klöstern, Schulen oder Privatpersonen gehören: jedoch stehet letztern nicht frei, eigenmächtig dergleichen Zölle, da wo sie bisher nicht gewesen sind, anzulegen. Dies war ursprünglich die einzige Art von Zoll, die im Deutschen Reiche bekannt war *e*).

d) Vectigal dicitur a vectura mercium. Scheplitz, Consuet. Brandenb. p. 289.

e) Ut, ubi tempore avi nostri Pipini consuetudo

Nach der Zeit entstand der Zoll, der in jeder Provinz oder in jedem Distrikte derselben, auch wo weder Dämme noch Brücken

fuit teloneum dare, ibi et in futurum detur. Nam ubi noviter inceptum est, ulterius non agatur. Et ubi necesse non est fluvium aliquem per pontem transmeare, vel ubi navis per mediam aquam aut subtus pontem ierit, et ad ripam non adpropinquaverit, teloneum non detur. Et qui ulterius in talibus locis, vel de eis, qui ad Palatium, vel in hostem pergunt, teloneum exactaverit, cum sua lege ipsum teloneum reddat, et bannum nostrum, id est, sexaginta solidos componat.

Capit. Regum Franc.

Item de injustis occasionibus et consuetudinibus noviter institutis, sicut sunt tributa et telonea in media via (Binnenzölle) ubi nec aqua, nec palus, nec pons, nec aliquid tale fuerit, unde census juste exigi possit, vel ubi naves subtus pontes transire solent, sive in medio flumine, ubi nullum obstaculum est, ut auferantur; antiquae autem ad nostram notitiam deferantur. *Ibid.* vide *Heinecc.* Corp. jur. germ. ant. p. 1383.

zu unterhalten sind, erhoben wird. Den Ursprung dieser Zölle zu bestimmen, ist nicht möglich; er beruhet hauptsächlich in der Observanz. Wahrscheinlich stammt diese Erhebung aus dem Feudalsystem. Der Kaufmann, der seine Waare zur Messe oder nach den Jahrmärkten führte, war nie vor den räuberischen Anfällen des in seiner Burg hausenden Edelmanns sicher. Der Zoll ward also von den Fürsten als eine Vergütigung für den dem Kaufmanne verliehenen Schutz angesehen. In so fern konnte dieser Zoll, wenn er gleich nicht so alt als der Damm- und Brückenzoll war, auch in seinem Ursprunge nicht als eine neue Last angesehen werden; indem man der Bestimmung eines Zolles, nehmlich Vergütigung für einen dem Reisenden verliehenen Vortheil *f*), worunter in

f) Nova vero telonea, in quibus nullum *adju-*

gegenwärtigem Falle der Schutz zu rechnen war, getreu blieb. Auch ist Mirabeau's witziger Einfall nicht passend: »Quel autre droit peut-on avoir de demander une part de la marchandise, qu'un paysan va vendre à un tiers, que la possibilité de la voler toute entière?« Denn nicht der welcher stiehlt, sondern der welcher beschützt, hebt den Zoll. Daß aber anitzt, da die Zeiten der Barbarei vorbei sind, und dem Staate so viele Mittel offen stehen durch andere Wege die Vergeltung für den verliehenen Schutz zu erlangen, als auf diese den innern Handel drükkende und die Cirkulation hemmende Art; daß itzt jene veraltete Sitte nicht mehr passet, steht nicht zu läugnen. Daher zu wünschen ist, daß diese Abgabe, die mit weisen

torium itinerantibus praestatur, non exigantur. *Hein.* loco citat. p. 699.

Finanzgrundsätzen sich nicht wohl vereinigen läßt, mit der Zeit aufgehoben werde.

Aus einem ganz andern Gesichtspunkte muß man dagegen die Gränzzölle betrachten. Die Fürsten haben bei dieser Art von Zoll zwei Vortheile verbunden, nehmlich: eine Vermehrung ihrer Einnahme, und zugleich die Möglichkeit, den Eingang oder Ausgang gewisser Produkte und Waaren nach Beschaffenheit der Umstände, gleichsam wie durch eine Schleuse die das Wasser aufsammelt oder abfließen läßt, zu erschweren oder zu erleichtern. In so fern kann auch in der That eine weise Einrichtung in der Zollverfassung dem Handel die vortheilhafteste Richtung geben, und den Fabriken zur kräftigsten Stütze dienen. Von dieser Art des Zolles giebt es drei Gattungen: der Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-

zoll; ihr Wirkungskreis muß auf den Verkehr mit dem Auslande eingeschränkt seyn.

Der Ausgleichungszölle wird nachher gedacht werden.

Der Kurmärksche Adel war im Anfange von aller Zollerlegung befreiet, und genießt auch itzt sehr beträchtliche Vorrechte. Nach dem Revers von 1540 und 1602 ist demselben erlaubt: Wein zu seiner Nothdurft zollfrei einzuführen. Nach dem nehmlichen Revers vom 1540 ist er frei von Zollabgaben in Absicht des Getreides, das er von seinen Gütern verführt, nicht aber der Käufer in Absicht des Getreides, welches er vom Edelmann erkauft hat. Der Adel in der Kurmark ist ferner zollfrei bei allem Viehe, das er zu seiner Hofwehr, und durch eine neuere Entscheidung auch bei demjenigen, das er zum Fettmachen sich kommen läßt. Es ist einleuchtend, daß der damal mächtige Adel

bei jedem Vorrechte, welches er dem Landesherrn einräumte, sich auszunehmen wußte.

Die deutschen Fürsten mißbrauchten indeß das Recht welches sie ehedem hatten *g*), neue Zölle anzulegen oder alte zu erhöhen, so sehr, daß in dem sechszehnten Jahrhunderte festgesetzt wurde:

»Daß kein deutscher Reichsstand weder die alten Zölle erhöhen, noch neue anzulegen befugt seyn solle« *h*).

In dem Rezesse von Regensburg vom J. 1576 stehet:

»Verum quantum ad vectigalium impositionem attinet, scimus in romano nostro imperio constitutum esse, illam potestatem nec imperatorem quoque solum per

g) Des Canzlers Ludwig Erläuterung der golden Bulle. Th. 1, S. 866, 880.

h) Wahlkapitulation Kaiser Carls V. Art. 18.

se habere, sed ad collegium Electorum una cum Imperatore hanc institutionem pertinere.«

Nur dem Erzherzoge von Östreich steht durch ein kaiserliches Privilegium zu, neue Zölle zu errichten *i*); desgleichen besitzen die Kurfürsten von Brandenburg dieses Recht, welches der kaiserliche Hof ihnen bereits im J. 1456 verliehen hat. Man findet auch, daß das Kurhaus Brandenburg öfter von diesem Rechte Gebrauch gemacht habe. Unter diesen neu errichteten Zöllen gehört vorzüglich der vom Kurfürsten Joachim II eingeführte neue Kornzoll. Dieser Zoll sollte anfänglich von allem aus der Neumark in auswärtige Provinzen verführten Getreide erlegt werden. In einem Recesse vom Kurfürsten Joachim Sigismund zu Cüstrin (d. 11 Juni 1611),

i) *Scheplitz*, Cons. Brandenb. p. 219.

beruft er sich ausdrücklich auf die Einwilligung des Kaisers. Zu diesem Rezesse gab die Weigerung des Adels, diesen Zoll zu entrichten, Anlaß *k*),

k) »Anreichend vors Siebenzehnte den neuen Zoll von dem Korn, so zu Achse und Wasser in fremde Lande verführt wird, ob Wir wohl um Erlassung desselben von den sämmtlichen Prälaten, Herren und Ritterschaft ganz inständig mit großem Fleiß und Eifer angelanget worden; dieweil es aber ein sonderlich und fürnehmes Regalstück Unsers ganzen Kurfürstenthums, welches Unser löblicher Herr Ältervater, Kurfürst Joachim II, von der Römischkaiserlichen Majestät, mit Bewilligung des ganzen kurfürstlichen Collegiums, ob bene merita erlangt, nachgehends von Kaisern zu Kaisern konfirmirt und bestätiget worden, auch seit Vaters und Großvaters Regierung beides zu Wasser und zu Lande also üblich gewesen; Als können Wir Uns desselben keinesweges begeben, sondern es soll ein jeder, nach wie vor, vermöge der Privilegien und publicirten Edikte unweigerlich zu entrichten schuldig seyn. Gleichwohl soll derselbe Zoll hinführo nicht genommen werden, wenn das Korn aus der Neumark über die Oder, die Mittelmark und Uckermark, oder über die Warte ins Land zu Sternberg, Züllichau und

Dieser neue Kornzoll bestehet noch, jedoch mit einigen Abweichungen; er wird hauptsächlich angewandt, um wenn es nöthig ist, die Ausfuhr des Getreides zu erschweren, oder nach dem einen oder andern Orte den Zug zu begünstigen. Außer diesem neuen Kornzoll legte Kurfürst Joachim II, der stets auf Mittel denken mußte seine Einkünfte zu erhöhen, den höchst wichtigen Elbzoll zu Lenzen an, der ihm anfänglich 25000 Dukaten abgeworfen haben soll *l*).

In einem Revers von 1602 erklärte Kurfürst Joachim Friedrich:

Cottbus, da es nach wie vor in Unserm Lande verbleibt, geführt, sondern es sollen die Prälaten, von Adel und Städte hievon weder diesen neuen Zoll noch andere geringere Zölle zu geben schuldig seyn.« Vide in extenso *Scheplitz* Cons. Brandenb. p. 555.

l) Pauli Geschichte des Preußischen Staats, Th. 3, S. 82.

»Obwohl zu Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Zeiten neue Zollstätte angelegt seyn sollen, haben Wir Uns doch Unsern getreuen Unterthanen zu Gnaden erboten, solche neue Zollstätte abzuschaffen, und hinführo keine Zölle an den Örtern da es nicht von Alters herkommen, einzunehmen oder fordern zu lassen.«

Demungeachtet blieben die neuen Zölle bestehen, und mir wenigstens ist keiner bekannt der aufgehoben worden.

Aus den häufigen Veränderungen und der willkürlichen Anlegung der Zölle läßt sich leicht auf die Mannichfaltigkeit der Grundsätze, nach denen der Zoll erhoben wird, schließen. Ja es findet öfter gar kein Grundsatz statt; denn vorzüglich in der Kurmark, welche in lauter Zolldistrikte eingetheilt ist, wird der Zoll von einer und der nehmlichen

Waare nicht selten nach ganz verschiedenen Sätzen, die lediglich in der Observanz beruhen, erhoben. Diese Eintheilung in Zolldistrikte, und der Zwang für den Bauren und den Kaufmann, so oft er aus einem Distrikte mit Waaren oder Vieh in den andern tritt, Zoll erlegen zu müssen, und die Verbindlichkeit über die Zollstätte, wenn es auch mit einem lästigen Umwege verknüpft ist *m*), zu fahren, beschränken den Handel und das innere Verkehr auf das härteste. Über diesen, aus den ältesten Zeiten entstandenen, und durch das Alter sanktionirten Mißbrauch, kann man mit Mirabeau sagen: »De

m) Schon zu Zeiten Carls des Großen fand man dies ungerecht:

»Et nemo cogat alium, telonei causa, ad pontem ire, ubi juxta pontem aquam transmeare potest.«

Capit. Regum Franc. in *Heinecc.* Corp. jur. germ. ant. p. 1378.

quel prétexte peut-on colorer cette mésure? Veut-on qu'il n'y ait pas de circulation, de commerce interieúr? Et pour l'empecher, a-t-on imaginé d'imposer une amende sur celui qui s'efforce d'en mettre en jeu les ressorts *n*)?

Diese Abgabe verfehlt überdies auch schon dadurch ihren Zweck, daß durch die kostspielige Unterhaltung der Zollgebäude, durch das Gehalt und den Antheil des Zolleinnehmers, und durch die so schwer zu hemmenden Unterschleife eines oder des andern unredlichen Zollbedienten, unverhältnißmäßig mehr Geld den Unterthanen abgenommen wird, als in die Cassen des Staats fließt. Was von den in einer und der nehmlichen Provinz befindlichen Zöllen, die den innern

Verkehr

n) *Mirabeau*, Monarchie prussienne, t. 4, p. 89.

Verkehr des Landes erschweren, sich mit Recht sagen läßt, findet indeß wenigstens nicht unbedingt in Ansehung der Zölle Statt, die auf dem wechselseitigen Handel zwischen verschiedenen Provinzen des nehmlichen Staats ruhen. Es kann sehr leicht (und dieser Fall tritt auch häufig in dem Preußischen Staate ein) eine Provinz durch ihren Boden oder durch ihre Lage vor einer andern begünstiget seyn; gewisse Gegenstände können zu ungleich wohlfeilern Preisen in einer Gegend geliefert werden, als in einer andern: ohne daß es deswegen rathsam sei, die Provinz in welcher das Produkt etwas theuer ausfällt, dieses Zweiges der Industrie zu berauben. Dergleichen aus der Natur der Sache entstehende Ungleichheiten können durch die Provinzialgränzzölle ausgeglichen werden; und daher kann man diese letzteren nicht des Nach-

theiles beschuldigen, welchen die Binnenzölle erzeugen.

Bei den Veränderungen die in Ansehung der Zölle vorzüglich unter Friedrich II geschehen sind, und bei der gegenwärtigen Verfassung derselben, sind indeß bereits Grundsätze, die mit einer weisen Staatsverwaltung übereinstimmen, angenommen worden. Diese Grundsätze gehen vorzüglich dahin, die Ungleichheiten die in der Art die Waaren zu verfahren Statt finden, sie mögen aus der Natur oder aus der Lage des Landes entstehen, zu heben. Daher ist der Landzoll ungleich niedriger als der Wasserzoll, weil der Transport zu Lande schwieriger und kostbarer als der zu Wasser ist.

Aus diesem Grunde setzte Friedrich II eine Commission nieder, um ein Verhältniß zwischen den Zöllen an der Oder und den an der Elbe festzusetzen. Um den Handel in

Stettin blühend, um die Fahrt auf der Oder lebhaft zu machen, war dies unumgänglich nöthig. Nur eine beträchtliche Erniedrigung der Oderzölle konnte die in der Natur liegenden Vortheile der Fahrt über Hamburg vor der über Stettin besiegen. Bei allem was aus der Nordsee kömmt, leidet Stettin vor Hamburg einen längern Aufenthalt, höhere Assekuranz, die Gefahren des Kattegats, und die dänischen Sundzölle. Sämtliche Nachtheile wurden berechnet, und bei Bearbeitung der Oderzollrolle, die daher auch den Namen: »moderirte Zollrolle« trägt, in Anschlag gebracht.

Bei der Einnahme Westpreußens wurden die Zölle auf der Weichsel ebenfalls dem Vortheile des Staats gemäß eingerichtet. Auf der sogenannten Montauer Spitze, dem Orte wo die Weichsel in zwei Arme sich theilt, wovon der eine nach Elbing, der an-

dere nach Danzig führt, wurde ein beträchtliches Zollamt angelegt. Der Grundsatz bei Erhebung dieses Zolles war: die Fahrt nach Elbing zu erleichtern, und die nach Danzig zu erschweren. Sind je Zölle dem Fremden lästig gewesen, so waren es die zwischen Polen und Danzig; wer in Fordan, dem ersten Westpreußischen Zollamte, seine Waaren nach Elbing deklarirt hatte, und an der Montauer Spitze die Bestimmung änderte und nach Danzig fuhr, mußte 12 Prozent Zoll geben. — Durch Danzigs Einverleibung in den Preußischen Staat ist es von diesem Drucke nunmehr völlig befreiet, und genießt der Vorrechte der größten Handelsstädte.

Der Zoll zu Lande wird entweder von Pferdeslast oder von der Waare erhoben. Im ersten Falle, der gemeiniglich bei Waaren Statt findet die zu Lande aus der Fremde

nach der Fremde transitiren, wird ohne Rücksicht der Waare von jedem Pferde, das vor dem Frachtwagen gespannt ist, ein bestimmter Zoll (in der Neumark 7 Groschen) erlegt. In einigen Provinzen wird aber auch von den in der Provinz bleibenden Waaren, außer dem Waarenzolle, ein (jedoch ungleich niedrigerer) Pferdezoll, etwa von 6 oder 8 Pf. erhoben. Im zweiten Falle wird der Zoll von jeder einzelnen Waare nach Sätzen, die durch die Zollrolle bestimmt sind, verrechnet: und dies ist die lästigste Art, weil sie eine Nachsehung erfordert; oder es wird endlich nach dem Gewichte, ohne Ansehn der Waare, eine bestimmte Abgabe vom Centner gegeben. Dies ist gewöhnlich der Fall bei Waaren, die zu Wasser durch den Preußischen Staat durchziehen.

Eine jede verschiedene Abart des Zolles, und ihre Abweichungen unter sich anzuführen,

ist hier der Ort nicht. Es würde um so weniger interessant seyn, als es, weit entfernt auf ein System zurückzuführen, ein Gebäude aufstellen würde, welchem theils Unbedachtsamkeit, theils Unredlichkeit, theils unrichtige Erklärung der Vorschriften zum Grunde liegen.

So wie der Vortheil des Staats, um eine merkliche Ersparniß zu bewirken, die Verbindung zwischen der Aufsicht auf das Zoll- und Acciseinteresse erheischt hat, so ist aus dem nehmlichen Grunde der Accise zur Pflicht gemacht, auf das heimliche Einbringen fremder Fabrikwaaren, die im Lande verboten sind, zu wachen, ob es gleich der Acciserevenüen mittelbares Interesse wäre, alle fremde Waaren gegen Abgaben eingehen zu lassen. Jedoch nur mittelbares Interesse: denn allmählich würden die einländischen Fabrikanten zu Grunde gehen, die

Nahrung in den Städten würde abnehmen, und die Consumtionsaccise, die Basis der ganzen Einnahme, würde sich verlieren.

Aus diesem Grunde ist auch die Strafe auf Einbringung fremder verbotener Fabrikwaaren ungleich stärker, als auf den Versuch der Erlegung der Accise irgend eines steuerbaren Gegenstandes zu entgehen o). Durch einen solchen Versuch entziehet sich der unredliche Staatsbürger seines Beitrags zu den Staatslasten, und verdient um so mehr eine ernstliche Strafe, als der gewissenhafte Bür-

o) Unbedingt findet dieser Satz jedoch nicht Statt. Die Strafe auf Einbringung fremder verbotenen Fabrikwaaren bestehet zwar in der Confiskation des Gegenstandes und Erlegung des ganzen Werthes; dagegen hat aber der König Friedrich II auf Verschweigung des Caffee's eine Strafe von 5 Thaler vom Pfunde, also ungefähr Erlegung des zehnfachen Werthes, gesetzt. Die Folge einer so unverhältnißmäßigen Strafe ist, daß Ermäßigung immer Statt finden muß.

ger, wenn sie beide mit dem steuerbaren Gegenstande Handel treiben, mit ihm nicht Preis halten kann. Die Contrebande aber zieht Folgen nach sich, die öfter das verabscheuungswürdigste Verbrechen nicht erzeugt.

Der Hang nach fremden Waaren, der durch das Vorurtheil genährt wird, daß das Ausland ohne Ausnahme bessere Produkte liefere als unser Vaterland, entzieht einer Menge fleißiger und thätiger Bürger die Nahrung, und ist Schuld daß so mancher Hausvater aus Mangel an Verdienst sein Weib und seine Kinder darben läßt. Es ist ein empörender Anblick, Menschen zu sehen, die öfter ohne das geringste Verdienst oder gar auf unedlen Wegen zu dem Genusse eines ansehnlichen Theils der Staatseinkünfte gelangt sind, und die sich dennoch erlauben, diese Einkünfte ins Ausland zu schütten, und englische Tücher und französische Seidenzeuge

zu kaufen; ohne bedenken zu wollen, daß sie dadurch ihren Mitbürgern selbst die Quelle zu den Abgaben entziehen, welche ihnen zum Prassen dienen. Wahrlich! wenn ein jeder den der Staat besoldet, darüber nachdenken wollte, wie viele Menschen mit Kummer und Entsagung ihr Schärflein beitragen müssen, damit er im Wohlstande lebe; jeder würde hoffentlich gewissenhafter in der Anwendung seiner Einnahmen seyn. Eine elende Ausflucht ist die Behauptung: daß die Waare erst im Lande zu dem nehmlichen Grade von Vollkommenheit gelangen müsse, ehe man die fremde verbieten dürfe. Fürs erste widerspricht die Erfahrung dieser Theorie: England, Frankreich und die Niederlande verboten die fremden Waaren, und dies Verbot erzeugte die herrlichen Produkte; denn bei einem solchen Verbote wird die Concurrenz im Lande nicht gehemmt. In

Polen war die Einfuhr jeder Waare erlaubt, und die Fabriken sind nie aus ihrem Schlummer erwacht.

Wäre aber auch die Theorie völlig richtig, so ist es unmenschlich gegen seine Landsleute und Mitbürger des strengsten Rechts sich deswegen zu bedienen, weil sie noch nicht den höchsten Grad von Vollkommenheit erreicht haben. Wie so mancher von denen, die mit ungegründeter Selbstzufriedenheit eine solche Theorie als unumstößlich aufstellen, würde von einem Fremden sich verdrängt sehen, wenn der Landesfürst nach eben so strengen Grundsätzen sich erlauben wollte, dem in Bedienung stehenden Manne sein Gehalt zu entziehen, um es dem verdienstvollern zuzutheilen?

Zweites Capitel.

Von den Acciseabgaben.

Da das ganze Accisesystem mit so unendlich vielen Zweigen der Staatswirthschaft, mit dem innern und äußern Handel, mit dem Fabrikwesen, mit der innern Polizei, mit der Politik verbunden; da es ein Gebäude ist, woran noch täglich etwas geändert wird, und dessen Erhaltung so unendlich vielen äußern Umständen unterworfen ist: so folgt natürlich, daß es die Spuren dieser äußern Wirkungen an sich trägt, und daß man irren würde, wenn man ein planes faßliches System zu entdecken suchte. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß, vorzüglich anitzt, eine philosophische Behandlung dieser Partie, ungeachtet des Wustes widersprechender Verordnungen, eingeführt worden; aber allerdings

hat die Ungleichheit der Kräfte derjenigen, die an der Errichtung dieses Gebäudes gearbeitet haben, nachtheilige Folgen hinterlassen.

Es ist keine geringe Mühe, eine jede Abgabe, eine jede Form kennen zu lernen, welcher der Empfang oder die Absendung einer Waare oder der Betrieb einer städtischen Nahrung unterworfen ist. Jeder Kaufmann der einen etwas beträchtlichen Handel mit fremden Waaren führt, muß bloß für seine Geschäfte mit der Accise einen eigenen Kaufdiener halten.

Beim ersten Anblick scheint es eine unnöthige Schwierigkeit in sich zu begreifen, daß eine Waare verschiedenen Arten von Abgaben unterworfen sei; dies ist ein oft nicht ungegründeter Vorwurf, den die Physiocraten der Acciseverfassung machen. Jedoch in vielen Fällen ist diese Verschiedenheit von Nutzen, öfter sogar nothwendig; bei ei-

ner nähern Auseinandersetzung sämmtlicher Abgaben wird sich dies in hellerem Lichte zeigen.

Die erste und Hauptabgabe, oder vielmehr die Basis der ganzen Accise, ist die sogenannte Consumtionsaccise. Sie wird unbedingt von jedem Gegenstande der in eine accisebare Stadt eingeführt *p*), oder in

p) Hievon sind bloß die fremden verbotenen Waaren ausgenommen, die deswegen mit keiner Accise belegt sind, weil sie als Contrebande angesehen, und als solche unbedingt nicht eingelassen werden. In den Östreichischen Staaten hat man, um scheinbar den freien Willen weniger einzuschränken, auf dergleichen Waaren die nicht im Lande consumirt werden sollen, sich mit einer Abgabe von 60 Prozent begnügt. Dies Mittel erreicht aber nicht immer den Zweck. Wenn die Waare eingeschwärzt worden, so kann man sie in einem Lande worin sie hoch impostirt ist, öffentlich sehn lassen, weil die Präsumtion da ist, der Impost sei erlegt worden; im Preußischen Staate hingegen darf sie, auch wenn sie heimlich eingebracht, kaum öffentlich gezeigt, geschweige verkauft werden.

derselben hervorgebracht wird, erhoben. Die Verschiedenheit der Sätze der Consumtionsaccise bestimmt der Accisetarif q).

Wenn bloß von den Gegenständen die man in die Städte einbringt, Accise erhoben würde, so ist einleuchtend daß eine genaue Aufsicht in den Thoren die Gefälle zu sichern hinlänglich, und daß das Heer der Stadtinspectoren und Aufseher, die den gewerbtreibenden Bürger in Obacht nehmen, überflüssig wäre. Dies aber kann bei der gegenwärtigen Verfassung der Fall nicht seyn. Es giebt viele Gegenstände, die in ihrer primitiven Form in eine Stadt eingeführt werden, und deren Bestimmung erst erörtert werden muß, um nach Maaßgabe derselben höhere oder niedrigere

q) Die neuesten für jede Provinz besonders nach alphabetischer Ordnung entworfenen Tarifs sind vom J. 1787; jedoch werden die ältern subsidiarisch gebraucht.

Gefälle davon zu erheben. Ein Beispiel wird dies deutlicher zeigen. Vom Getreide welches in die Stadt eingeführt wird, giebt man im Thore 4 Pfennige vom Scheffel; dies ist eine Abgabe, die so zu sagen vom Getreide an und für sich, ohne weiter um die Bestimmung desselben sich zu bekümmern, unter dem Namen: Umschütte- oder Eingangsgeld, erhoben wird. Nächstdem wird von diesem Getreide, wenn es zur Mühle zum Mahlen gebracht wird, um demnächst Brot davon zu backen, von Weizen 6 oder 8 Groschen, von Roggen 2 Groschen vom Scheffel erhoben; wird das Getreide hingegen zum Bierbrauen oder zum Brantweinbrennen bestimmt, so muß davon nach Verschiedenheit der Arten 18 Gr., 21 Gr. u. s. w. entrichtet werden *r*). Bei dieser Einrich-

r) Da nach Verschiedenheit der Provinzen auch öfter die Sätze verschieden sind, so können die hier

tung ist also eine Aufsicht, um zu verhüten daß nicht von Getreide welches zum Backen deklarirt worden, gebrauet oder geschwelet werde, unumgänglich nöthig. Ein Betrug solcher Art kann vorzüglich bei dem Getreide, welches auf der Mühle geschrootet wird, Statt finden; denn leicht kann jemand die Bestimmung des Schroots zur Futterung seines Viehes, in welchem Falle nur 1 Gr. vom Scheffel entrichtet wird, angeben, und nachher das Futterschroot einem Branteweinbrenner ablassen. Diese Unterschleife zu verhüten, sind die allerdings oft lästigen Formalitäten eingeführt, worunter hauptsächlich das Gesetz zu rechnen ist, daß kein Brauer oder Branteweinbrenner ohne Zuziehung eines Acciseofficianten einmeischen darf.

Wären

angeführten nicht als allgemein anwendbar angenommen werden.

Wären jedoch diese strengen Gesetze nicht, so müßte man indistincte, ohne sich um die Bestimmung des Getreides zu bekümmern, einen gleichen Satz anordnen *t*); und da die Ausgaben des Staats feststehen, die Einnahme folglich nicht verringert werden darf, so würde der Satz auf das Getreide, welches zum Brotbacken bestimmt ist, ansehnlich vermehrt werden müssen: wodurch alle Menschen leiden würden, statt daß anitzt nur eine kleine Anzahl Bürger, die wiederum darunter gewinnt daß ein jeder den nehmlichen Formalitäten unterworfen ist, das Lästige der Controlle empfindet.

t) Hierin hat das Accisesystem vor dem physiokratischen einen wesentlichen Vorzug. Nach den Grundsätzen des Letztern wird von dem Ertrage des Landes, also vom Getreide, eine Abgabe entrichtet. Diese Abgabe muß der Käufer in gleichem Maaße vergütigen, er mag mit dem Getreide den Hunger stillen, oder es als Gegenstand des Luxus, z. B. zum Haarpuder, gebrauchen wollen.

Unter diese, zur Sicherheit der königlichen Gefälle erforderlichen, strengen Controllen gehört auch vorzüglich die, welcher ein jeder viehhaltender Bürger unterworfen ist. Er muß ein sogenanntes Viehbuch haben, worin sein Viehbestand angeführt wird. Vermehrt sich dieser Bestand, es sei durch junges Vieh oder durch Ankauf, so wird es dem Acciseofficianten angezeigt und in das Buch eingetragen; jedoch werden von diesem Viehe, so lange der Eigenthümer nicht die Bestimmung angegeben, keine Gefälle erlegt. Nur dann erst wenn er es schlachtet, muß er die Schlachtaccise, oder wenn er es verkauft, die Handlungsaccise entrichten. Kauft es ein anderer viehhaltender Bürger, so wird es in dessen Buch als Zuwachs des Bestandes eingeschrieben. Kauft es ein Privatmann, so ist die Schlachtaccise dadurch gesichert, daß kein Fleischer schlachten darf, bevor ihm nicht

eine Accisequitung zum Belage, daß die Gefälle entrichtet sind, vorgezeigt worden.

Ob man übrigens gleich alles mögliche versucht hat, sämmtliche Gegenstände der Consumtion zu controlliren, so giebt es doch gewisse Dinge, die nicht darunter zu rechnen sind. Hiezu gehören: der Milch- und Wolleertrag den der viehhaltende Bürger von seinen Kühen, Schaafen und Hammeln gewinnt; dieser ist also nach der Wahrscheinlichkeit geschätzt worden, und es wird hievon, statt der Accise, eine bestimmte Abgabe unter dem uneigentlichen (eine contradictio in adjecto enthaltenden) Namen: Fixaccise, erhoben. Eine solche Fixaccise wird gleichfalls von dem Ertrage der Äcker, Gärten und Wiesen, welche der Bewohner einer offenen Stadt außerhalb derselben besitzt, erlegt. Bei verschlossenen Städten, wo die Produkte beim

Eingange in die Thore nachgesehen werden können, ist dies Surrogat nicht nöthig.

Zu der Fixaccise gehört auch noch die Abgabe, welche die Handwerker und Kaufleute auf dem platten Lande unter dem Namen Nahrungssteuer erlegen müssen. Es giebt nehmlich fünf verschiedene Handwerke, die, jedoch nur von einer eingeschränkten Anzahl Menschen, auf dem platten Lande betrieben werden dürfen: das Leinweber-, Schmiede-, Stellmacher-, Rademacher- und Schneiderhandwerk. Wird diese in den Gesetzen bestimmte Anzahl mit Einwilligung des Provinzialdepartements sowohl als des Accisedepartements überschritten, so muß von diesen nicht catastrirten Handwerkern an das nächste Acciseamt eine Nahrungssteuer, zum Ersatze daß ein der Accise nicht unterworfener Unterthan ein den Städten eigenthümliches Gewerbe treibt, entrichtet werden. Die-

ser Abgabe sind auch die auf dem platten Lande befindlichen Materialwaarenhändler, wenn sie gleich sämmtliche Waaren aus der Stadt nehmen müssen, unterworfen. Doch werden dergleichen Kaufleute in sehr wenigen Dörfern, vorzüglich nur in Bruchcolonieen die von Städten sehr entfernt liegen, geduldet.

Diese Auflage hat einige Ähnlichkeit mit der, welche ehedem in Frankreich unter dem Namen: »industrie« erhoben wurde; nur mit dem Unterschiede, daß auch städtische Kaufleute und Handwerker letztere entrichten mußten.

Sehr richtig bemerkt Stewart im 5 Th. 4 Cap. der Staatswirthschaft: daß diese Auflage höchst unvollkommen sei, indem dieselbe einer Seits dem Handwerker erlaube, den ganzen Profit seiner Industrie einzunehmen; anderer Seits aber einen Theil davon für den Staat verlange. Statt also daß

der Handwerker sein Contingent in kleinen Theilen beim jedesmaligen Verkauf seiner Waare abtrage, wie es bei proportionellen Abgaben der Fall ist, so würde verlangt daß er es das Jahr hindurch unangetastet aufbewahre. Zum Glück ist diese Abgabe in den Preußischen Ländern so geringe, daß der Druck nicht sehr fühlbar ist.

Außer der Consumtionsaccise muß der Bürger noch eine mit derselben verbundene Abgabe erlegen, welche Übertragsaccise heißt. Diese Abgabe wird von jedem Gegenstande *u*) entrichtet, dessen Versteuerung über 12 Groschen ausmacht, und bestehet in einer Entrichtung von 1 Gr. 4 Pf. von jedem Thaler Abgabe. Wenn also ein Steuerschuldiger 1 Thlr. Accise entrichten muß, so

u) Vom Übertrage sind bloß: das Bier, die Umschüttegelder, der Nachschuß von einländischen Fabrikwaaren, und die Fixaccise befreiet.

ist er genöthigt überdies noch 1 Gr. 4 Pf. Übertragsaccise zu geben. Allerdings ist diese Übertragsaccise weiter nichts als eine Erhöhung aller Accise auf ungefähr 5 Prozent; und man könnte einwenden, daß es klüger würde gewesen seyn, alle Gegenstände um so viel erhöhet zu haben. Da aber diese Übertragsaccise nur dann erst Statt findet, wenn die Abgabe selbst 12 Groschen beträgt, so ist die ärmere Classe von Menschen welche selten auf einmal so viel Accise entrichten wird, dieser Abgabe nicht unterworfen; würde es aber werden, wenn der Übertrag der Accise einverleibt wäre.

Für jede Waare die beim Empfange entweder im Thore oder bei dem Acciseamte angegeben wird, bekömmt der Bürger wenn er die Accise entrichtet, einen gedruckten vom Einnehmer unterschriebenen Zettel, worauf der Gegenstand der Waare sowohl als das

entrichtete Accisequantum vermerkt ist, als Quitung. Diesen Zettel erhält er umsonst, wenn die Accise nicht über 2 Gr. betragen hat, und in diesem Falle wird er Gratiszettel genannt; beträgt sie mehr, so muß nach Maaßgabe der Summe 3 oder 6 Pf. Zettelgeld erlegt werden.

Wenn hierauf die Waare in dem Orte bleibt und consumirt wird, so entrichtet man keine Abgabe mehr davon, sie mag in der Hand des Eigenthümers verbleiben oder nicht. Versendet der Eigenthümer sie aber nach einer andern Stadt, und will nicht daß der Empfänger sie abermal veraccise, so muß er um dies zu verhüten bei dem Acciseamte seinen Vorsatz angeben, und über die Waare die er versenden will (z. B. 1 Centner Caffee) sich einen Passierzettel geben lassen. Ein solcher Passierzettel enthält die Versicherung des Acciseamts, daß der Centner Caffee aus ei-

ner Stadt gehe, worin er bereits versteuert worden. Das Gefäß worin der Caffee befindlich ist, wird nachher von einem Accise-officianten verbunden und mit kleinen Bleien versehen, damit die Waare nicht herausgenommen werden könne; diese Operation wird plombiren genannt. Endlich muß der Thorschreiber auf dem Passierzettel, wenn die Waare ausgeführt wird, den Ausgang attestiren *v*). Wenn demnächst in dem Bestimmungsorte die Waare dem dortigen Acciseamte nebst dem attestirten Passierzettel vorgezeigt wird, dasselbe auch die Quantität der

v) Das Attest des Ausganges ist das wesentlichste Requisit, ohne welches alles übrige fruchtlos bleibt. Überhaupt, so oft ohne Plombirung und Besichtigung der Waare von Seiten des Ausstellers des Passierscheins, derselbe ausgefertigt wird, ist es eine leere Formalität die das Publikum belästiget, ohne die Gefälle im mindesten zu sichern. Es ist unbegreiflich, daß dieser Mißbrauch nicht längst gehoben worden.

Waare mit dem Passierzettel übereinstimmend findet, so wird sie an ihrem neuen Bestimmungsorte zwar frei von Accise hineingelassen, jedoch muß in den meisten Provinzen eine Abgabe, die den Namen Nachschuß führt und 4 Pf. von jedem Thalerwerth beträgt, entrichtet werden.

Diese letzte Abgabe, die in Ansehung verschiedener Artikel als Stuhlwaaren, Bier u. s. w. nicht Statt findet, scheint den vernünftigen Finanzgrundsätzen entgegen zu laufen, weil sie dem innern Verkehr der Städte Fesseln anlegt. Sie hat aber eine Seite, welche zu ihrem Vortheile spricht. Die Bewohner kleiner Städte, die in keiner zu großen Entfernung von der Residenz, oder wenigstens von einem großen Orte wohnen, würden in der vielleicht nicht irrigen Meinung, daß sie dort ihre Bedürfnisse besser als an ihrem Wohnorte erhalten könnten, von

dort her sich Alles verschreiben und ihre Mitbürger nichts verdienen lassen. Durch den Nachschuß ist zwar der freie Wille nicht ganz eingeschränkt, aber durch die Abgabe von $1\frac{1}{3}$ Prozent ist der Neigung, von andern Orten her die Bedürfnisse kommen zu lassen, Einhalt gethan. Jedoch läßt sich nicht läugnen, daß in so fern der Nachschuß allen weisen Finanzgrundsätzen entgegen ist, als er die Cirkulation im Lande erschwert. Läßt z. B. der Brandenburger Kaufmann eine Waare direkte von Hamburg kommen, so entrichtet er keinen Nachschuß; wohl aber wenn er sie von Berlin zieht.

Da die Preußischen Provinzen, wenn sie gleich einerlei Acciseform unterworfen sind, verschiedene Sätze in Ansehung der Abgaben haben, welches entweder aus Privilegien oder aus der Lokalität herrührt; so findet noch eine Abgabe, falls eine Waare aus einer

Provinz kömmt worin sie mit niedrigern Sätzen belegt wird, Statt, welche die Ergänzungsaccise heißt. Z. B. Ungarischer Wein wird in Südpreußen mit 5 Thlr. der Eimer belegt; würde dieser bereits in Südpreußen versteuerte Wein nach der Neumark verfahren, in welcher letztern Provinz die Abgabe 10 Thlr. 8 Gr. beträgt, so wird 5 Thlr. 8 Gr. (nehmlich das Quantum, um welches hier der Tarifsatz höher ist als in jener Provinz) Ergänzungsaccise in der ersten Neumärkischen Stadt erhoben.

Da in dem Verhältnisse in welchem die Bedürfnisse des Staats zunahmen, und dessen Beschützung mehr Aufwand erforderte, die Auflagen erhöhet werden mußten, so fand man am rathsamsten diese Erhöhung der Auflagen hauptsächlich auf Gegenstände des Luxus einzuschränken. Diese Operation gebar eine neue Abgabe die auch einen neuen Namen bekam, nehmlich: Impost. Dieser

ward auf den Wein und auf den Caffee gelegt. Auch hier war ein Grund vorhanden, warum diese Abgabe nicht der Accise einverleibt, sondern besonders und unter einem eigenen Namen eingeführt wurde. Der Adel auf dem Lande nehmlich war nach allen Rezessen, wie oben angeführt worden, von der Accise befreiet. Friedrich II wollte die Privilegien keinesweges schmälern, folglich konnte er vom Adel auch keine Abgabe unter dem Namen Accise von Wein und Caffee verlangen, und schuf daher den neuen Impost. Bei dem ersten Blicke scheint dieses Verfahren ein legulejistisches Raffinement zu seyn, um dem Buchstaben auszuweichen; dies ist aber keinesweges der Fall. Hätte Friedrich die Accise vom Weine und Caffee aufgehoben, und statt derselben den Impost eingeführt und vom Adel gefordert, so hätte dieser Stand Grund gehabt über Infraction

des Privilegiums sich zu beschweren. Da aber die Accise auf diese Bedürfnisse stehen blieb, und dem Impost ein jeder ohne Unterschied unterworfen wurde, so behielt der Adel auf dem Lande sein Vorrecht, und genießt noch heutiges Tages den Wein, wenn er gleich den Impost entrichten muß, um den ganzen Betrag der Consumtionsaccise wohlfeiler als der Bewohner der Städte, oder als der unprivilegirte Stand auf dem Lande *w*).

Außer diesem Impost vom Weine, der, um ihn vom übrigen Imposte zu unterscheiden, gewöhnlich Aufschlagsimpost genannt wird, wird von Citronen und Apfelsinen ein Bankoimpost von 1½ Thlr. von jeder Kiste zu 500 Stück, und vom Caffee

w) Der Edelmann der in königlichen Diensten stehet, ist jedoch, wenn er auch einen Theil das Jahrs auf seinen Gütern zubringt, nicht frei.

von 2 Pf. à Pfund, erhoben. Ein Projektmacher, Namens Clemens, beredete den König Friedrich II eine Levantische Compagnie, zum vortheilhaften Ankauf der Baumwolle, zu errichten; die Verheißungen des ansehnlichen Gewinnstes wurden nicht erfüllt, und der König sah die vorgeschossenen Summen schwinden. Er ließ, diesen Verlust zu decken, durch die Berliner Bank die verlorne Summe sich ersetzen, und errichtete obige Abgabe unter dem Namen Bankoimpost, die zum Amortisationsfond dienen sollte, und bisher noch bestehet.

Dies sind die Abgaben, denen jeder Bewohner der Städte unterworfen ist *x*). Der

x) Es giebt nur einen einzigen Stand, der von der Accise mehrerer Consumtibilien, als: Getreide, Fleisch u. s. w. auch des Weines frei ist; dies ist der Geistliche und Schullehrerstand. Unter dem Geistlichen werden nicht nur die Prediger und Kirchenbediente sowohl, als die Predigerwit-

Kaufmann aber der im Großen handelt, und das Vorrecht genießt eine Niederlage unversteuerter Waaren zu halten, muß außerdem von dieser Waare eine Handlungsaccise entrichten. Diese Abgabe ist ein Äquivalent der Nachschußaccise, die sonst von der Waare, wenn sie gleich versteuert werden müßte, nach der Versendung im Bestimmungsorte er-

wen, welche die Hälfte der Beneficien ihrer Männer genießen, verstanden; sondern auch die Domherren mehrerer Stifte, wenn sie ihre Curien bewohnen. Diese Befreiungen bestehen von alten Zeiten her, und sind von verschiedener Art; jedoch gewöhnlich wird den Geistlichen und Schullehrern eine gewisse Anzahl Consumtibilien, welche nach dem Verhältnisse ihres Hausstandes angeschlagen wird, freigeschrieben, das übrige müssen sie veraccisen. Vom Bier, und auch an einigen Örtern vom Weine, können sie ebenfalls eine bestimmte Quantität, ohne Erlegung der Gefälle, genießen; diese Exemtion genießen überdies noch einige Cadettenhäuser, Hospitäler und andere öffentliche Anstalten. Sogar der Communionwein gehet an einigen Örtern accisefrei ein.

erhoben wurde. Wenn man z. B. einen Centner Caffee, der in Berlin versteuert worden, nach Cüstrin versendete, so ward in Cüstrin der Nachschuß erhoben; wogegen diese Erhebung nicht Statt fand, wenn der Berliner Kaufmann davon die Handlungsaccise entrichtet und den Caffee unversteuert versandt hatte. Jedoch ist zu bemerken, daß wenn man von einer Waare Handlungs- und Consumtionsaccise auch bereits erlegt hatte, und sie wurde abermal nach einer andern Stadt versandt, dem ungeachtet der Nachschuß noch erlegt werden mußte; daher der Satz: daß die Handlungsaccise ein Äquivalent des Nachschusses sei, nicht unbedingt angenommen werden kann. Ebenfalls findet noch eine Abgabe bei den Waaren, die vom platten Lande auf Jahrmärkte zum Verkauf gebracht werden, Statt, die gleichsam eine Auflage auf den Gewinn des Landmannes ist;

sie wird Losungsaccise genannt *y*), und beträgt gewöhnlich gegen zwei Prozent.

y) Diese Abgabe vom Kauf und Verkauf einer Waare war schon in den ältesten Zeiten bekannt. Ubi aliquid non emptum nec venundatum fuerit, ulterius teloneum non detur. Capit. Regum Franc. ap. *Heinecc.* p. 1378.

Drittes Capitel.

Von den Acciseofficianten und ihren Verrichtungen.

Eine genaue Zergliederung der besondern Pflichten eines jeden Accise- und Zollbedienten würde eine langweilige und um so überflüssigere Arbeit seyn, als solche in den gedruckten Reglements und vorhandenen Instruktionen zur Genüge auseinandergesetzt sind. Zu gegenwärtigem Zwecke gehört nur eine kurze Übersicht der Verwaltung dieser beiden Staatszweige.

Eine jede Stadt im Preußischen Staate gehört zur Accise z). Das heißt, ein jeder

z) Dies ist die Regel, welche aber auch ihre Abweichungen hat; doch sind diese Ausnahmen selten, und beruhen auf besondern Verträgen, die bei der Acquisition geschlossen worden. Die Administration der Städte Quedlinburg, wor-

Bürger in der Stadt ist, wie bereits in dem vorigen Capitel erwähnt worden, verpflichtet, von allem was er selbst schlachtet, brauet und schwelet (brennt), von dem Zuwachse seines Viehes, von allem was er vom Lande oder aus der Fremde empfängt, und was nicht verboten ist, die Consumtionsgefälle, und wenn er mit der Waare handelt, die Handlungsgefälle zu entrichten. Die Anzahl der zur Einnahme bestimmten Officianten sowohl, als derjenigen Accisebedienten die auf das Gewerbe der Bürger und der Kaufleute Achtung geben müssen, stehet in Verhältniß mit dem Umfange, dem Verkehre und der Bevölkerung einer Stadt. In den größern Städten sind, auf den Postämtern selbst, Ac-

über der Kurfürst von Brandenburg Erbvogt und Schutzherr ist, und Wernigerode, worüber Brandenburg die Lehnherrschaft und Landeshoheit hat, ist besonders eingerichtet.

ciseämter die aus einem Einnehmer, Controllör, Buchhalter und mehreren Officianten, nach Verhältniß der Geschäfte, bestehen.

Hiedurch wiederfährt dem Publikum eine große Erleichterung, indem dasselbe, sobald es die mit der Post angekommenen Waaren in Empfang nimmt, sie nach vorhergehender Revision von Seiten eines ebenfalls dort befindlichen Acciseofficianten, bei der dortigen Accisekasse versteuern kann. Desgleichen sind in großen Städten mehrere Accisekassen, die jedoch an einem Orte befindlich sind; eine jede nimmt nur die Gefälle von gewissen Gegenständen ein: diese Abtheilung geschiehet um einen schnellern Gang in den Geschäften zu bewirken. So z. B. nimmt in Berlin eine Casse die Gefälle vom Wein, die andere vom Fleische, die dritte von Materialwaaren ein. An einem Orte wo kein großer Verkehr ist, sondern bloß Handwer-

ker, Brauer, Brenner und Fleischer befindlich sind, bestehet das Acciseamt gewöhnlich aus einem Einnehmer, der die Gefälle erhebt und berechnet, und einem Controllör. Ein oder mehrere Aufseher, und außerdem in größern Städten ein oder mehrere Stadtinspektoren besuchen die gewerbtreibenden Bürger, die es vorher ansagen müssen wenn gebraut oder geschwelt werden soll, um sich zu überzeugen daß die angegebene Quantität des Malzes und Schroots nicht überschritten wird.

Durch diese Einrichtung liegt das Unangenehme der Controlle, wie bereits gesagt ist, nur auf den Theil der Bürgerschaft, welcher aus dem Gewerbe Nutzen zieht: nur der Brauer, der Brenner, der Fleischer fühlt sie; der Handwerker und der Privatmann hat damit nichts zu thun: er kauft die Waare die bereits die Consumtionsgefälle erlegt hat, und hat keine Nachsehung zu befürchten. Diese Einrichtung,

wodurch der Käufer von aller Responsabilität frei ist, sobald er öffentlich etwas gekauft hat, ist vorzüglich unter der gegenwärtigen Administration allgemein geworden; sie zeugt von dem philosophischen Geiste, der diesen Zweig der Staatswirthschaft anitzt belebt.

Hätte Rousseau den Vortheil dieser Einrichtung gekannt, so würde er nicht gesagt haben: »Il convient que l'impôt soit payé par celui qui employe la chose taxée plutôt que par celui qui la vend, auquel la quantité des droits, dont il se trouveroit chargé, donneroit plus de tentations et de moyens de les frauder. C'est l'usage constant de la Chine, le pays du monde où les impôts sont les plus forts et les mieux payés.« (Voyez son discours sur l'économie politique, page 316). Man sieht daraus, wie Sätze die a priori uns plausibel scheinen, und fremde Beispiele, irre führen können.

Montesquieu, der die Menschen besser kannte und in der Staatsverwaltung eingeweiheter war, behauptet gerade das Gegentheil: »Il est d'une grande conséquence« sagt er, »que ce soit celui qui vend la marchandise, qui paye le droit. Il sait bien qu'il ne payo pas pour lui, et l'acheteur qui dans le fond paye, le confond avec le prix. Il y a deux royaumes en Europe où l'on a mis des impôts très forts sur les boissons; dans l'un le brasseur seul paye le droit, dans l'autre il est lévé indifféremment sur tous les sujets qui consomment. Dans le premier personne ne sent la rigueur de l'impôt, dans le second il est regardé comme onereux; dans celui-là le citoyen ne sent que la liberté qu'il a de ne pas payer, dans celui-ci il ne sent que la nécessité qui l'y oblige.« (Voyez l'esprit des loix, liv. XIII, chap. VII.) *a*)

a) Vectigal quintae et vicesimae venalium man-

In den größern Städten sind an den Thoren Männer befindlich, die auf alles was in die Stadt eingehet, ein wachsames Auge haben. Diese heben die Gefälle ein, oder wenn der Gegenstand zu wichtig ist, weisen sie den mit Waaren Ankommenden nach dem Acciseamte *b*). Um aber sicher zu seyn, daß das steuerbare Objekt dort versteuert werde,

cipiorum remissum specie magis quam vi, quia cum venditor pendere juberetur, in partem pretii emptoribus accrescebat.
Taciti Annales, L. XIII.

b) Nach Maaßgabe der Größe der Stadt ist es den Thorschreibern erlaubt, viel oder wenig Gefälle zu erheben. In kleinen Städten dürfen sie gar keine Accise einnehmen, sondern müssen die eingehenden Objekte eintragen, bezetteln, und dann damit einen jeden nach dem Acciseamte weisen; in andern dürfen sie Gefälle, wenn sie nicht mehr als respective 2, 4, oder 5 Gr. betragen, erheben. In Berlin, Glogau, Königsberg und Breslau darf der Thoreinnehmer bis zu 10 Groschen erheben; jedoch ist dort eine förmliche Controlle vorhanden.

muß der welcher es einbringt, ein verhältnißmäßiges Pfand im Thore lassen; zur Sicherheit bekömmt er eine Quitung darüber, welche Thorpfandzettel genannt wird. Sobald durch eine Accisequitung erwiesen ist, daß die Gefälle auf dem Acciseamte erlegt worden, so wird das Pfand zurückgegeben. — Wenn aber der Gegenstand zu groß ist, oder in plombirten Päcken und Kisten einkömmt, so wird der Wagen unter Begleitung einer Schildwache, oder, in Ermangelung dessen, eines Aufsehers, nach dem Acciseamte oder Packhofe gesandt.

Der Packhof ist ein in Handelsstädten, oder andern sehr volkreichen Örtern, gemeiniglich an Strömen aufgeführtes Gebäude, in welchem sämmtliche in großen Quantitäten einkommende Waaren einer genauen Revision unterworfen sind. Alle dort zu Wasser und Lande einkommende Waaren werden,

sobald sie daselbst anlangen, in das Deklarationsregister eingetragen; d. h. es wird darin angemerkt was für eine Waare es sei, für wessen Rechnung sie komme, und wieviel sie brutto wiege (denn die Kiste bleibt noch uneröfnet). Der Waagemeister, der sie gleich bei der Ankunft hat wägen lassen, trägt das Gewicht ebenfalls in sein Waageregister ein, und überliefert sie dem Packmeister oder Magazinier, der sie in der Waarenniederlage verschließt, und für dieselbe stehen muß; er führt seiner Seits ein Niederlagsregister, welches stets mit den beiden vorhergehenden übereinstimmen muß. Dort bleibt die Waare so lange unberührt liegen, bis der Eigenthümer ihre Bestimmung angiebt. Will der Letztere sie für seine Rechnung, oder als Speditionsgut inn- oder außerhalb Landes versenden, so werden Vorkehrungen getroffen, deren weiterhin im sechsten Capitel, Erwäh-

nung geschehen wird; will er sie aber zum Gebrauch oder zum Handel im Orte selbst abgeliefert haben, so wird solches dem Ästimationsbüreau angezeigt. Die Ästimatoren sind diejenigen Officianten, denen theils obliegt, eine jede eingehende Waare wovon die Gefälle nach Prozenten erhoben werden, zu schätzen, und von dieser Schätzung tragen sie ihren Namen; theils aber müssen sie sich von dem Befunde der Waaren überzeugen, das Gewicht, Ellenmaaß, oder überhaupt den Inhalt ausmitteln und solchen bescheinigen, nachdem sie ihn in das Ästimationsregister eingetragen haben. (Nur bei Weinen und andern flüssigen Waaren wird, statt des Ästimators, durch einen Visirer das Gefäß visirt, und die Sorte des Weins bestimmt.) Alsdann wird von der Buchhalterei das Quantum der Gefälle hiernach ausgeworfen, welches der Empfänger an die

Casse gegen Quitung bezahlt, und nunmehr erst dagegen die Freiheit erhält, die Waare vom Packhofe herunterfahren zu lassen.

Daß für den welcher die Waare abholet, ein hoher Grad von Langmuth bei diesem komplicirten Geschäfte erforderlich ist, um so mehr als er es mit Männern betreibt, die so gewohnt sind ungeduldige Menschen zu sehen, daß dergleichen Äußerungen sie auch nicht im geringsten aus ihrer gewöhnlichen Fassung bringen, ist sehr natürlich. Von der andern Seite aber ist das Publikum durch diese genaue Controlle vor jeder Bevortheilung so gesichert, daß kein Betrug einmal denkbar ist. Der Packhof wird übrigens einer jeden Waare Tag und Nacht geöfnet, dagegen aber nur bis 5 spätestens 6 Uhr Abends die Waare nachgesehen. Diese Einrichtung hat auch in Rücksicht der Frachtfuhrleute und Schiffer nichts lästiges;

aber für den Reisenden der einige Coffer bei sich hat, ist es über alle Maaßen hart, daß er, so bald er ins Thor kömmt, nicht nur, von einer Schildwache begleitet, nach dem Packhofe fahren muß, sondern auch, wenn die vorgeschriebenen Stunden verflossen sind, genöthiget ist, seine Coffer und öfter seinen Wagen auf dem Packhofe stehen zu lassen, und in Ermangelung eines andern Wagens, in der Nacht beim schlechtesten Wetter zu Fuße, oft der Straßen nicht kundig, auch ohne die nöthigsten Nachtkleider u. dergl., wenn diese in den Coffern liegen, sich einen Gasthof aufzusuchen. Bei gegenwärtiger menschenfreundlichen und philosophischen Administration ist nicht zu zweifeln, daß nächstens diese Anomalie wird aufgehoben werden. Indeß, auch bei gegenwärtig bestehender fehlerhaften Einrichtung, kann der Reisende dieser beschwerlichen Formalität zuwei-

len ausweichen, wenn er an der Gränze sich visitiren läßt; indem alsdann, wenn er nichts Accisbares oder nur unbedeutende Gegenstände bei sich hat, der Thoreinnehmer solche nachsehen und davon die Gefälle erheben kann. Hat aber der Reisende, bei der ihm an der Gränze vorgeschlagenen Alternative, seine Coffer visitiren oder plombiren zu lassen, letzteres, welches während des Wechselns der Pferde geschehen kann, erwählt (und dies thun die meisten, in der Überzeugung eine sehr kluge Wahl getroffen zu haben); so kann ihn nichts von der Revision auf dem Packhofe mehr befreien.

Hoch impostirte Waaren (d. h. solche, die zum Luxus gehören, und daher mit einem besondern hohen Imposte belegt sind, als Caffee, Zucker, Wein u. s. w.), müssen, ehe sie ankommen, sobald der Kaufmann sie verschreibt, dem Acciseamte gemeldet werden.

Jedoch findet dies nur in kleinen Städten, unbedingt aber in Gränzstädten Statt. Alle übrigen Dinge, sie mögen vom platten Lande oder von andern Orten einkommen, geben die Gefälle die in den Tarifs vorgeschrieben sind.

In der Provinz sind Provinzialinspektoren, denen ein gewisser Distrikt angewiesen ist, vorhanden; ihr Geschäft bestehet in immerwährenden Reisen von einer Stadt zur andern. Sie gehen auf das Acciseamt und fangen gewöhnlich mit Nachsehung der Cassen an; sie besuchen hierauf mit dem Stadtinspektor oder Aufseher die gewerbetreibenden Bürger, sie hören und schlichten die kleinen vorfallenden Beschwerden; halten den Officianten kleine Nachlässigkeiten oder Irrthümer vor; lassen sich alle Bücher, Register u. dergl. m. vorlegen; besuchen die Mühlen: kurz, sie wachen auf

das genaueste über jeden Zweig des Dienstes. Von einer jeden solchen Bereisung schicken sie monatlich der ihnen vorgesetzten Direktion einen ausführlichen Bericht, worin sie alle gemachten Bemerkungen mittheilen, und bei wichtigen Vorfällen um Entscheidung bitten.

Dies sind indeß nur die absoluten Geschäfte eines Provinzialinspektors. Außerdem liegt ihnen auch ob, auf denjenigen Theil der städtischen Polizeiverwaltung zu wachen, der mit den Auflagen in Verbindung stehet; und wenn sie gleich eigenmächtig darin nichts verfügen können, so zeigen sie es ihren Behörden an, die deshalb mit den Kammern oder dem Generaldirektorium Rücksprache nehmen. Sie müssen ein genaues Augenmerk auf die Eingriffe des platten Landes in die Gerechtsame der Städte haben, auf die Unterhaltung der Wege, de-

ren Vernachlässigung den Handel und den innern Verkehr der Städte hemmen könnte; sie müssen die Einnahmen der Städte und das Verhältniß derselben unter einander nicht bloß prüfen, sondern auch die Gründe zu erörtern suchen, weswegen dieser oder jener Zweig der Einnahme in Stockung gerathen ist. Kurz, der Gesichtspunkt von dem sie ausgehen, muß stets die Aufnahme des Handels, des innern Verkehrs und des bürgerlichen Gewerbes sowohl, als die Erhaltung der königlichen Einnahme seyn.

In jeder Provinz ist eine Accise- und Zolldirektion, die gewöhnlich ihren Sitz in der Hauptstadt derselben hat. Sie bestehet aus einem Direktor welcher Chef ist, und den Titel eines königlichen geheimen Oberaccise- und Zollraths führt, und aus drei auch wohl mehreren Räthen. Die Geschäfte sind zwar nach den verschiedenen Zweigen abge-

theilt, werden aber collegialisch betrieben. Unter diesen Räthen ist bei jeder Direktion ein Rechtsgelehrter, der die vorfallenden Prozesse über Defraudationen nach den Gesetzen entscheidet, oder, wenn Gründe zur Milderung der Strafe vorhanden sind, darauf beim General-Departemente anträgt. Ein Rath hat die sämmtlichen Rechnungssachen zu bearbeiten, und der Dritte oder die übrigen haben den Vortrag der Dienstsachen, es seien Beschwerden, Gesuche, Correspondenz mit andern königlichen Collegien, oder Accisebausachen. Der erste Direktor hat hauptsächlich die Übersicht des Ganzen; er erbricht alle einkommenden Sachen, und schreibt sie den Räthen zu; erhält die Maschine im Gange; hört jede mündliche Beschwerde; hat hauptsächlich die Erhaltung der Ordnung im Dienste zum Augenmerk; und thut gemeiniglich, jedoch mit Zustim-

mung des Collegiums, die Vorschläge zur Wiederbesetzung vakant gewordener Stellen beim Departemente. Alles was der Provinzialinspektor in Rücksicht der Erhaltung des innern Verkehrs sowohl, als des Handels und der Fabriken in seinem Distrikte vor Augen haben muß, ist die Direktion in ihrer Provinz verbunden zum unabläßigen Gegenstande ihrer Prüfung zu machen. — Außer den Räthen gehören zu den Direktionen die expedirenden Sekretarien, die Canzelisten, Copisten und Registratoren. Von der Calkulatur soll weiter unten, bei der Beschreibung des Rechnungsgeschäftes (S. 285, f.), Erwähnung geschehen.

Sämmtliche Direktionen stehen unmittelbar unter dem in Berlin befindlichen Generalaccise- und Zolldepartement. Dieses Departement bestehet gegenwärtig aus elf Räthen, deren fünf älteste den Titel

Geheime Oberfinanz-, Krieges- und Domänenräthe und Regissöre haben. Die sechs jüngsten sind Geheime Kriegsräthe. Der Chef dieses Departements ist ein Staatsminister. Unter den Räthen sind die Geschäfte nach Provinzen abgetheilt; zwei unter ihnen haben jedoch bloß die Justizsachen, und Einer die Rechnungssachen zu bearbeiten.

Der Chef erbricht jede Sache, präsentirt und schreibt sie dem Rathe, nach der einmal getroffenen Departementsvertheilung, zu. Er wohnt den beiden wöchentlichen Sitzungen bei, und läßt sich eine jede Sache vortragen. Der Gegenstand dieser Vorträge sind Berichte der Direktionen über die verschiedenen Dienstzweige, Einsendung der sämmtlichen Reiseberichte der Provinzialinspektoren, Gesuche, Beschwerden der Privatleute, Dienstbesetzungsvorschläge, Correspondenz mit dem Generaldirektorium über Din-

ge die mit in das Landespolizeifach einschlagen, u. a. m. Die Räthe dekretiren auf eine jede Sache nach Maaßgabe des Beschlusses; die Geheimen expedirenden Sekretarien expediren das Dekret, welches vom Chef, nachdem zwei Räthe es unterschrieben haben, vollzogen wird; hierauf wird die Expedition in der Canzlei abgeschrieben, und dem Chef wird das Mundum zur Unterschrift vorgelegt.

Übrigens versammeln sich wöchentlich einmal die Räthe des Generalaccisedepartements gemeinschaftlich mit den Räthen des Fabrikendepartements, unter dem Präsidium des Ministers, welcher Chef beider Collegien ist. Bei dieser Versammlung werden collegialisch die Gegenstände behandelt, wobei das Accise- und Fabrikeninteresse sich entweder durchkreuzt oder gemeinschaftlich ist, oder wobei das Fabrikendepartement der

Accisebehörden bedarf, um irgend einen dem Staate wohlthätigen Zweck zu erlangen. Die Collegien welche in dem gewöhnlichen Gange die Verordnungen des Fabrikendepartements in Ausübung bringen lassen, sind zwar die Kammern; da diesen aber die Mittel fehlen, sowohl die Importation fremder Waaren zu verhindern, als auch genaue Nachweisungen der Ein- und Ausfuhr verschiedner Gegenstände zu liefern, woraus man das Verhältniß des Bedürfnisses mit der Quantität der Fabrikation prüfen kann: so muß das Fabrikendepartement stets mit den Accisebehörden in genauer Verbindung bleiben. Die Gegenstände der Prüfung dieser gemeinschaftlichen Conferenz, die den Namen combinirtes Accise- Fabriken- und Commerzialdepartement trägt, sind die Ein- und Ausfuhrverbote von Waaren und Produkten, die Erleichte-

rung der Fabrikation, die Formalitäten um die Contrebande zu erschweren; ferner, alles wodurch dem Handel mittelst Verminderung der Gefälle eine Erleichterung geschaft werden kann, alles was den Fabriken- und Handlungsverkehr mit den benachbarten Staaten betrift, und endlich die von den in fremden Häfen befindlichen Preußischen Consuln eingehenden Nachrichten, die auf den Preußischen Handel einen Einfluß haben können.

Viertes Capitel.

Von der Einnahme.

Was die Einnahme, die der Hauptzweck aller Acciseeinrichtungen ist, betrift, so verhält sich die Administration derselben folgendermaaßen:

Ein jedes Acciseamt sowohl wie ein jedes Zollamt hat einen bestimmten Einnahmeetat, d. i. eine Schätzung von dem, was wahrscheinlich einkommen wird *c*). Desgleichen wird ihm ein Ausgabeetat zur Richtschnur gegeben; in diesem letzteren sind das Gehalt der Acrise- und Zollofficianten, die Kosten für Holz, Licht, Schreibmaterialien, und andere bestimmt vorauszusehende Ausgaben auf-

c) So wie durch Zufall der Flor einer Stadt ab- und zunimmt, so ist es einleuchtend daß öfter der Etat überschritten, öfter nicht erreicht wird.

geführt; der bleibende Überschuß wird die Nettoeinnahme genannt. Aus allen Etats der verschiednen Städte einer Provinz wird der Provinzialetat derselben gebildet. Eine jede Direktion reicht zum Schlusse des Etatsjahres den Etat beim Departemente ein, woraus der Generaletat für das ganze Königreich fließet, welcher dem Könige zur Unterschrift vorgelegt wird.

Eine jede Direktion *d)* hat eine eigene Prozinzialkasse, deren Rendant zu gleicher Zeit derjenige Rath ist, der das ganze Rechnungswesen bearbeitet. Ein jedes Acciseamt der Provinz schickt seine Geldüberschüsse an die Provinzialkasse, und diese bezahlt daraus die etatsmäßigen Ausgaben, es sei an die Kriegeskassen, oder an die verschiednen Re-

d) Sehr selten daß zwei Direktionen nur eine Casse haben; der Fall findet itzt Statt, z. B. bei Breslau und Neisse.

gimenter selbst. Der Überschuß der Provinzialkassen fließt sämmtlich in die Generalaccise- und Zollkasse zu Berlin, die ebenfalls ihren Einnahme- und Ausgabeetat hat. Sind Überschüsse vorhanden, so fließen sie zur Disposition des Landesherrn.

Bei der Erhebung der Accisegefälle ist leicht abzusehen, daß nur drei Dinge schaden können: Unehrlichkeit von Seiten der Einnehmer, Mangel an Aufsicht von Seiten der controllirenden Officianten, oder Nachlässigkeit bei der Erhebung selbst.

Gegen Unredlichkeit sichert das äußerst strenge Cassenedikt, die sorgsame Controlle, das unermüdete Wachen der Provinzialinspektoren, die stets unerwartet die Cassen revidiren. Diese Mittel, die jeden Betrug in kleinen Städten so schwierig machen, machen ihn an großen Örtern unmöglich, da

die unbedeutendste Einnahme durch unzählige Hände fließt.

Was die Aufsicht gegen Defraudationen betrift, so sind in den Städten die Stadtinspektoren, Acciseaufseher und Visitatoren vorhanden, um solche zu verhindern; auf dem platten Lande patrouilliren die Gränz- und Mühlenbereuter, um die Unterschleife in den Mühlen, städtischen Krügen u. s. w. zu entdecken; an den Gränzen einiger Provinzen sind sogar Jägerkommando's, die unter dem Accisedepartemente stehen, und deren Geschäft es ist, auf jede Art von Defraudation zu wachen: diese Commando's bestehen theils aus Jägern zu Fuß, theils aus Jägern zu Pferde. Jedoch läßt sich nicht läugnen, daß dem allen ungeachtet wohl mehrere Defraudationen unentdeckt bleiben.

Was endlich die Fehler anlangt die aus Nachlässigkeit oder Unwissenheit der Einneh-

mer durchschleichen könnten, so sind die Accisekassen folgendermaaßen dagegen gesichert: Eine jede Direktion hat vier und mehrere Officianten unter sich, welche Calkulatoren oder Verifikatoren heißen. Diesen muß ein jeder Accise- und Zolleinnehmer in der Provinz seine Register zur Durchsicht einschicken. Das Hauptgeschäft der Calkulatur bestehet darin: die geschehenen Ausgaben mit dem Etat gegeneinanderzuhalten, und die Rechtmäßigkeit derselben zu prüfen; desgleichen einen jeden Artikel der Einnahme nachzusehen, und darauf Achtung zu geben ob die angenommenen Sätze den Tarifs oder neueren Verordnungen gemäß sind. Im entgegengesetzten Falle wird ein Monitum formirt, oder wie es im Geschäftsstil heißt, ein Defekt gezogen. — Des Einnehmers Pflicht ist es alsdann, die Nachzahlung zu leisten, jedoch stehet ihm frei, an denjeni-

gen der zu wenig entrichtet hat, Regreß zu nehmen.

Diese Einrichtung ist von außerordentlichem Nutzen, weniger durch die Summen die nachgehoben werden (denn gewöhnlich macht dies nur einen unbedeutenden Gegenstand aus), als durch die Aufmerksamkeit die ein jeder Einnehmer aus Furcht, dafür büssen zu müssen, anwenden muß. Außer diesen Registern, worin jeder eingegangene und versteuerte Gegenstand, nebst dem Quantum der Versteuerung bemerkt ist, muß ein jeder Einnehmer eine Nachweisung aller versteuerten Gegenstände, in Colonnen abgetheilt, der Direktion einsenden. Diese macht aus sämmtlichen Nachweisungen eine generelle Nachweisung, die man Subdivisionsextract nennet, und dem Departement eingereicht wird. Aus einem solchen Extrac-

te läßt sich mit einem Blicke übersehen, wie stark die Consumtion eines jeden Gegenstandes in jeder Stadt monatlich, und aus dem jährlichen Extracte wie stark sie jährlich gewesen ist; desgleichen ob die Stadt in Aufnahme oder in Verfall gerathen sei. Außer den Einnahmeregistern muß die Calkulatur sämmtliche übrige Register, als Ausgangs-, Passier-, Zettel-, Deklarations-, Transitoregister nachsehen, die Quantität der ein- und ausgegangenen Waaren mit den Begleitscheinen und Passierzetteln gegen einander halten u. s. w. Kurz, wenn ein Calkulator seinen Pflichten ganz obliegt, so kann kein Versehen bei der Einnahme oder bei der Versendung geschehen, das nicht von ihm entdeckt würde. Übrigens, so oft wie eine Nachweisung vom Ein- und Ausgange einer Waare verlangt wird, es geschehe Behufs der Accise oder des Fabrikeninteresse,

so wird solche von der Calkulatur angefertiget; desgleichen liegt derselben ob, eine jede bei der Direktion eingereichte Rechnung nachzusehen, und die Richtigkeit zu bescheinigen.

Fünftes Capitel.

Von den Abgaben auf den Seehandel.

Der Seehandel in den Preußischen Staaten ist unter sich verschieden; und obgleich alle Häfen des Königreichs *e*) an der Ostsee liegen, so ist ein jeder für sich dennoch der Versorger einer eigenen Provinz. Der Strom an dessen Ausfluß der Hafen befindlich ist, scheint demselben die Bestimmung und die Gränze seines eigenen Handels angewiesen zu haben.

Memel liegt am Ausflusse des Niemen, der 7 Meilen die holzreichsten Gegenden des ehemaligen Polens, itzt Russischen Antheils, bewässert. Das Holz, welches nach Memel

e) Embden nehme ich aus, weil hier von den Provinzen die Rede ist, worin die Acciseverfassung Statt findet.

geflößt wurde, konnte nach England, Frankreich und einer jeden Seemacht, die Schifsholz bedurfte, gefahren werden; daher waren die meisten Spekulationen der Kaufleute Memels auf den Holzhandel eingeschränkt.

Königsberg, oder vielmehr dessen Hafen Pillau, liegt am Ausflusse des Pregels, eines tiefen und breiten, aber nicht weit im Lande zu befahrenden Stroms; im Preußischen Littauen nimmt er erst seinen Ursprung, oder wenigstens fängt er daselbst erst an schifbar zu werden. Demungeachtet treibt Königsberg einen großen und ausgebreiteten Handel; der ganze Distrikt des ehemaligen Polens der an Ostpreußen gränzt, mußte sein Getreide, Hanf, Honig und viele andere Gegenstände des Handels, die zum Überflusse daselbst erzeugt wurden, nach Königsberg, als auf den großen Marktplatz, bringen, wo Dännemark, Schweden, Ruß-

land, Frankreich, Spanien und Portugal ihre verschiedenen Bedürfnisse holten, und wieder ihren Überfluß absetzten. Entweder führten die Polen ihre Waaren auf niedrigen Kähnen, Wittinnen genannt, oder des Winters auf Schlitten hin, und setzten sie gegen Geld oder gegen die künstlichen Erzeugnisse des Südens ab.

So geringe die Entfernung von Königsberg nach Danzig ist, so kann wohl keine Eifersucht zwischen beiden Seehäfen Statt finden; denn die Gegenden deren Versorgerinn und Abnehmerinn eine jede dieser Städte ist, sind ganz von einander verschieden. Die Provinzen an der Weichsel müssen auf diesem Flusse ihre Bedürfnisse erhalten, und die Nothwendigkeit zwingt sie eben so an Danzig sich zu wenden, als sie die Gränzen Ostpreußens nöthiget mit Königsberg in Verkehr zu seyn. — Nicht also

zwischen Danzig und Elbing! Beide Städte liegen an dem Ausflusse des nehmlichen Stroms, der sich in zwei Arme bei der Montauer Spitze theilt; beide Städte müssen und werden also ewig Nebenbuhler bleiben.

Stettins Handel ist ebenfalls von der Natur bestimmt; durch den Lauf der Oder nehmlich, die bei Swinemünde in die Ostsee sich ergießt. Schlesien, diese fruchtbare und reiche Provinz die von der Oder bewässert wird, versendet ihre Erzeugnisse nach Stettin. Die Gegenden an der in die Oder sich ergießenden Netze und Warte, Posen und Driesen, erhalten über Stettin West- und Ostindiens Produkte.

Allerdings kann Breslau und Schlesien überhaupt über Hamburg auf der Elbe, die durch den Friedrichwilhelmsgraben mittelbar

mit der Oder in Communikation stehet, seine Waaren verschreiben, und es ist nicht zu läugnen daß dieser Weg seine großen Vorzüge habe. Sie bestehen in folgendem: die Elbe ist ungleich tiefer und schifbarer als die Oder; diese steht auch der Havel nach, und zum Theil der Spree. Hamburg bekömmt seine Waaren, ohne davon wie in Stettin den Sundzoll erlegt, noch eine so hohe Assekuranz wie dort bezahlt zu haben, da bekanntlich die Assekuranzprämien für die Ostsee höher als für die Nordsee sind; daher der Staat dafür gesorgt hat die Fahrt auf der Oder so sehr als möglich zu erleichtern, wie schon in dem ersten Capitel dieses Abschnitts von den Zöllen (S. 227) bemerkt worden ist. Demungeachtet leistet die Fahrt auf der Elbe, auch nach fremden Ländern hin, dem Preußischen Staate Vortheil; in Magdeburg wird Transitozoll, und in der

ganzen Kurmark werden längs der Havel ansehnliche Zölle erhoben.

Nach diesem mit wenigen Worten entworfenen Überblicke des Ostseeischen Handels, den der Preußische Staat führt, ist es der Ort hier, sowohl der Abgaben zu erwähnen die auf diesem Handel ruhen, als der Form mit welcher dieselben erhoben werden. Es ist nicht zu läugnen, daß in jedem Hafen einige dieser Abgaben sowohl als die Form in etwas differiren können, welches vorzüglich in Ansehung Danzigs Statt findet. Da aber immer mehr Einförmigkeit in die Behandlungsart eingeführt wird, so würde es eine langweilige Unterhaltung gewähren, einen jeden itzt noch bestehenden unbedeutenden Unterschied anzuführen.

Die Behandlungsart in Stettin, als des wichtigsten Handlungsplatzes für den Preußischen Staat, wenn gleich einige der an-

dern Häfen von mehrern Schiffen besucht werden, mag zum Vorbilde folgender Schilderung dienen *f*).

Wenn ein Schif in den Hafen von Swinemünde einläuft, oder auf der Rhede die Anker geworfen hat; so muß dasselbe, ehe noch das geringste davon heruntergenommen (Preuß. Seerecht, Cap. 3, Art. 10), beim Licentamte angemeldet werden. Es fährt der Schifsvermesser alsdann hin und vermisset es; diese Vermessung bestimmt die Anzahl Lasten die es enthält. Ist das eingelaufene Schif ein neues, es mag von einem fremden oder von einem inländischen Hafen kommen, so wird dem Schiffer, nachdem es vermessen worden, ein sogenannter Beylbrief *g*),

f) Das Preußische Seerecht vom 1 Dezember 1727 giebt über die Form der Preußischen Schiffahrt detaillirteren Aufschluß.

g) Der Name ist holländischen Ursprungs: Bylbrief. Byl heißt eigentlich ein Beil, eine Axt,

ist es kein neues, ein bloßes Vermessungsattest gegeben, und das Schif mit einem Zeichen eingebrannt; kömmt das nehmliche Schif alsdann wieder, so wird es nicht mehr vermessen, weil man aus dem Vermessungsregister die bereits bestimmte Lastenzahl die das Schif enthält, ersehen kann. Die Schifsvermessungsgebühren betragen, wenn das Schif auf der Rhede liegt, 2, wenn es aber im Hafen ist, 1 Gr. pro Last. Hat ein Schif durch Hauptreparaturen seine Gestalt so geändert, daß es abermal vermessen werden muß, so wird in solchen Fällen nur die Hälfte der Gefälle erlegt.

Sobald durch die Vermessung die Lastenzahl, die ein Schif enthält, bestimmt ist *h*);

bei Schiffen bedeutet es aber die Zimmermannsarbeit, den Bau und die Einrichtung des Schiffes selbst.

h) Um die Schwere der Ladung eines Schiffes zu bestimmen, multiplicirt man dessen Länge mit der

so werden die Gefälle, die nach Maaßgabe der Lastenzahl entrichtet werden müssen, und überhaupt Schifsgebühren genannt wer-

Breite, und das Produkt abermal mit der Entfernung der Ladungslinie zur Lastlinie, das heißt mit der Anzahl von Fuß oder Zoll, die das ledige Schiff durch Befrachtung tiefer im Wasser gesunken ist. Wäre das Schiff viereckig, so würde man durch diese Methode mathematisch bestimmt die Lastenzahl der Ladung desselben angeben können. Denn da hieraus sich die Anzahl Cubikfuß Wasser die der beladene Theil des Schiffs eingenommen, genau ergiebt, und da ein Cubikfuß Seewasser 67 Pfund (Flußwasser 66) wiegt: so könnte man sehr leicht die Lastenzahl der ganzen Ladung (die schwere Last zu 5670 Pfunden gerechnet) ausmitteln; oder man könnte, um die Rechnung sich zu erleichtern, 5760 mit 67 dividiren, wonach also 86 ein beständiger Divisor des ganzen Produkts für alle große und kleine Fahrzeuge bliebe. Da die Schiffe aber keine viereckige Gestalt haben, und unter sich selbst sehr verschieden sind, so hat man bloß durch öftere Versuche den Divisor ausfindig gemacht, den man bei jeder Gattung annehmen kann, um der Wahrheit am nächsten zu kommen. So ist der Divisor bei den gewöhnlichen Holländischen Smalkschiffen zu 96 angenommen, bei den Galliotten zu

den, ausgerechnet. Hiezu gehören: die Hafengelder, eine Abgabe die in den Domänenkammerfond fließet, und deren Bestimmung

100, bei den gewöhnlichen Fregatten zu 104, bei den kleinern Brigantinen zu 113, u. s. w. Oder aber man macht die Berechnung, als wenn das Schiff geradelinicht wäre, und ziehet demnächst wegen der Ründung von dem Produkte den achten Theil ab.

Indeß bleibt diese Schiffsvermessungsmethode, so gut sie auch in der Theorie zu seyn scheint, in der Anwendung äußerst unvollkommen. Um die Tiefe der Ladungslinie auszumitteln, müßte ein Schiff völlig gelöscht oder ausgeladen werden, und dies geschiehet selten, kann auch beinahe nie auf der Rheede Statt finden; sondern das Schiff muß wenigstens mit Ballast versehen seyn. Ferner ist die See sehr selten so ruhig, daß man die Trachtlinie genau vermessen könnte; und endlich wird ein Schiff nie so gleichförmig beladen, daß die Entfernung der Ladungslinie zur Lastlinie vorne und hinten gleich groß sey. Daher hat diese Methode einer praktisch ausführbarerern Platz gemacht: es wird nehmlich die Länge und Breite des Schiffs inwendig vermessen, dicht unter dem niedrigsten Balken desselben eine Schnur gezogen, und die Höhe vom Garnier oder inwendigen Boden bis an diese Schnur aufgenommen;

die Unterhaltung des Hafens ist; — die Ungelder, eine Abgabe die von dem Schiffe gegeben wird, und in die Accisekasse fließt; — Last- und Tiefgelder, ebenfalls eine Abgabe die von der Größe des Raums, den das Schif in der See einnimmt, erhoben wird; sie fließt zur Domänenkasse. In den Häfen von Rügenwalde, Colberg und Stolpe wird diese Abgabe unter dem kleinen Mast- und Ungelde erhoben. Sind die Schiffe mit Ballast beladen, so wird nur die Hälfte erhoben. — Boye- oder Fooyegelder; dies ist eine Abgabe die durch die Zeit und den Mißbrauch entstanden ist.

alsdann werden diese drei Sätze, nehmlich Länge, Breite und inwendige Höhlung des Schiffes, mit einander multiplicirt, und das Produkt durch den aus Erfahrung angenommenen Divisor von 230 dividirt. Hiernach kann man bei allen gewöhnlichen Fahrzeugen die Lastenzahl die ein Schiff tragen kann, wenn gleich nicht mathematisch richtig, ausmitteln.

Wenn einem Schiffer an der Abfertigung außer den vorgeschriebenen Dienststunden viel gelegen war, gab er öfter den königlichen Officianten Geschenke, um sie zu einem längern Aufenthalte in der Expedition zu bewegen. Als das Accisedepartement von dieser eigenmächtigen Erhebung etwas erfuhr, verbot es dieselbe, verlangte daß die Licentofficianten eine in den Dienststunden angefangene Abfertigung auch nach Verlauf derselben beendigen sollten, und führte statt der bisherigen außerordentlichen Geschenke eine Abgabe von 4 Pf. pro Last von ausländischen, und 2 Pf. von inländischen Schiffen ein. (Diese Abgabe wurde mit dem Namen: Fooyegelder belegt, weil Fooi, Fooitje, in der Holländischen Sprache ein Abschiedsgeschenk, ein Trinkgeld, heißt.) Von dieser Abgabe bekommen die Licentofficianten $\frac{1}{3}$, die Stettiner Direktionsofficianten $\frac{1}{3}$, und

das Accisedepartement zur beliebigen Vertheilung unter die Officianten in der Provinz $\frac{1}{3}$. — Von allen ausgehenden Schiffen, es sei nach fremden Ländern oder nach Preußischen Häfen, das Schif sei beladen oder geballastet, werden übrigens Paßgelder, eine Abgabe die unter dem Vorwande einer Vergütigung für einen dem Schiffer ertheilten Paß eingeführt ist, erhoben.

Wenn diese sämmtlichen Abgaben entrichtet oder wenigstens berechnet sind, so wird das eingekommene Schif, oder wenn solches zu schwer ist, die darin befindlichen Waaren auf Leichtern *i*) nach Stettin gefahren.

i) Leichter (Lichter), oder in Preußen Bordings genannt, sind eine Art kleiner Seeschiffe, deren Bestimmung ist, die Kaufmannsgüter von Stettin nach Swinemünde den großen Schiffen zu, oder umgekehrt, zu fahren. Dies ist erforderlich, weil das Haf nicht allenthalben tief

Um die Fahrt von Stettin nach Swinemünde immer frei zu halten, muß hauptsächlich darauf gesehen werden, daß die Meerenge, welche die See mit dem Hafen verbindet, und welche der Swinestrom genannt wird, fahrbar bleibe. Hiezu werden jährlich große Kosten erfordert, die man mittelst einer Abgabe ersetzt, welche den Namen Fürstenzoll führt. Diese Abgabe wird ohne Unterschied von jeder ein- und ausgehenden Waare (ausgehende inländische Fabrikwaaren ausgenommen) nach dem Tarif erhoben.

Die Hauptabgabe der seewärts ein- und

genug ist, vorzüglich aber weil die gleich nachher im Text gedachte Art von Meerenge, oder der kleine Strom durch welchen die See mit dem Hafen verbunden ist, nicht Wasser genug hält um ein völlig beladenes großes Seeschiff zu tragen. Wäre diese Zeit- und Kosten-erfordernde Umpackung nicht nöthig, so würde der Hafen von Stettin ungleich bequemer seyn.

ausgehenden Waaren endlich ist der Waarenseezoll, welcher mit dem Namen Licent *k*) belegt ist. Die Erhebung des Licents ist nach Verhältniß der Waare äußerst verschieden, und in den für jede Provinz besonders eingeführten Tarifs bestimmt.

Wenn jedoch ein Schif, nicht als zu seiner Bestimmung, sondern nur um einen Nothhafen zu erreichen, in einen Preußischen Hafen einläuft, und die Waaren nicht ausgeladen werden; so bezahlt der Schiffer davon keinen Licent, sondern bloß die Schifsgebühren *l*).

Zum Schlusse muß noch zweier Vergütigungen gedacht werden, die aus den Licentkassen den Schiffern ertheilt werden. Von

k) Licent kömmt aus dem lateinischen: Licet; es ist eine Vergütigung für die Erlaubniß eine Waare ein- oder auszuführen.

l) Preußisches Seerecht; Cap. 3, Art. 12.

jedem im Lande erbaueten und von einem Preußischen Schiffer befahrnen Schiffe wird 6 Jahre lang von sämmtlichen beim Licentamte bezahlten Gefällen der sechste Theil vergütiget. Diese Prämie wird Schifsbaufreiheit genannt. — Ferner erhalten alle fremde und einheimische ankommende Schiffer $1\frac{1}{2}$ Prozent sämmtlicher von ihnen beim Licentamte bezahlten Gefälle zurück. Dieses Geschenk, welches mit dem Namen: Volksführungsgelder belegt worden, ist eine Art von Vergütigung für die Consumtionsaccise, welche die angekommenen Schiffer mittelbar beim Ankauf ihrer Consumtibilien im Hafen erlegen, wovon sie frei seyn würden, wenn sie sich mit dem Genusse ihrer Schifsprovisionen begnügen wollten.

Sechstes Capitel.

Von den Abgaben auf den Landhandel, und dessen Einschränkungen.

Die gewöhnlichen Eintheilungen des Handels sind bekannt, und mögen auch hier Statt finden. Nur würde es unnöthig seyn, in Ansehung der Abgaben das noch einmal anzuführen, was bereits in Rücksicht derselben beim Seehandel angezeigt worden.

Der Kaufmann der in einer Stadt mitten im festen Lande Handel treibt, hat entweder mit auswärtigen Produkten seinen Verkehr, oder mit inländischen Fabrikwaaren und Produkten, oder endlich mit fremden Fabrikwaaren zum ausländischen Handel.

Im ersten Falle bekömmt er die Waare zu Schiffe, oder mit Frachtfuhrleuten. Bewohnt er einen großen Ort, in welchem we=

gen der günstigen Lage zum Zwischenhandel ein Packhof vorhanden ist, so werden die ausländischen Produkte (als Caffee, Syrup, Zucker, Farbewaaren, Öl, Gewürze) auf dem Packhofe so lange abgesetzt, bis der Kaufmann Gebrauch davon machen will. Dies ist ein großer Vortheil für denselben: einerseits hat er eine Niederlage worin seine Waare sicher liegt, und von wo aus er sie leicht weiter senden kann, da die Packhöfe gewöhnlich an Strömen belegen sind; anderntheils braucht er keine Gefälle von der Waare zu geben, so lange sie unter dem Beschlusse der Acciseofficianten befindlich ist; sondern nur dann wann er sie zum Verkauf in seinem Wohnorte herausnimmt, und zwar nur nach Maaßgabe der Quantität die er sich herausliefern läßt. An den Örtern wo weder Packhof noch königliche Niederlagen sind, werden die Waaren zwar gleich zur

Versteuerung eingetragen, den Kaufleuten aber ein verhältnißmäßiger Credit, das ist eine Zahlungsfrist, eingeräumt.

Versendet der Kaufmann seine Waare unversteuert, so wird ihm ein sogenannter Begleitschein ertheilt, worauf die Bestimmung derselben aufgezeichnet ist; der Kaufmann ist demnächst verbunden, nach einer gewissen Frist diesen Begleitschein wiederum beizubringen, mit dem darauf befindlichen Atteste des Acciseamts wohin die Waare bestimmt war, darüber: daß die Consumtionsgefälle dort erhoben worden. In dem Falle hat der Kaufmann den Vortheil gehabt, mit einer Waare gehandelt zu haben, ohne den Vorschuß der Consumtionsgefälle zu leisten, welches einen sehr starken Artikel bei einem ausgebreiteten Handel ausmacht, wogegen aber die Handlungsaccise geradehin hat erlegt werden müssen. — Sollte der Kaufmann,

wie wohl öfter zu geschehen pflegt, nicht den Begleitschein attestirt vom Bestimmungsorte zurückschaffen können, so ist er verbunden an des Empfängers Statt die Consumtionsgefälle zu erlegen; denn da er nicht darthun kann, daß die Gefälle an irgend einem Orte bezahlt worden sind, so muß er dafür haften. Selten verliert jedoch der Kaufmann dabei: denn bei redlichen Abnehmern ist er sicher, den Begleitschein wieder zurückzuerhalten; bei unsichern Käufern aber, welche einen falschen Bestimmungsort angeben könnten um der Erlegung der Gefälle zu entgehen, und welche die Waaren entweder heimlich an einem andern Orte einzuschwärzen, oder auf dem Lande heimlich abzusetzen suchen, schlägt der Kaufmann die Waare um den Betrag der Consumtionsgefälle auf, um in dem Falle daß er die letzte nachzahlen muß, nichts dabei zu verlieren.

Gefährlicher ist es mit ganz verbotenen Waaren, deren Handel einigen Städten und Provinzen, jedoch nur zum Debit außerhalb Landes, vergönnt ist. Dieser Handel ist vielem Mißbrauche unterworfen, und erheischt die größte Vorsicht von Seiten der Officianten. Statt daß der Begleitschein, von dem Bestimmungsorte attestirt, zurückkommen kann, muß er in diesem Falle von dem letzten Gränzzollamte, und zwar mit der Bescheinigung daß die Waare außerhalb Landes verfahren worden, zurückgesandt werden. Läßt sich dieser attestirte Begleitschein nicht vorzeigen, so ist es ein Zeichen daß die Waare im Lande abgesetzt, folglich damit Contrebande getrieben worden. Hierauf sind die Strafen nach der Observanz einer jeden Provinz verschieden; gewöhnlich wird in diesem Falle, wenn gegen den Kaufmann kein Verdacht ist daß er diese Art der Contre-

bande befördert habe, der vierfache Theil der Abgabe nachgehoben, die auf der Waare, als sie noch erlaubt war, ruhete.

In dem oben angeführten Falle, wenn kein Packhof in der Stadt worin der Kaufmann wohnt, befindlich ist, folglich ihm der Handel mit unversteuerter Waare nicht nachgelassen werden kann, hat man den Vorschlag gemacht: daß dieselbe versteuert versandt, demungeachtet aber in dem Bestimmungsorte die Consumtionsaccise nochmal nachgehoben, und wenn der Kaufmann diese Nachhebung beweisen könne, ihm dieselbe, nicht aber die Handlungsaccise, zurückgezahlt werden solle. Der Zweck dieser Einrichtung war: daß die Einnahme einer jeden Stadt mit ihren Bedürfnissen in ein vollkommenes Verhältniß gesetzt würde; übrigens wäre dadurch die Möglichkeit, daß der Kaufmann die wenigen Officianten in seinem

Wohnorte, mit denen er allein zu thun hat wenn im Bestimmungsorte nicht nachgehoben wird, bestechen könne, zu erschweren. Da dergleichen Zurückzahlungen aber von der andern Seite mit unendlichen Schwierigkeiten verbunden sind, und es auch hart ist daß von einer Waare zweimal die Abgaben vorgeschossen werden, wenn sie auch einmal restituirt wird: so hat man stets diesen Vorschlag als eine das Handlungsverkehr äußerst erschwerende Regel verworfen; wogegen mehrern sicheren, vorzüglich an der Gränze wohnenden, Kaufleuten ein unversteuertes Waarenlager zu halten erlaubt worden ist. Da die Eingangsregister den Empfang dieser Waaren, ihre Anzahl und Gattungen darthun, so wird ein solches Register bei der von Seiten der Acciseofficianten mit den Kaufleuten jährlich vorzunehmenden Berechnung zur Grundlage angenommen. Der

Kaufmann bescheiniget alsdann durch die attestirten Begleitscheine, was er ins Ausland oder als unversteuerte Waare nach andern Städten versandt habe. Von den übrigen empfangenen Waaren werden sodann, nach Abzug des bei ihm noch vorhandenen Bestandes der genau nachgesehen werden muß, die Consumtionsgefälle erhoben.

In diesen bereits angeführten Fällen ist der Kaufmann stets als ein Mann der für eigene Rechnung handelt, gedacht worden.

Diese Art des Handels, die der Proprehandel heißt, verdient am meisten begünstiget zu werden, indem der ganze Vortheil des Geschäfts dem Inländer zufließt; aus diesem Grunde sind auch bisher die Sätze der Abgaben auf den Handel gewöhnlich höher beim Speditions=, als beim Proprehandel angenommen worden. Da indeß dieser Unterschied der Sätze den Kaufmann öfter zu un=

richtigen Deklarationen verführen kann, auch das Beweismittel: daß (der Angabe zuwider) eine Waare Speditions- oder Propregut sei, sehr schwer ist, und in der That der Kaufmann dadurch öfter genöthigt wird, Erklärungen von sich zu geben die er ungern andern mittheilt; so wird anitzt daran gearbeitet, denselben ganz aufzuheben.

Unter allen Arten des Handels erwächst indeß dem Staate der geringste Vortheil aus dem direkten Transito; und daher wird wiederum der Speditionshandel vor dem direkten Transito begünstiget.

Diese Nüanzen in den Behandlungsarten des Handels enthalten die schwersten Aufgaben für den Staatsmann; und wenn er nicht mit Sachkenntniß und mit der größten Vorsicht zu Werke gehet, kann er dem Staate den er verwaltet, eine unheilbare

Wunde beibringen. Dies will ich zum Schlusse mit einigen wenigen Beispielen erläutern.

Es giebt Waaren die der Preußische Unterthan, aller Prämien ungeachtet, aus Gründen die aus der Lokalität entspringen, nie zu dem wohlfeilen Preise, zu welchem der Fremde sie fabricirt, wird hervorbringen können. Wird der direkte Transito einer solchen Waare aus der Fremde nach der Fremde durch den Preußischen Staat zu sehr erschwert, um den Nachbar zu zwingen die Waare aus unserm Staate zu nehmen; so ist die natürliche Folge, daß der direkte Transito gänzlich gehemmt wird. Statt also daß der Staatsmann seinen Zweck erreicht finde, sieht er den bisher genossenen Vortheil schwinden; denn auch den lästigsten Umweg wird der Nachbar wählen, damit er die Waare nur um etwas geringer erhalten könne. Dies ist z. B. der Fall mit dem Böh-

mischen Glase, dessen Debit in Spanien, Portugal u. s. w., sehr ansehnlich ist; dem Schlesier, und noch mehr dem Neu- und Kurmärker ist es unmöglich, das Glas zu dem Preise zu liefern, zu welchem der Böhme es verkauft. Wollte man nun, damit man den Hamburger Commissionär zwinge, die Bedürfnisse für Spanien aus Schlesien (statt aus Böhmen) zu ziehen, die Transitosätze unverhältnißmäßig erhöhen; so würde jener Zweck doch nicht erreicht, dagegen aber die Preußischen Provinzen umfahren werden, und die ganze Einnahme sowohl als der Vortheil der Durchfuhr verloren gehen *m*). Auf

m) Der nehmliche Fall findet auch beim rohen Zukker, der durch die Preußischen Staaten nach der Königssaaler Zuckerraffinerie in Böhmen transitirt, Statt. Man würde gewiß höhere Sätze annehmen, um die inländischen Zuckerraffinerieen noch mehr empor zu bringen, wenn man nicht einsähe, daß man von der einen Seite den End-

diese Art zwang Friedrich der Große, zu Seinem eigenen Nachtheile, die Polen einen Umweg von 40 Meilen zu machen, um dem ungeheuren Schlesischen Transitozoll auf die Waaren, die aus dem Reiche in ihr Land gingen, auszuweichen. So sah man auch häufig 30 und mehr bewafnete Schlitten aus Polen nach Danzig Waaren bringen, deren Begleiter ihr Leben aufs Spiel setzten, um einem unerschwinglichen Transitozolle von 12 Prozent zu entgehen.

Indeß giebt es Fälle, wo die Klugheit erheischt die Transitoabgabe unverhältnißmäßig hoch zu setzen: nehmlich wenn die Gefahr die dabei obwaltet, daß von der transitirenden Waare etwas in das Land eingeschwärzt werde, den Vortheil den die Einnahme gewähren kann,

zweck nicht erreichen, und von der andern des Vortheils der Durchfuhr verlustig gehen würde.

übersteigt. So giebt es in dem Preußischen Staate fremde Waaren, wovon beim Durchgange 30 Prozent entrichtet werden müssen, z. B. Wolle, Alaun, Porzellan, u. s. w. Allerdings weiß man wohl, daß eine solche Auflage einem Verbote beinahe gleich zu setzen ist; indeß wird mit Willen einem geringen Vortheile entsagt, um zum Theil ein möglich großes Übel zu verhüten, zum Theil aber auch, um den Ausländer zu nöthigen in dem Preußischen Staate die Waare abzusetzen, deren dieser bedarf: dies ist z. B. bei rohen Häuten, bei der Wolle u. s. w. der Fall.

Die gewöhnlichen Durchgangsabgaben sind gemeinhin in besondern Verträgen zwischen dem Preußischen und den benachbarten Höfen festgesetzt worden. So ward der Transito von Waaren die aus Frankreich, Italien, oder von der Leipziger Messe nach Ruß-

land und Polen gingen, im J. 1788 auf 3 Thaler vom Centner bestimmt; nachher aber auf 1 Thaler ermäßiget. Von den Waaren die von Mecklenburg nach Schwedischpommern durch die Preußischen Staaten gehen, wird $1\frac{1}{2}$ Prozent Durchgangszoll erlegt. In andern Provinzen wird häufig 8 vom Hundert, vorzüglich von fremden Fabrikwaaren, erhoben. Kurz, die Sätze die auf dem Durchgangshandel ruhen, sind sowohl nach Maaßgabe der Gegenstände die sie betreffen, als des Verhältnisses in welchem der Staat mit den benachbarten Ländern stehet, als auch der Leichtigkeit die Preußischen Provinzen zu umfahren, bald erhöhet bald erniedriget worden. Bei diesen verschiedenen Bedingungen, auf welche man Rücksicht nehmen mußte, ist es daher kein Wunder daß bei den Abgaben auf den Durchgangshandel so viel Unterschied herrschet.

Dies sind mit wenigen Worten die Grundsätze, wonach bei Bestimmung der Abgaben auf den Handel in dem Preußischen Staate verfahren wird. Doch kann es nicht oft genug wiederholt werden, daß täglich Lokalität, Veränderungen in der politischen Lage, und tausend unvorhergesehene Zufälle die aufmerksamste Prüfung erheischen, ob in dem gegebenen Falle die allgemeine Regel Anwendung finde, oder nicht. Die Erörterungen solcher Fragen befinden sich in den darüber verhandelten Acten, und das Resultat dieser Prüfungen findet man in den Licent- und Zolltarifs, worin die Abgabe jeder Handlungswaare befindlich ist, und worauf ein jeder, dem daran gelegen ist mehr als die allgemeinen Grundsätze, nach welchen in der Regel verfahren wird, zu wissen, verwiesen werden muß.

Bayerische Staatsbibliothek München

X IV.89

Lenzel 203
173
189
287

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Béguelin, Heinrich von,

Historisch kritische Darstellung der Accise- und Zollverfassung in den Preußischen Staaten

Berlin 1797

Bor. 23
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10012549-4
VD18 11376007